

Vorwort

Die Arbeit von Yvonne Bauer setzt sich mit dem dualen, dichotomen Denktypus der Moderne kritisch auseinander, wie er vor allem von Descartes initiiert worden ist. Als Beispiel verwendet sie den Täter-Opfer-Ausgleich als Reformidee gesellschaftlicher Strafgewalt in der Gegenwart, geht indes auch sehr ausführlich auf die historische Genealogie des Täter-Opfer-Modells im Kontext der Herausbildung der Moderne ein. Die zentrale Kategorie ihrer Untersuchung ist der Machtbegriff, wie ihn Foucault vorgelegt hat. Dadurch gelingt es ihr, Macht entgegen der traditionellen Orientierung nicht als repressiv und negierend, sondern als produktiv zu verstehen. Im Zentrum ihres Interesses steht das Verhältnis von Recht, Wahrheit und Macht, wobei sie der Frage nachgeht, welche Rechtsregeln angewendet werden, um „Diskurse der Macht“ (Foucault) hervorzubringen. Die Verfasserin kann auf diese Weise Vorstellungen von „Humanisierung“ des Strafrechts bis in die Gegenwart hinein anhand widersprüchlicher Diskurse eingehend darstellen und aufzeigen, daß es sich tatsächlich um einen Ordnungsdiskurs zur „Formierung des Subjekts“, also seiner Vergesellschaftung handelt. Denn der Ordnungsdiskurs bezieht sich auf die Grenzziehung zwischen „Kriminalität“ und „Normalität“. Selbst aktuelle Tendenzen zur „Individualisierung“ von Normalität und Kriminalität sind lediglich eine diskursive Praxis von hierarchischer und asymmetrischer Vergesellschaftung.

Das Straf- und Normierungsinteresse wird am historischen Bedeutungswandel des Körpers analysiert. Bauer bezieht sich dabei nicht auf die duale Opposition von Körper und Geist, welche die Behauptung vom körperlichen zum scheinbar körperlosen Strafen zur Folge hatte. Normierungsgewalt entfaltet statt dessen nach ihrer Auffassung gerade auch ihre materialisierende Wirkung im Täter-Opfer-Ausgleich. Das geschieht durch die Technik der Reflexion. Dadurch können den Körpern und Identitäten Normierungen eingeschrieben werden, was Foucault mit den Begriffen von „Bio-Macht“ oder „Mikro-Macht“ kennzeichnet. Yvonne Bauer geht indessen noch weiter und macht deutlich, daß in dem „Dispositiv der Selbstnormierung“ durch die „Technik der Reflexion“ historisch unterschiedliche Geltungen wirksam werden. Ging es zunächst in der Entwicklung der Moderne um

Begrenzung und Kontrolle menschlicher Körperbewegungen als Ziel einer „lebenproduzierenden“ Macht, handelt es sich in der Gegenwart eher um eine Produktivität neuer Delinquenz, pluraler Delinquenten- und Opferidentitäten. Sie verweisen keineswegs auf „Humanisierung“.

Besonders wird von dem Bezug Täter-Opfer als identitätsbildenden Metaphern ausgegangen. Sie ermöglichen Denk- und Handlungsorientierungen, durch die zwischenmenschliche Beziehungen strukturiert werden. Dieser Prozeß erfolgt freilich aufgrund der binären Matrix von Täter und Opfer als asymmetrische Beziehung. Den identitätsbildenden Prozeß innerhalb von Konfliktschlichtungsverfahren bezeichnet Yvonne Bauer für die Gegenwart schließlich mit dem Begriff der „Interpolation“ als einem Differenzierungsvorgang, innerhalb dessen Ambivalenzen in Erscheinung treten und auf die Eindeutigkeit von Identität verändernd einwirken. Asymmetrische Beziehungsformen bleiben allerdings erhalten. Die Aufweichung, Pluralisierung von Identitäten läßt keine Aufhebung des oppositionellen Gefüges von Täter und Opfer zu. Neue Formen von Kriminalität werden durch konfliktschlichtende Technologien des Körpers erzeugt. Yvonne Bauer verabschiedet sich in ihrer Arbeit von jeglichem Subjektgedanken. Was damit zu einem Ende gekommen scheint ist widerstrebige, widerstreitende Subjektivität, die von normierter Identität absorbiert wird. Die Arbeit entwirft das Szenario einer „negativen Dialektik“ (Adorno) am Beispiel des Täter-Opfer-Ausgleichs als einen unendlichen Macht-Diskurs.

Oldenburg i.O., im April 1997

Ilse Modelmog

1 Einleitung

In der kriminalpolitischen Diskussion geht es derzeit um die brisante Frage, wie seitens des Staates und der Öffentlichkeit mit der „unerklärlichen“ Zunahme von Sexualdelikten umgegangen werden soll und wie Justiz und Humanwissenschaften eine versäumte Gerechtigkeit und die Heilung „triebgestörter“ Sexualmörder einholen könne. Gleichzeitig und m.E. innerhalb desselben Kontextes etabliert sich eine nahezu eindeutig zu befürwortende Institution für einen ganz anderen Typ von Kriminalität. Der Täter-Opfer-Ausgleich richtet sich nicht an die monströs inszenierten Bestien, die ihre Opfer nicht einmal am Leben lassen, sondern an die „zivilisierten“ Täter gleich hinter der nächsten Ecke; sozusagen Täter, wie Du und ich.

Die komplementäre Gleichzeitigkeit der kriminalpolitischen Debatte von Radikalisierung der Maßnahmen (Todesstrafe, Zwangstherapie und „freiwillige“ Kastration) auf der einen und lockernden „Humanisierung“ (interpersonelle Reflexion, Konfliktbewältigung und Wiedergutmachung) auf der anderen Seite ist verblüffend. Schreibt die Diskursregel die Frage nach „menschlichen“ Strafpraktiken im Fall des Sexualmörders nahezu vor, scheint der Zweifel an der Humanität des Täter-Opfer-Ausgleichs jedoch nicht zur Disposition zu stehen.

In der hier vorliegenden Arbeit soll der Täter-Opfer-Ausgleich und sein Konzept wiedergutmachender Konfliktschlichtung dennoch als eine neue Erscheinungsform moderner Strafgewalt betrachtet werden. Entgegengesetzt zum kriminalpolitischen Öffentlichkeitsdiskurs um den Täter-Opfer-Ausgleich, in welchem das Prinzip der zwischenmenschlichen Straftatreflexion als Chance zur Konfliktlösung jenseits von Strafe und Erziehung begriffen wird, möchte ich jenes Verfahren, welches Kriminalität als individuellen Konflikt operationalisiert, in seiner komplexen gesellschaftlichen Normierungsfunktion betrachten.

Aufgrund der Interdisziplinarität und relativen Unbekanntheit des Phänomens innerhalb von Soziologie und Gesellschaftstheorie wird im 2. Kapitel zunächst eine grundlegende Einführung in den Betrachtungsgegenstand, dem Täter-Opfer-Ausgleich erfolgen. Erste, vielleicht allgemeinsoziologische Kritikpunkte an der Institutionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs

beschränken sich hierbei auf den Fußnotentext, bevor anhand der Einführung drei wesentliche und kritisch-perspektivische Betrachtungsebenen erarbeitet werden.

Im dritten Kapitel wird der humanistisch-idealistische und der historisch-materialistische Diskurs dargestellt, um eine historische Einbettung der Strafform des Täter-Opfer-Ausgleichs auch ideengeschichtlich zu ermöglichen. Beide erlauben es zwar, in der Geschichte von Strafsystemen eine Reformierungslogik festzustellen, wodurch der Täter-Opfer-Ausgleich in der gegenwärtigen Debatte entweder als konsequentes humanistisches „Alternativkonzept“ erscheint, oder aufgrund akuter ökonomischer Engpässe im bürokratischen Rechtssystem eine adäquate Innovation darstellt. Beiden historischen Perspektiven entgeht jedoch eine analytische Spur nach der Frage, wie der Gegenstand Kriminalität selbst entsteht, woran sich eine Beurteilung von humanistischer und ökonomischer Relevanz von Strafpraktiken erst anschließt.

Durch die Foucaultsche genealogische Geschichtsbetrachtung ergibt sich die Möglichkeit, ein Phänomen wie den Täter-Opfer-Ausgleich nicht auf eine ursächliche „innere Notwendigkeit“ eines Prozesses wachsender Humanisierung oder Rationalisierung von Strafsystemen zurückzuführen, sondern die gegenwärtig besondere und produktive Konstellation rechts- und humanwissenschaftlicher Diskurse in ihrer Verflechtung mit Macht- und Normierungspraktiken zu erfassen.

Das philosophische und gesellschaftskritische Werk Foucaults und besonders seine Analysen zur Geschichte abendländischer Straf- und Überwachungspraktiken dient mir dabei nicht nur als historischer Hintergrund, sondern auch als Möglichkeit, ein perspektivisches Interpretationsinstrumentarium zu entwickeln. Dieses findet seine Anwendung, um die in der modernen Gesellschaft vorherrschende Normierungsmacht und die Formierung des Wissens über Kriminalität innerhalb des Täter-Opfer-Ausgleichs aufzuzeigen. Dadurch soll deutlich werden, daß die Einschätzung, der Täter-Opfer-Ausgleich befinde sich als außergerichtliches Konfliktschlichtungsmodell innerhalb einer allgemeinen Reformierung des „repressiven“ und „abstrakt- bürokratischen“ Strafsystems von Justiz und Gefängnis, unzureichend ist. Wichtige Effekte und Zwecke von Strafpraktiken werden so ausgeblendet.

Im 4. Kapitel der vorliegenden Arbeit wird daher eine Perspektive verfolgt, in welcher historische Strafpraktiken auf ihre körper- und identi-

tätsbildenden Funktionen zur Formierung von Delinquenz hin untersucht werden. In diesem historischen Kontext läßt sich der Täter-Opfer-Ausgleich nicht mehr lediglich als konfliktschlichtendes, sondern als normierendes Verfahren begreifen. Justiz, Humanwissenschaften und die Institution des Gefängnisses werden dabei in ihrer Produktivität sowohl für die Konstitution von Gesellschaft, als auch für die Herstellung von Delinquenz und Delinquentenidentität erfaßt. Der Täter-Opfer-Ausgleich bildet in diesem genealogischen Kontext nicht das Andere des konventionellen Strafsystems, sondern ein neuer Ort, an dem sich die Normierungsmacht und der wissenschaftliche Diskurs durch die besondere Technik der Reflexion im Körper des Täters und des Opfers materialisieren. Dabei entstehen veränderte Formen von Kriminalität und Täter- und Opferidentität als durch die Strafinstitution des Gefängnisses im 19. und 20. Jahrhundert oder durch die „peinlichen“ Strafen im Mittelalter. Im Täter-Opfer-Ausgleich verändert sich zwar die Form des Strafens, nicht aber die grundlegende Funktion von Strafpraktiken, durch die Herstellung von Kriminalität eine zur Aufrechterhaltung von Gesellschaft notwendige Grenzziehung zwischen Normalität und Kriminalität zu ermöglichen. Dies geschieht im wesentlichen nicht mehr durch Stigmatisierung von Delinquenten als die Anderen der Gesellschaft. Vielmehr läßt sich von einem Individualisierungsprozeß von Kriminalität sprechen, wobei die Institution des Täter-Opfer-Ausgleichs zu einer Verallgemeinerung normierender Selbstreflexion beitragen kann.

Im 5. Kapitel geht es um die Bedeutung und Funktion der Metaphern von Täter und Opfer innerhalb des konfliktschlichtenden und identitätsbildenden Verfahrens. Dabei dient mir Adornos Kritik am identitätslogischen Denken und Baumans Kulturkritik der Moderne als theoretischer Hintergrund. Im Täter-Opfer-Ausgleich wird an einer binären Metaphorik angeknüpft, so daß die Wahrnehmung komplexer Wirklichkeit eine Strukturierung erfährt, die sich ebenso auf die Prozesse der Reflexion und des zwischenmenschlichen Handelns auswirkt. Die Metaphern von Täter und Opfer haben daher eine reduzierende Funktion, wodurch sich erst moderne Beziehungsformen als asymmetrische herausbilden können, die ebenso den Vergesellschaftungskontext im Allgemeinen durchziehen. Daß auf der interpersonellen Beziehungsebene zwischen zwei an einer Straftat Beteiligten zwar eine Interpolation, ein Differenzierungsprozeß zwischen Täter- und Opferidentitäten stattfinden kann, begründet sich jedoch durch die Reproduktion ihrer binären Matrix.

Die Begriffe „Täter“ und „Opfer“ werden im folgenden in ihren maskulin- und neutrumkonnotierten Formen belassen. Wenn es sich um die metaphorische und etymologische Ebene handelt, tragen die Begriffe von Täter und Opfer nicht zufällig die Bedeutungen von Autonomie und Heteronomie. Obwohl der Begriff des Täter-Opfer-Ausgleichs darauf zu untersuchen wäre, verwende ich jenen in seiner gegenwärtigen sprachlichen Prägung.

2 *Allgemeine Einführung in den Täter-Opfer-Ausgleich als kriminalpolitisches Gegenwartsphänomen*

In diesem einführenden Kapitel geht es zunächst um eine grundlegende Beschreibung des Täter-Opfer-Ausgleichs in seinen Konstitutionsbedingungen, Zielsetzungen und Prinzipien, in seiner Verfahrenspraxis und Kooperationsstruktur mit der Justiz. Die Aspekte von gesellschaftlicher Akzeptanz der Konfliktschlichtungsverfahren, von Institutionalisierung, Professionalisierung und Gesetzesverankerung werden angesprochen. Dabei wird im wesentlichen auf die wissenschaftliche Literatur von Pädagogik und Kriminologie zurückgegriffen und durch Erfahrungsberichte von OrganisatorInnen der Ausgleichsverfahren in Vereinen ergänzt.

Zwei Ziele werden mit diesem Kapitel verfolgt. Zunächst soll der entworfene Überblick eine Diskussionsgrundlage schaffen, die es erlaubt, über die psychologischen, sozialpädagogischen und kriminologischen Disziplinen hinaus, den Täter-Opfer-Ausgleich als soziologisches Phänomen und damit aus gesellschaftstheoretischer Sicht zu betrachten. Zum zweiten wird anhand dieser Einführung unter 2.4 das leitende soziologische Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit in Form dreier Betrachtungsperspektiven entwickelt.

2.1 Konstitutionsbedingungen

Der Täter-Opfer-Ausgleich entstand in den 80er Jahren als bundesrepublikanischer Modellversuch zur Konfliktschlichtung zwischen Tätern und Opfern von Straftaten. Die Konstitutionsbedingungen konflikt-schlichtender Verfahren lassen sich auf vier verschiedenen Ebenen innerhalb des Gesellschaftskontextes ausmachen und bewirkten verstärkt in den vergangenen zehn Jahren die allgemeine Befürwortung einer flächendeckenden Institutionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

1. Ein wesentliches Konstitutionsmoment des Täter-Opfer-Ausgleichs liegt im Bereich rechts- und kriminalwissenschaftlicher Forschung begründet. Der Täter-Opfer-Ausgleich geht als praxisorientiertes Konzept

auf theoretische Reflexionen der wissenschaftlichen Disziplin der Viktimologie zurück.¹ In der Bundesrepublik ist seit Anfang der 70er Jahre eine Forcierung opferbezogener Forschung und ein daraus resultierendes kriminalpolitisches Interesse an Konfliktschlichtungsverfahren zu verzeichnen.²

2. Als „Alternativkonzept“ zur herkömmlichen Strafrechtspraxis und der Institution des Gefängnisses entwickelte sich der Täter-Opfer-Ausgleich des weiteren aus einer kriminalpolitischen Kritik an dem konventionellen Strafsystem des Justizapparates, welches durch Vergeltungsdenken und Repression gekennzeichnet sei und sein Ziel der Prävention von Kriminalität verfehlt hätte.³ Ein „neues Strafverständnis“ bilde sich heraus, das sich durch die Zurückdrängung „destruktiver strafrechtlicher Reaktionen zugunsten konstruktiver Tatverarbeitung und Friedensstiftung zwischen Täter und Opfer sowie eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz“ beschreiben lasse.⁴ Im Täter-Opfer-Ausgleich bestehe die grundsätzliche Möglichkeit einer „Abrüstung des Straf-

1 Gegenwärtige Forderungen, opferzentrierte Verfahren und Elemente der Restitution (Zurück-erstattung und Wiedergutmachung) im Strafrecht zu installieren, gehen u.a. auf die Rechtsauffassung Benthams zurück, der „die Wiedergutmachung als zusätzliche Strafe für den Täter“ vorsah, „wodurch eine erhöhte Abschreckung erzielt werden sollte.“ Z. n. Lamnek, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S. 377. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts entwickelte Bentham ebenfalls das Panopticon, ein architektonisches Modell der perfekten Überwachung und Vorbild für die Errichtung von Gefängnissen, Spitälern, Fabriken, Kasernen etc., vgl. 4.5.2 Das Panopticon, der vorliegenden Arbeit.

2 vgl. Lamnek, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S. 365.

3 Marks und Rössner fragen in dieser Hinsicht: „Wie kann eine freiwillige, positive und konstruktive Leistung des Täters als Beitrag zur Aussöhnung mit dem Opfer und der Gesellschaft die negativen Zwangsmittel des Strafrechts - insbesondere Geld- oder Freiheitsstrafe - ersetzen?“ Marks, E.Rössner, D. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, S.1. In dieser Reflexion über konventionelle Strafinstitutionen wird verkannt, daß sie sich nicht nur durch Repression und Verhinderung, sondern auch durch Produktivität im Sinne einer leistungsstarken Hervorbringung von Kriminalität auszeichnen. Nach Foucault wurde das Gefängnis trotz Kritik und einem offensichtlichen Mangel an Präventivleistungen seit 1830 weiterhin aufrechterhalten, da hier ein Milieu von Delinquenz organisiert, kontrolliert und gesellschaftspolitisch eingesetzt werden konnte. Er spricht vom „Dispositiv der Inhaftierung“ als produktive Formation von Delinquenz. Vgl. *Dispositive der Macht*, S. 121 f. und 4.5 Die Institution Gefängnis, der vorliegenden Arbeit.

4 Marks, E.Rössner, D.: Täter-Opfer-Ausgleich, S. 1.

rechts“.⁵ Der Wiedergutmachungsgedanke ist zum wichtigsten Bestandteil der „Reformbewegungen“ des (Jugend-) Strafrechts geworden und bildet den Hintergrund der Initiativen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Ihre Forderungen beziehen sich auf eine Abkehr von bürokratischen Verwaltungsstrukturen der Justiz hin zu privaten und kommunalgeförderten Vereinen, um den Umgang mit Kriminalität zu organisieren.⁶

In diesem Zusammenhang ist interessant, daß sich das kriminalpolitische Spektrum der BefürworterInnen und GegnerInnen des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht nach der herkömmlichen Logik des Rechts-Links-Schemas aufteilen läßt. Die Gruppe der VertreterInnen opferorientierter Konfliktschlichtung läßt sich jedoch aufgrund ihrer unterschiedlichen Begründungszusammenhänge differenzieren. „Konservative, die das Resozialisierungsstrafrecht eher mit Mißtrauen betrachten, werten die opferorientierten Überlegungen und Strategien als willkommene Abkehr von der bisherigen kriminalpolitischen Linie. Die Liberalen hingegen unterstützen die Opferprogramme als Hilfe für Personengruppen, die auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen oft benachteiligt werden und somit zu den »vielfach- Betroffenen« gehören...“⁷

3. Auf der gesetzgebenden Ebene hat sich ebenso das Verhältnis von Staat, Täter und Opfer geändert. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) und der zivilrechtlich vom Täter oder dessen Familie einzufordernde Schadensersatz haben in der Vergangenheit bereits dafür gesorgt, daß sich die Strafrechtsdogmatik nicht nur mit dem Rechtsverhältnis zwischen Straftäter und Staat beschäftigt, sondern daß die Wiederherstellung des Rechtsfriedens um die Dimension des Opfers erwei-

5 Pfeiffer, C.: Täter-Opfer-Ausgleich - das trojanische Pferd im Strafrecht?, z.n. Lamnek, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S. 383 unter Rückgriff auf Pfeiffer, C.: Täter-Opfer-Ausgleich - das trojanische Pferd im Strafrecht?, unveröff. Manuskript, Hannover.

6 „In der Entstehungsgeschichte des Projekts »Handsclag« dokumentiert sich einmal mehr die Bedeutung privater Initiativen für die Reform strafrechtlicher Kontrolle.“ Kuhn, A.: Von der Idee zur Institution. Stationen des Modellprojekts »Handsclag«, S. 11. Das Projekt „Handsclag“ entstand 1985 in Reutlingen und kann als gelungener Modellversuch zur Konfliktschlichtung zwischen Tätern und Opfern gelten. Zur Bedeutung freier Trägerschaften in der Kriminalpolitik vgl. Justizminister Klingner, K. (Schleswig- Holstein): „Freie Träger können schneller reagieren...!“, S. 34.

7 Lamnek, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S. 373.

tert wurde.⁸ Auf justitieller Ebene läßt sich in diesem Zusammenhang eine Argumentation finden, die ebenfalls als Konstitutionsmoment für die Etablierung wiedergutmachender Konfliktschlichtung aufzuführen ist. Opferbezogene Strafrechtspflege wird hiernach im Kontext einer „wachsenden Legitimationskrise des Strafrechts gesehen, das sich durch die Geringschätzung und Unterminierung des Geschädigten möglicherweise eines seiner wichtigsten Garanten entledigt.“⁹ In staatlich-institutioneller Hinsicht ist hier schließlich die Bilanz einer umfassenden Erschöpfung der Sanktionskapazitäten der konventionellen Strafrechtspraxis zu erwähnen.

4. Selbstverständlich befinden sich hinter den bisher genannten Konstitutionsmomenten der Bereiche Wissenschaft, Kriminalpolitik und Justiz vielfältige und komplexe Interessengemeinschaften mit unterschiedlichen Erfahrungen, Erwartungen und Zielvorstellungen im Umgang mit Kriminalität. Im Einzelnen und exemplarisch seien hier (Jugend-) RichterInnen, (Jugend-) StaatsanwältInnen, JuristInnen und StrafrechtlerInnen, Polizei, KriminologInnen und ViktimologInnen, (Sozial-) PädagogInnen, PsychologInnen und SoziologInnen auf den Ebenen von Wissenschaft und Profession genannt. Besonders zu Beginn der Etablierungsphase konflikt-schlichtender Konzepte wie dem des Täter-Opfer-Ausgleichs können aus dem eher praktisch-politischen Umfeld Geschädigteninitiativen (z.B. der Weiße Ring), politisch motivierte BürgerInneninitiativen wie Umweltschutzgruppierungen, anti-rassistische Bewegungen und Selbsthilfegruppen von Vergewaltigungsopfern zu den BefürworterInnen opferorientierter strafrechtlicher Reformen gezählt werden. Gemeinsam, aber kontrovers diskutierend, bilden die Interessengemeinschaften ein kriminalpolitisches Forum, dessen Öffentlichkeitsarbeit die allgemeingesellschaftliche Etablierung des Täter-Opfer-Ausgleichs bewirkte.¹⁰

8 Vereinigungen freiwilliger Opferhilfe wie z.B. der Weiße Ring, die in dieser Hinsicht durchaus als Vorläufer des Täter-Opfer-Ausgleichs gelten können, verstehen ihre Aufgabe neben einer rechtlichen Beratung von Opfern zwecks Schadensersatzleistungen vor allem in einer sozialpädagogischen und psychologischen Betreuung zur Bewältigung individueller Konflikte bei Kriminalitätsopfern.

9 Beste, H.: Schadenwiedergutmachung - ein Fall für zwei?, S. 162.

10 Als Stationen bundesrepublikanischer Etablierungsprozesse seit dem erfolgreichen Reutlinger Modellprojekt »Handschlag« von 1985 seien hier erwähnt: das Bonner Symposium zum Täter-Opfer-Ausgleich von 1989, welches von der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) und

Im Hinblick auf die Institutionalisierung, Professionalisierung und Gesetzesanbindung ist jedoch eine grundlegende Zielsetzung des Diskurses¹¹ um den Täter-Opfer-Ausgleich festzuhalten. Es handelt sich darum, das konventionelle Strafrechtssystem und dessen Praxis aufgrund einer wachsenden Unzulänglichkeit und Ineffektivität um die Dimension wiedergutmachender Konfliktschlichtung zu erweitern, wobei das Verfahren den Opfern von Straftaten gerecht werden soll. Es geht um die „Herstellung eines allgemeinen Norm- und Wertekonsens unter Zugrundelegung von gesellschaftlich generalisierbaren und gültigen Standards staatlichen Strafens (Eigentumsschutz, Humanität, Gerechtigkeit etc.) bei Entschädigung und Schadensersatz für die direkt Betroffenen.“¹² Dem Täter-Opfer-Ausgleich

dem Bundesministerium der Justiz veranstaltet wurde und die Bremer Jubiläumstagung des Täter-Opfer-Ausgleichs von 1995. Darüber hinaus erfolgen vielzählige Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen zur Aufklärung der Öffentlichkeit. Verschiedene Studien, Umfragen und Statistiken zur gesellschaftlichen Akzeptanz werden durchgeführt. Sessar, der als Vertreter des Täter-Opfer-Ausgleichs gelten kann, führt seine Begründung für wiedergutmachende Konfliktschlichtung auf empirische Befragungen in der Bevölkerung zurück, die eine klare Befürwortung nichtgerichtlicher Entschädigungsverfahren im Gegensatz zur konventionellen, justitiellen Bestrafung ergaben. Sessar, K.: Wiedergutmachen oder Strafen - Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz, Pfaffenweiler 1992. Pfeiffer hat neben einem deutlichen Anspruch in der Bevölkerung für eine „grundlegende Reform des Strafrechts“ und für eine bundesweite Institutionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs festgestellt, daß besonders die befragten Geschädigten von Kriminaldelikten ein enormes Interesse an Wiedergutmachungsleistungen und Konfliktschlichtung haben, statt Bestrafung und Vergeltungsdenken zu befürworten. Vgl. Pfeiffer, C.: Opferperspektiven - Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung, in: Festschrift für Horst Schüler- Springorum 1993, S. 53-80. Abgesehen davon muß von einer medienforcierten Problematisierung von Kriminalität, öffentlicher Sicherheit und staatlicher Kontrolleleistungen gesprochen werden; siehe z.B. die Gesetzesgrundlage zum Lauschangriff durch den Polizeiapparat.

- 11 Unter Diskurs verstehe ich an dieser Stelle eine Vernetzung von Wissenschaft, deren Erkenntnisse über Delinquenz, staatliche Institutionen wie Justiz und Polizei, welche mit der Operationalisierung von Kriminalität beauftragt sind und eine entsprechende Gesetzesgrundlage. Medien, die eine allgemeingesellschaftliche Legitimation mitbewirken und TeilnehmerInnen des Täter-Opfer-Ausgleichs als Transformationsträger im Hinblick auf die Bevölkerung können ebenfalls der Diskurspraxis zugeordnet werden.
- 12 Beste, H.: Schadenswiedergutmachung - ein Fall für zwei?, S. 163. Im Hinblick auf die Herstellung und das Anknüpfen an einen allgemeingültigen Normenkodex innerhalb von konfliktschlichtender Verfahren muß aus gesellschaftstheoretischer Sicht nach den Bedingungen und Funktionen von Normenproduktion gefragt werden. Attia macht unter Rückgriff auf Habermas darauf aufmerksam, daß eine jugendliche Straftat nicht lediglich als normenverletzender Rechtsbruch anzusehen ist, sondern als Ausdruck eines gesellschaftlichen und kulturellen Widerspruchs bewertet werden kann. In dieser Hinsicht wird frag- und kritikwürdig, die vermeintlich allgemein anerkannten Strafrechtsnormen der „sozialen Welt“ überhaupt als Bestrafungsinstrumentarium für jugendliche Straftäter anzuwenden, wenn diese

wird die Möglichkeit und die Funktion zugesprochen, einen „Vermittlungsprozeß gesamtgesellschaftlicher Werte und Normen“¹³ zu organisieren, wobei durchaus an individuell variierende Norminterpretationen und Gerechtigkeitsvorstellungen angeknüpft werden soll.

2.2 Das Konzept „Täter-Opfer-Ausgleich“

Anhand der Darstellung des 1985 begonnenen Modellprojekts „Handschlag“ in Reutlingen sollen im folgenden die Grundprinzipien, Ziele und Funktionen, Voraussetzungen und Erfolgchancen eines Konfliktschlichtungsverfahrens zwischen Tätern und Opfern von Straftaten deutlich werden.¹⁴

Das vorliegende Projekt und die vorangegangene Initiative zur Umsetzung seit 1983 wurde getragen von SozialwissenschaftlerInnen, JuristInnen, SozialpädagogInnen und StudentInnen in Unterstützung eines privaten Vereins der Straffälligenhilfe und in Kooperation mit Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht (RichterInnen, JugendgerichtshelferInnen, BewährungshelferInnen).

Das Modell zeichnet sich aus durch das Ineinandergreifen von Praxisarbeit, wissenschaftlicher Reflexion und Begleitforschung. Z.B. konnten die Praxiserfahrungen mangelnder Präventionsleistungen durch Freiheitsstrafe oder personelle Überbelastung innerhalb des bürokratischen Verwaltungsapparates seitens der VertreterInnen der Justiz direkt in die Planung eines Alternativmodells, dem des Täter-Opfer-Ausgleichs, miteinbezogen werden.¹⁵ Einem daraus folgenden Projektantrag wurde vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zugestimmt mit der übergeordneten Zielsetzung: „Diese Form der Jugendhilfearbeit als Antwort

aufgrund ihrer „subjektiven Lebenswelt“ und dem erfahrenen Widerspruch, jene Normen nicht als die ihren anerkennen und akzeptieren. Vgl. Attia, I.: Täter-Opfer-Ausgleich, ein Krisenmanagement, S. 471 ff.

13 z. n. Lamnek, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S. 376 unter Rückgriff auf Brumlik, M.: Kriminologie, Jugendstrafe und Gerechtigkeit, S. 201-216.

14 „Im Bereich der Konfliktbewältigung von Jugendkriminalität ist das Projekt „Handschlag“ dasjenige Modell, das sowohl im Bereich der Medien als auch im Wissenschaftsbetrieb von einem ungewöhnlich großen Interesse förmlich überrollt wird.“ Z. n. Kuhn, A.: Von der Idee zur Institution. Stationen des Modellprojekts »Handschlag«, S. 25.

15 Das konventionelle Strafrecht wurde nach Kuhn von VertreterInnen der Justiz „als „eher kontraproduktiv“ denn erzieherisch oder integrativ wirkend beurteilt.“ Ebd., S. 14.

auf Straffälligkeit und als Angebot für straffällig gewordene oder gefährdete Jugendliche zielt ab auf Vermeidung von Stigmatisierung, auf Integration in ein Netz sozialer Beziehungen und auf die 'Wiedervergesellschaftung sozialer Probleme und Konflikte'.¹⁶

2.2.1 Zielsetzung und zentrale Voraussetzungen

Zur Zielsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs gehören je nach Modell vielschichtige und unterschiedliche Momente kriminalpolitischer und soziologisch-pädagogischer Forderungen. Zentrale Funktionen und Voraussetzungen, angewandte Methoden und wert- bzw. normbezogene Implikationen des Täter-Opfer-Ausgleichs sollen anhand von Aussagen der VertreterInnen des Theorie- und Praxiskonzeptes skizziert werden.

Zunächst ist grundlegend zu erwähnen, daß aus der Forcierung opferorientierter Forschung das vorwiegende Prinzip resultiert, daß das durch eine Straftat geschädigte Opfer im Zentrum eines Wiedergutmachungsverfahrens steht, während es im konventionellen strafrechtlichen Verfahren nur wenig Berücksichtigung im Hinblick auf das Delikt erfährt. „Während das Strafrecht die Begehung einer Straftat als Unrecht bezeichnet und damit die Ebene »Täter-Rechtsgutverletzung« meint, wird mit dem Konflikt die Ebene »Täter- Opfer« beibehalten und die Wiedergutmachung ist die Reaktion, die auf dieser interpersonellen Ebene zur Konfliktlösung beitragen soll - womit sich das strafrechtliche Problem ebenfalls erledigen soll.“¹⁷

Darüber hinaus soll im Täter-Opfer-Ausgleich eine Entkriminalisierung und Entpönalisierung des Täters realisiert werden. Die „Strategien der Diversion und der informellen Konfliktregelung“ werden aufgrund eines „Unbehagen[s] an Verrechtlichung und Verfahren herkömmlicher Strafjustiz“ angewandt, um „Privatheit, Freiwilligkeit, Entstigmatisierung [und] Resozialisierung“ zentrale Bedeutung im Umgang mit Kriminalität zu geben.¹⁸ Im Hinblick auf den Täter geht es im Täter-Opfer-Ausgleich also darum, eine Verrechtlichung der Straftat, des konflikthaften Handelns und

16 z. n. ebd., S. 14.

17 Lamnek, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S. 372. Vgl. Sessar, K./Beurskens, A./Boers, K.: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma?, S. 86 ff.

18 Kaiser, G.: Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Ausland, S. 40.

des Täters als Rechtssubjekt einzugrenzen, um Einsicht, Eigenverantwortung, Wiedergutmachungswille und Korrektur des Fehlverhaltens zu ermöglichen. „Die erwiesenermaßen kontraproduktiven Auswirkungen von Bestrafung sollen umgewandelt werden in eigenkompetentes Aufarbeiten von Konfliktauslösern, von Konfliktsituationen und dem darin enthaltenen Aggressionspotential. Durch die Einsicht in das eigene Fehlverhalten kommt es zu einer selbstbestimmten Korrektur des eigenen Verhaltens und beinhaltet Erlangung von alltäglicher Lebensbewältigungskompetenz.“¹⁹ Gleichzeitig soll es sich im Täter-Opfer-Ausgleich jedoch „weder um Erziehung noch um Strafe“ handeln.²⁰

Dieser Zielsetzung liegt zugrunde, daß Kriminalität bzw. eine Straftat nicht allein als gesetzlich definierte Tatsache aufzufassen sei, nach welcher dementsprechend sanktioniert werden müsse, sondern als Ausdruck eines interpersonellen Konflikts²¹, welcher adäquat nur zwischen Täter und Opfer zu lösen sei.²² Ziel ist daher, eine so weit als möglich freiwillige und gemein-

19 Meyer, D.Gütling, B.-U.: Jahresbericht 1994 Konfliktschlichtung e.V. Oldenburg, S. 6.

20 z. n. Kuhn, A.: Von der Idee zur Institution. Stationen des Modellprojekts »Handschlag«, S. 16.

21 Brumlik kritisiert den Prozeß einer Umdefinition von Delikt in Konflikt. „Indem jede Form strafrechtlich erfaßter Delikte als „Konflikt“ definiert wird, werden nicht nur die zu untersuchenden Phänomene umstandslos einander gleichgesetzt, sondern darüber hinaus eine zutiefst romantische und moralistische Theorie der Delinquenz verbreitet...“ Brumlik, M.: Kriminologie, Jugendstrafe und Gerechtigkeit, S. 212.

22 Begründet wird eine solche Definition von Kriminalität mittels historischer Rückgriffe, die deutlich machen, daß sich die Rechtsauffassungen vormoderner Gemeinschaften durch geringe Intervention staatlicher Institutionen auszeichneten und daher keine allgemeingültigen Definitionen von Kriminalität und normabweichendem Verhalten vorlagen. „Der private Konflikt zwischen Einzelnen oder Gruppen war die Domäne des „privaten Strafrechts“ [bzw. des Gewohnheitsrechts, Y.B.] mit der Prozeßherrschaft der Parteien, prozeßabschließenden Sühneverträgen oder wiedergutmachenden Kompositionen.“ Rössner, D.: Wiedergutmachen statt Übelvergeltung, S. 8. Aufgrund dessen, daß innerhalb der Debatte um den Täter-Opfer-Ausgleich häufig kein Unterschied zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft (z.B. als das konkrete oder „organische“ Zusammenleben von Menschen im Unterschied zu einer mittels staatliche Institutionen ermöglichte „mechanische“ Organisation von Gesellschaft, vgl. Tönnies, F.: Gemeinschaft und Gesellschaft) gemacht wird, kann nicht nur bei Rössner ausgeblendet werden, daß der Täter-Opfer-Ausgleich als gesellschaftliche Institution keine Reprivatisierung von Delikten in gemeinschaftliche Konflikte ermöglichen kann. M.E. muß von einer institutionellen, d.h. gesellschaftlichen Individualisierung von Kriminalität gesprochen werden, nachdem bereits staatsrechtlich die strafrechtlich definierten Delikte legitimiert sind, um eine gesellschaftliche Organisation zu ermöglichen. Durch die strafrechtlich institutionalisierte Opposition zwischen Täter und Opfer entsteht eine wechselwirkende Beziehung, die nach Simmel als Vergesellschaftungsform bezeichnet werden kann, obwohl sie inhaltlich,

same Tatverarbeitung und einen zufriedenstellenden Aushandlungsprozeß durch materielle und immaterielle Wiedergutmachung zwischen Tätern und Opfern zu organisieren.

Im Vordergrund konfliktlichlichtender Verfahren zwischen Täter und Opfer steht nicht, mögliche historische oder gesellschaftliche Konstitutionsbedingungen für Kriminalität im allgemeinen oder der vorliegenden Straftat im besonderen zu reflektieren. Auch werden die Formen der Reflexion selber, welche selbstverständlich Bedeutungsträger von dem sind, was als Gerechtigkeit, Schuld und Verantwortung aufgefaßt wird, nicht hinterfragt. Gerade im Hinblick auf die ethisch, rechtsphilosophisch und kriminalpolitisch komplexe und schwerwiegende Schuldfrage soll im Täter-Opfer-Ausgleich die Verantwortung für normabweichendes Verhalten an den Täter zurückgegeben werden, so daß eine individuelle „Ent-Schuldigung“ durch persönliche Wiedergutmachung möglich wird. „Im Mittelpunkt des Ausgleichsverfahrens stehen Einschätzungen zum Tatbestand sowie Fragen von Verantwortlichkeit und Schuld. Unrechtsaufarbeitung vollzieht sich immer subjektiv auf der Basis unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen, Werte und Interessen als Beurteilungsmaßstab für abweichendes Verhalten.“²³ Allein die Situation der Straftat steht im Zentrum beiderseitiger Reflexion²⁴, wobei vermeintlich subjektiv hervorgerufene und daher variierende Vorstellungen von Gerechtigkeit, Schuld und Verantwortung den Ausgangspunkt bilden, um Ausgleichsleistungen auszuhandeln.

d.h. durch das konkrete Handeln der Menschen variiert. Vgl. Simmel, G.: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, S. 5f. Vgl. auch Adornos Begriff von Vergesellschaftung, „soweit das Zusammenleben der Menschen sich vermittelt, objektiviert, „institutionalisiert“ hat...“ Adorno, Th. W.Horkheimer, M.: Soziologische Exkurse, S. 28.

- 23 Messmer, H.: Zwischen Parteiautonomie und Kontrolle: Aushandlungsprozesse im Täter-Opfer-Ausgleich, S. 116.
- 24 An dieser Stelle möchte ich hinzufügen, daß es mir nicht um ein Einfordern der zwei erwähnten Reflexionsdimensionen innerhalb einer strafrechtlichen Institution wie dem Täter-Opfer-Ausgleich geht. Ebenso wenig denke ich, daß das Postulat der Auseinandersetzung über einen situativen Konflikt erreicht werden kann, ohne das Täter und Opfer implizit an Erklärungskomponenten eigener, aber gesellschaftlich vermittelter Identitätsbildung und Normierung anknüpfen. Vgl. 4.6.2 Zur Selbstdiskursivierung des Täters, der vorliegenden Arbeit. Hier soll zunächst nur darauf verwiesen werden, daß im Täter-Opfer-Ausgleich explizit eine Reduktion historischer und gesellschaftlicher Komplexität von Kriminalität erfolgt. „Im Täter-Opfer-Ausgleich wird die zweidimensionale Komplexität [von sozialer Welt und Lebenswelt, Y.B.] reduziert auf die Lebenswelt...“ und der „Täter lernt dabei außerdem nicht-kriminelle Konfliktlösungsstrategien...“ Lamnek, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S. 367.

Notwendige Voraussetzungen für eine gelungene Konfliktverarbeitung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs beziehen sich in dem beschriebenen Kontext der Zielsetzung auf einen Kriterienkatalog, der ebenso die Selektion der Delikte ermöglichen soll. Demzufolge ist erforderlich, daß:

1. Bagatellstraftaten auszuschließen sind,
2. nur Delikte zugelassen werden, in denen ein konkretes, „natürliches“ Opfer geschädigt worden ist²⁵,
3. sowohl materielle, als auch immaterielle Schadenswiedergutmachungen vom Täter leistbar sein müssen²⁶,
4. trotz der Anbindung des Täter-Opfer-Ausgleichs an die Strafgesetzgebung, welche bei Verweigerung oder Scheitern der Konfliktschlichtung die konventionellen Sanktionspraktiken der Geldbuße und der Freiheitsstrafe vorsieht, das Prinzip der Freiwilligkeit auf Seiten des Täters wie des Opfers herrschen soll²⁷,
5. der Täter bereits vor einem strafrechtlichen Verfahren auf Anfrage der OrganisatorInnen des Täter-Opfer-Ausgleichs die Tat eingestanden haben muß.²⁸

25 Straßenverkehrsdelikte ohne Personen- oder Sachschaden, Kaufhausdiebstähle oder Drogen-delikte sind vom Täter-Opfer-Ausgleich ausgeschlossen. Eindeutig politisch motivierte Straftaten wie rechtsradikale und rassistische Übergriffe auf ausländische MitbürgerInnen oder Körperverletzung zwischen PolizeibeamtInnen und DemonstrantInnen würden sich demnach zur individuellen Bearbeitung eines interpersonellen Konflikts anbieten. Bisher sind „sehr schwere Delikte“, wie z.B. Vergewaltigungen ebenfalls vom Täter-Opfer-Ausgleich ausgeschlossen. Vgl. Lamnek, Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S. 385. Zur Problematik wie zwischen individuellen und gesellschaftsbedingten oder zwischen politischen und allgemeinen Straftaten bzw. „Konflikten“ unterschieden werden soll, vgl. 4.7 Zur Gesellschaftsfunktion des Täter-Opfer-Ausgleichs, der vorliegenden Arbeit.

26 Für die Fälle, in denen Täter zum Zeitpunkt eines Konfliktschlichtungsverfahrens nicht in der Lage sind, eine finanzielle Schadenswiedergutmachung zu leisten, ermöglichen sog. Opferfonds der Vereine eine reibungs- und zinslose Abwicklung.

27 „Die Freiwilligkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs setzt in der Regel die *Geständigkeit des Täters* voraus. Eine apriorische Einsicht in die Sozialschädlichkeit seines Handelns ist jedoch nicht erforderlich.“ Lamnek, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S. 385. Inwieweit im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs an normative Interpretationsmuster zur Reflexion einer Straftat angeknüpft wird und wie die Idealität einer gesellschaftlichen Norm durch die Selbstanalyse einer delinquenten „Sozialschädlichkeit“ diskursiv hergestellt wird vgl. 4.6.2 Zur Selbstdiskursivierung des Täters, der vorliegenden Arbeit.

28 „Hiermit soll [angeblicher- oder paradoxerweise, Y.B.] sichergestellt werden, daß die Rechte des Beschuldigten, keine Aussagen zu machen oder den Sachverhalt zu bestreiten, nicht beeinträchtigt werden, bzw. seine Verteidigung im Verfahren nicht leidet.“ Kuhn, A.: Von der Idee zur Institution. Stationen des Modellprojekts »Handschlag«, S. 17. M.E. wird in dieser Hinsicht, die ehemals richterliche Funktion der Schuldigsprechung individualisiert und an

2.2.2 Praxisarbeit und Verfahrensbeschreibung

Die eigentliche Praxisarbeit besteht zunächst aus der Organisation und Durchführung der konflikt-schlichtenden Gespräche seitens (Sozial-) PädagogInnen und PsychologInnen. Je nach finanzieller, personeller und kompetenzbedingter Kapazität der Vereine erfolgt die Kooperation mit den juristischen und gemeinnützigen Institutionen und die wissenschaftliche Begleitforschung in den Disziplinen der Kriminologie und Viktimologie. Die Katalogisierung der Straftaten, das Erstellen von Täterpopulationen und die Analyse von Konfliktkonstellationen erfolgt sowohl anhand der Auswertung der Konfliktverfahren selbst, als auch in der Zusammenarbeit mit Justiz, Polizei, privaten und öffentlichen Trägern. Zur Auswertung von im Verfahren bearbeiteten Konfliktkonstellationen wurden verschiedene Fragekataloge und Maßstäbe entwickelt. Eine 15-Kriterien-Liste sei an dieser Stelle exemplarisch dargestellt.

1. Prinzipielle Gesprächs- und Ausgleichsbereitschaft von Täter und Opfer,
2. persönliches Zusammentreffen von Täter und Opfer,
3. Abschluß einer Vereinbarung über den Täter-Opfer-Ausgleich unter aktiver Gestaltungs- und Einflußnahme des Opfers,
4. tatsächliche Erfüllung dieser Vereinbarung,
5. Konfliktbereinigung im Sinne der Ausräumung der »underlying causes«,
6. Freiwilligkeit und Akzeptanz von Verfahren und Ausgleichsleistung,
7. Befriedigung, Zufriedenheit und Versöhnung,
8. Auswahl und Qualität der Konfliktfälle nach Deliktstypus und Schweregrad,
9. Quantität der Fälle,
10. Grad der Abhängigkeit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
11. Einfluß des Täter-Opfer-Ausgleichs auf Einstellungs- und Verurteilungsrates sowie Strafmaß,
12. Gewährleistung von Gleichbehandlung,
13. Legalbewährung des Täters nach dem Täter-Opfer-Ausgleich,
14. Zurückdrängung der Freiheitsstrafe durch den Täter-Opfer-Ausgleich und
15. Kostenaufwand im Vergleich mit normalem Strafverfahren.“²⁹

den Täter in der „Rolle der lebenden Wahrheit“ abgegeben. Vgl. *Überwachen und Strafen*, S. 52.

29 Kaiser, G.: Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Ausland, S. 41.

Im folgenden soll ein typisierter Verlauf eines Konfliktschlichtungsverfahrens im Täter-Opfer-Ausgleich skizziert werden. Nach Erstattung einer Strafanzeige erfolgt eine Selektion und Beurteilung der Straftaten im Hinblick auf die Eignung zu einem Täter-Opfer-Ausgleich, entweder über die direkte Zusendung durch die Staatsanwaltschaft, oder in Zusammenarbeit mit dieser und VertreterInnen des Vereins.³⁰ Eine erste Kontaktaufnahme mit dem Täter und ein Vorgespräch zur Aufklärung über Ziele und Durchführung des Verfahrens erfolgen. Bei Zustimmung des Täters setzt sich der Vermittler mit dem geschädigten Opfer in Verbindung, um den Vorschlag und die Bereitschaft des Täters zur Wiedergutmachung zu unterbreiten. Die „Möglichkeit der Opfer, bei diesem Erstkontakt gegenüber einer Person, die sich zuständig erklärt, oft erstmals die erlittenen Folgen und Schädigungen artikulieren zu können, ist hierbei ein wesentlicher Bestandteil des TOA.“³¹ Das Opfer wird sowohl über ein strafrechtliches, als auch über ein zivilrechtliches Verfahren informiert. Je nach Schadenskonstellation erfolgt dann ein direktes Ausgleichsverfahren, ein persönliches Gespräch zwischen Täter und Opfer unter Begleitung des Vermittlers oder ein indirektes Verfahren bei Strafanzeige durch eine Institution.³²

Die neutrale Position des Vermittlers ist eine wichtige Funktion, um einen erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen. „Die Vermittler nehmen in dem Gespräch eine unparteiische Vermittlungsrolle ein. In schwierigen Situationen des Gesprächsverlaufs versuchen sie den Schwächeren vorübergehend zu unterstützen, um die Balance der Kräfteverhältnisse zu wahren. Sie stellen sich jedoch grundsätzlich nie auf die eine oder andere Seite der beiden Parteien.“³³ Darüber hinaus hat der Vermittler gerade in

30 Die Selektionskriterien hierfür ergeben sich u.a. aus den bereits erwähnten Prinzipien und Zielsetzungen, müßten jedoch einer eigenständigen kritischen Reflexion unterzogen werden, die vor allem die Problemlagen von individuellen und gesellschaftlichen, allgemeinen und politischen Konflikten mitberücksichtigt.

31 Kuhn, A.: Von der Idee zur Institution. Stationen des Modellprojekts »Handschlag«, S. 21.

32 Hier wird eine Wiedergutmachungsmöglichkeit mit dem Vermittler erarbeitet, um auf ein Gespräch mit einem nur abstrakt Beteiligten (z.B. Geschäftsführer eines Kaufhauses) zu verzichten.

33 Meyer, D.Gütling, B.-U.: Jahresbericht 1994 Konfliktschlichtung e.V. Oldenburg, S. 10. M.E. wächst durch die inszenierte Neutralität des Vermittlers nicht nur der Eindruck, es handle sich tatsächlich bei einer Straftat nur um einen interpersonellen Konflikt, da Prozesse von Parteinahme und Solidarisierung reduziert und neutralisiert werden. Die Neutralität des Vermittlers erfüllt darüber hinaus eine gesellschaftliche Funktion im Hinblick auf die Indivi-

seiner Neutralität die Funktion des Beobachtens und des späteren Dokumentierens und Auswertens der Konfliktgespräche.

Es erfolgt eine beiderseitige Bearbeitung des durch die Straftat ausgelösten Konflikts, wobei dem Opfer in erster Linie die Möglichkeit einer Nachvollziehbarkeit der Situation, dem Täter die der Erklärung und Einsicht seines sozialschädlichen Verhaltens gegeben werden soll. Im Hinblick auf das Opfer sollen mögliche psychische Folgeschäden einer Straftat abgewendet oder aufgearbeitet werden, im Hinblick auf den Täter geht es um eine direkte, zwischenmenschliche Auseinandersetzung mit seinem Opfer, um Gefühle der Reue und den Willen zur Wiedergutmachung zu erzeugen.³⁴

„Mögliche Ausgleichsleistungen können sein:

- Entschuldigung und gemeinsames Gespräch
- Schadensersatz Schmerzensgeld
- Arbeitsleistungen für mit dem Geschädigten, um den Schaden zu beheben
- Arbeitsleistungen im Rahmen des Opferfonds, um das Opfer seinen Vorstellungen entsprechend entschädigen zu können
- Gemeinsame Aktionen von Tätern und Opfern
- symbolische Gesten, z.B. Geschenke“³⁵

Die Einhaltung einer vereinbarten Frist zur Erledigung des Konflikts und zur Erfüllung wiedergutmachender Leistungen wird vom Vermittler überwacht. Nach Beendigung des Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgt eine Berichterstattung über den Konfliktfall und den Verlauf des Verfahrens, welche sowohl in die wissenschaftliche Begleitforschung der Vereine Eingang findet, als auch Teil der Kooperation mit der Staatsanwaltschaft, dem Gericht bzw. der Jugendgerichtshilfe darstellt. Die Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens wird nach einem erfolgreichen Ausgleich seitens des Vermittlers beantragt und durch den Richter eingeleitet.

dualisierung von Straftaten und Strafpraktiken. Vgl. Kapitel 4.7 Zur Gesellschaftsfunktion des Täter-Opfer-Ausgleichs, der vorliegenden Arbeit.

34 Die unter 2.2.1 aufgeführten Prinzipien der Präventivleistung, Entkriminalisierung und Entpönalisierung mittels des Täter-Opfer-Ausgleichs beziehen sich daher eher auf eine angenommene Langzeitwirkung konflikt-schlichtender Verfahren.

35 Kuhn, A.: Von der Idee zur Institution. Stationen des Modellprojekts »Handschlag«, S. 22.

2.3 Zur Rechtsgrundlage und Kooperationsstruktur zwischen Täter-Opfer-Ausgleich und Justiz

„Aber eines ist doch merkwürdig in der modernen Strafjustiz: außergerichtliche Elemente hat sie nicht aufgenommen, um sie zu verrechtlichen und allmählich in die eigentliche Strafgewalt zu integrieren, sondern um sie innerhalb der Operation des Bestrafens als nicht-rechtliche Elemente zu belassen, um dieser Operation den Charakter der bloßen Bestrafung zu nehmen...“

Michel Foucault,
Überwachen und Strafen

Der Täter-Opfer-Ausgleich richtete sich zunächst auf eine Konfliktschlichtung zwischen jugendlichen Straftätern und Opfern, erhielt jedoch durch eine Gesetzesverankerung im Jugendstrafrecht als innovative kriminalpolitische Veränderung eine gewisse Pionierrolle innerhalb der allgemeinen Reformbestrebungen des Erwachsenenstrafrechts.³⁶ Aufgrund erfolgreicher Modellversuche, Ausweitung der Institutionalisierung und Professionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch kommunal-, landes- und bundespolitische Förderungsmaßnahmen³⁷ konnte durch das 1. Jugendgerichtsgesetz Änderungsgesetz (JGGÄndG) eine Anbindung an das Jugendstrafrecht erfolgen. 1993 wurde der Täter-Opfer-Ausgleich auch im Hinblick auf erwachsene Straftäter im Rahmen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes ins Strafgesetzbuch mitaufgenommen.³⁸

36 vgl. Marks, E.Rössner, D. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, S. 2.

37 Seit 1987 befindet sich das Modellprojekt »Handschlag« in einer Normalisierungsphase, welche sich auszeichnet durch eine wachsende Finanzierung und Legitimierung seitens des Bundesministeriums, durch eine steigende gesellschaftliche Akzeptanz und durch eine Stabilisierung des Kooperationsverhältnis mit der Justiz.

38 Das Verbrechensbekämpfungsgesetz ist seit 1994 in Kraft. Der § 46a des StGB besagt, „daß der Täter nach einer gelungenen Schadenswiedergutmachung, nach einem gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich durch das Gericht die Strafe gemildert bekommen kann, daß bis zu einem Strafraum von einem Jahr sogar das Gericht von der Strafe ganz absehen kann.“ Schädler, W. (Hessisches Ministerium der Justiz): Ein Fünf-Jahres-Rückblick: Ist die Skepsis der Justiz gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich noch berechtigt?, S. 29.

Eine der juristischen Voraussetzungen, um einen Täter-Opfer-Ausgleich einzuleiten, besteht darin, daß - beantragt durch die Staatsanwaltschaft - ein vorläufiger Einstellungsbeschluß nach § 45 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) oder nach § 153 der Strafprozeßordnung (StPO) innerhalb des Vorverfahrens erfolgt. Innerhalb des Hauptverfahrens obliegt es zweitens dem Ermessensspielraum des Richters, gemäß § 47 JGG oder § 153 StPO jenes mit der Auflage einer Schadenswiedergutmachung ohne Verurteilung einzustellen. Drittens kann der Richter das Verfahren nach §§ 45 und 47 JGG oder nach § 153 StPO einstellen oder den Straftäter nach § 10 JGG zu einer Wiedergutmachungsaufgabe verurteilen, welche sich im Täter-Opfer-Ausgleich erfüllen läßt. Viertens kann abgesehen davon ein Konflikt-schlichtungsverfahren zwischen Tätern und Opfern einer Straftat bereits vor einem strafrechtlichen Verfahren erfolgen und im Falle einer Hauptverhandlung strafmildernd berücksichtigt werden.³⁹

Die Kooperationsstruktur und -fähigkeit zwischen RichterInnen, Staatsanwaltschaft, Polizei und den Vereinen des Täter-Opfer-Ausgleichs läßt sich zu Beginn der Institutionalisierungsphase als widersprüchlich und problematisch beschreiben. Beiderseitige Skepsis sorgte zunächst für eine Inkompatibilität in der Zusammenarbeit. Am deutlichsten drückt sich der als grundsätzlicher Widerspruch zwischen Pädagogik und staatlichen Institutionen empfundene Konflikt in den Begriffen „Juristenwelt und Lebenswelt“ aus, den es jedoch mit Hilfe einer „partielle[n] Übernahme eines Alltagsverständnisses von „Kriminalität“ zu überwinden galt.⁴⁰ Um die notwendige zweckorientierte Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen zu ermöglichen, erfolgte die Teilnahme von JuristInnen, StaatsanwältInnen und PolizistInnen an konflikt-schlichtenden Verfahren, woraus die Konsequenz gezogen wurde: „Es ist ganz offensichtlich die möglichst »hautnahe« Auseinandersetzung der Juristen mit der Realität der Konflikte, die zu Gericht gehen, und mit der Realität der Konfliktbearbeitung im Täter-Opfer-Ausgleich, die die Transzendierung der rigiden juristischen Sicht- und Denkweise ermöglicht und in die Wege leitet.“⁴¹

39 vgl. Lamnek, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S. 384.

40 vgl. Pelikan, C.: Juristenwelt und Lebenswelt. Bedingungen der Kooperation von Richtern/-Staatsanwälten in einem Konfliktregelungsmodell, S. 140-143.

41 ebd., S. 142. Der angebliche Widerspruch zwischen Theorie und Praxis bildet ein Grundmodus in den Vergesellschaftungsstrukturen der Moderne, die in Konzepten wie diesen jedoch unreflektiert reproduziert werden. M.E. erfolgt nur scheinbar eine Transzendierung der

Das Praxiskonzept des Täter-Opfer-Ausgleichs kann in gewisser Hinsicht zwar als außergerichtliches Konfliktschlichtungsmodell⁴² gelten. Daß es sich jedoch bei diesem Phänomen um ein „rechtsfreies Diskursmodell“⁴³ handelt, muß gerade aufgrund der intensiven Kooperation mit der Justiz und durch die strafrechtliche Gesetzesanbindung deutlich bestritten werden.

Im Hinblick auf die Etablierungs- und Institutionalisierungsphase des Täter-Opfer-Ausgleichs werden die Kooperationsprobleme zwischen Justiz und Konfliktschlichtung immer wieder darauf zurückgeführt, daß „die Regelung von Konflikten sich gegen die Prinzipien der Justizbearbeitung richtet.“⁴⁴ VertreterInnen staatlicher Institutionen wie Justiz und Polizei befänden sich in einem Konfrontations- oder Oppositionsverhältnis zu den „freien“ Trägern oder privaten Initiativen, die einen konfliktschlichtenden Umgang mit Kriminalität einforderten. Da der Justizapparat die Tendenz zu einem „geschlossenen System“ aufweise, wird daher die Folge prognostiziert, daß das Justizsystem eine „Vereinnahmung der Konfliktregelung unter ihren Vorzeichen“⁴⁵ vorbereite. In dieser Hinsicht bedeute der Täter-Opfer-Ausgleich keine schrittweise Ersetzung bestimmter repressiver Sanktionsformen wie Geldbuße oder Freiheitsstrafe, sondern eine Erweiterung strafrechtlicher Kontrolle.⁴⁶

von Pelikan eindimensional diagnostizierten repressiven Denkweise von JuristInnen. Vielmehr wird die ehemalige Funktion der RichterInnen, Schuld zu sprechen und dementsprechend Sanktionsformen zu selektieren auf die humanwissenschaftliche Infrastruktur übertragen. Vgl. *Überwachen und Strafen*, S. 392 f. In einem weiteren Schritt erfolgt eine Ausdifferenzierung und Individualisierung der Straffunktionen, indem an Täter und Opfer angeknüpft wird. Vgl. 4.6.2 Zur Selbstdiskursivierung des Täters, der vorliegenden Arbeit.

42 Von anderen Schlichtungskonzepten, wie dem des Schiedsmannsverfahren muß der Täter-Opfer-Ausgleich unterschieden werden, weil ein Streit nicht informell, sondern im Kontext einer justitiellen Verhandlung beigelegt werden kann. Das Schiedsmannsverfahren ist seit 1808 im Preußischen Landrecht integrierter Bestandteil und findet gegenwärtig in minder schweren Delikten wie Beleidigung, Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzung und Sachbeschädigung Anwendung.

43 Voss, M.: Täter-Opfer-Ausgleich: Unwirksame Kriminalprävention, S. 7. Voss problematisiert in seinem Aufsatz die Rechtsanbindung des Täter-Opfer-Ausgleichs insofern, als mit dem notwendigen Geständnis des Täters bereits vor einem strafrechtlichen Urteil ein Abbau von Rechtssicherheit einhergehe.

44 Driebold, R.: Über die Schwierigkeiten der Kooperation mit der Justiz bei der Konfliktregelung, S. 63.

45 ebd., S. 67.

46 vgl. ders.: Täter-Opfer-Ausgleich - eine Alternative?, S. 84.

In den alltäglichen und notwendigen kooperativen Arbeitszusammenhängen liege demnach eine strukturelle Gefahr, einen „Prozeß der Absorbierung“⁴⁷ wiedergutmachender Maßnahmen durch sanktionierende Strafpraktiken des konventionellen Justizapparates zu begünstigen. Umgekehrt herrsche Erschwerung der Zusammenarbeit seitens der RichterInnen und StaatsanwältInnen aufgrund der Skepsis, daß eine Konfliktlösung „ohne Sanktionierung“⁴⁸ die Grundprinzipien des Strafrechts und der Strafrechtspraxis in Frage stelle. Auf der ökonomischen Ebene setze sich dieses Oppositionsgefüge insofern fort, als durch die unbürokratische Verfahrensweise der Schlichtungspraxis eine Konkurrenzsituation entstehe, in welcher durchaus die Ineffektivität des Justizapparates deutlich und die bereits erwähnte „Legitimationskrise“ des Strafrechts forciert werde.

2.4 Erkenntnisinteresse und Thesen

In der vorliegenden Arbeit geht es nicht darum, wirkliche Konflikte und empfundene Widersprüche, z.B. dem der Kooperation zwischen Justiz und Täter-Opfer-Ausgleich, die m.E. im Zusammenhang mit produzierten und reproduzierten Dichotomien⁴⁹ moderner Gesellschaften stehen, zu bezweifeln. Ich möchte diesen jedoch mit der Frage begegnen, ob darin nicht ein produktives Machtmoment zu finden ist, welches die Ausweitung gesellschaftlicher Normierungsgewalt mittels konfliktschlichtender Verfahren bewirkt? Hierzu ist es zunächst erforderlich, einen Rückgriff auf die historischen, im besonderen rechtsphilosophischen und wissenschaftlichen Diskurse des idealistischen Humanismus und des Historischen Materialismus zu machen. Innerhalb beider wurden nicht nur Geschichtsauffassungen und Funktionsbestimmungen des Strafrechts in den jeweiligen Kontexten der

47 Mathiesen, T.: Überwindet die Mauern!, S. 175.

48 Driebold, R.: Über die Schwierigkeiten der Kooperation mit der Justiz bei der Konfliktregelung, S. 64.

49 Unter Dichotomien verstehe ich in diesem Zusammenhang einander entgegengesetzte Konstruktionen, z.B. von Theorie und Praxis, Justiz und Pädagogik, Individuum und Gesellschaft, welche jedoch nicht nur aufgrund von Ideen im menschlichen Bewußtsein existieren, sondern sich im Sprechen und Handeln materialisieren und komplexe Wirklichkeit strukturieren. Dichotomes Denken und Handeln zeichnet sich aus durch die Rationalisierung von Wechselwirkungen, die eine identifizierende Zuordnung erlaubt. „Dichotomie ist eine Übung in Macht und zur gleichen Zeit ihre Verhüllung. Obgleich keine Dichotomie ohne die Macht, zu trennen und abzusondern, Bestand hätte, schafft sie eine Illusion der Symmetrie.“ Bauman, Z.: Moderne und Ambivalenz, S. 28.

Aufklärung und der bürgerlich industriellen Gesellschaft begründet. Vielmehr wirken bestimmte Sichtweisen über den Zweck, die Bedeutung, die gesellschaftliche Funktion und die Form von Strafe bis in die Gegenwart fort und prägen den aktuellen Diskurs um den Täter-Opfer-Ausgleich. Das oben beschriebene Oppositionsgefüge - staatliche Institution versus „freie“ und private Träger oder humane Konfliktschlichtung versus repressive Sanktionspraktiken von Geldbuße und Freiheitsstrafe - wird dabei jedoch als ahistorisch gegeben betrachtet und nicht in seiner diskursordnenden und produktiven Funktion erkannt.

Grundsätzlich geht es in der vorliegenden Arbeit darum, jene verkürzt dialektischen Betrachtungsweisen von Geschichte und Gegenwart des Strafens zu hinterfragen und in Ansätzen aufzubrechen. Ziel ist es, auf diese Weise den Blick auf das Phänomen des Täter-Opfer-Ausgleichs um drei bestimmte Perspektiven zu erweitern, die eine Dynamisierung des kriminalpolitischen Diskurses um Recht (Wahrheit und Politik), Staat (Institutionen der Justiz, Polizei und Täter-Opfer-Ausgleich) und Strafe (als Normierungsgewalt) innerhalb des Gesellschaftskontextes („Gesellschaft der Individuen“) bewirken könnten.

Das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit expliziert sich in Form von drei Thesen:

1. Die Reformierungslogik von Strafsystemen läßt sich nur unzureichend mittels des humanistisch-idealistischen und des historisch-materialistischen Diskurses erfassen. Entweder wird das menschliche Bewußtsein in Form einer rechtsphilosophischen Ideenlehre zum Ursprung einer scheinbaren humanisierenden Reform von Strafpraktiken, oder die ökonomischen Produktionsverhältnisse und ihre totalisierenden Integrationsbestrebungen aller Individuen werden zum Fundament gesellschaftlichen Seins, die eine diagnostizierte Repressivität von Strafpraktiken erklärbar machen. Ich möchte bezweifeln, daß dem Täter-Opfer-Ausgleich der eindeutige Zweck einer Humanisierung von Strafe zukommt, oder aber seine Entstehungsursache entsprechend den ökonomischen Gesetzen kapitalistischer Produktionsweise findet. Die von mir gewählte Perspektive, welche sich auf die Foucaultsche Macht- und Wissenstheorie stützt, soll deutlich machen, daß der Täter-Opfer-Ausgleich als produktive Neuformation gesellschaftlicher Normierungsgewalt in Augenschein genommen werden kann.

2. Um nachzuweisen, daß, wie und wozu sich trotz bzw. aufgrund konflikt-schlichtender Verfahren eine Normierungsgewalt formiert, werde ich einen historischen Bedeutungswandel des Körpers im Hinblick auf das Straf- bzw. Normierungsinteresse der Macht skizzieren. In diesem Zusammenhang wird die Trennungsmatrix neuzeitlicher Philosophie und bürgerlicher Ideologie von Körper und Geist zu verlassen sein, welche einen Wandel vom körperlichen zum scheinbar körperlosen Strafen erkennen läßt. Straf- bzw. Normierungsgewalt ist nicht ausreichend zu erfassen, indem sie an einer historisch abnehmenden Zerstörung des Körpers gemessen wird, sondern entfaltet gerade auch ihre materialisierende Wirkung im Täter-Opfer-Ausgleich durch die Techniken der Reflexion. Die Prinzipien von Freiwilligkeit, Wiedergutmachung, Opferintegration und Neutralität des Vermittlers tragen zur Produktivität der Normierungsgewalt bei. Innerhalb eines konflikt-schlichtenden Verfahrens werden mittels der Technik der Reflexion, Täter-, Opfer- und Vermittlerkörper über die Konstitution adäquater Identitäten formiert. Auf diese Weise werden eher neue Erscheinungsformen von Kriminalität durch Individualisierung produziert, als daß „die Justiz [ebenso Polizei, Täter-Opfer-Ausgleich etc., z.B.] partiell als Vorreiter für einen gesellschaftlich anderen, gewaltfreien Umgang mit Konflikten“⁵⁰ eine Verminderung von Kriminalität bewirken könnte.
3. In einer dritten Perspektive sollen die Metaphern von Täter und Opfer in ihrer identitätsbildenden Funktion betrachtet werden. Als Bedeutungs- und Sinnträger ermöglichen Metaphern von Täter und Opfer Denk- und Handlungsorientierungen, welche zwischenmenschliche Beziehungsformen strukturieren. Der widersprüchliche Prozeß von Vergesellschaftung⁵¹ erfolgt mittels der Identität von Täter und Opfer und über die sich zwischen beiden herstellende asymmetrische Beziehungsform. Ob die binäre Matrix von Täter und Opfer im straftatreflek-

50 Kawamura, G. (Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, Bonn): Die Konflikte der Bürger - Die Leistungen von Polizei, Justiz und Täter-Opfer-Ausgleich, S. 25.

51 „Ist das Konzept der Schadenswiedergutmachung überhaupt ein tauglicher Ansatz, gesellschaftliche Widersprüche, die sich ja auch über „Kriminalität“ vermitteln, sinnvoll und zweckmäßig zu bearbeiten?“ Beste, H.: Schadenswiedergutmachung - ein Fall für zwei?, S. 177. Gesellschaftliche Widersprüche werden nicht nur über Kriminalität vermittelt, sondern können als Konstitutionsmoment für normabweichendes Verhalten gelten. Fragen wie die von Beste sind jedoch produktiv, um den Täter-Opfer-Ausgleich kritisch zu hinterfragen.

tierenden und konfliktschlichtenden Verfahren durchbrochen wird, soll thematisiert werden.

Im Zentrum der kriminalpolitischen Debatte geht es im wesentlichen um die Frage, inwieweit der Täter-Opfer-Ausgleich eine Humanisierung oder Ökonomisierung bzw. Rationalisierung des Strafsystems bedeutet. Auf der einen Seite wird der Täter-Opfer-Ausgleich als strafrechtliche Alternative zum konventionellen, formaljuristischen Strafrecht dargestellt, welche ebenfalls eine Abkehr von den repressiven Sanktions- und Normierungspraktiken des Gefängnisses ermöglicht. Das Prinzip einer Konfliktschlichtung gerade im Hinblick auf eine opferorientierte Wiedergutmachung wird von daher als gerechter und dem Zweck der Prävention dienlicher angesehen, als es die Institution des Gefängnisses leisten kann.¹

Auf der anderen Seite läßt sich eine Argumentationslinie finden, mittels welcher der Täter-Opfer-Ausgleich eher aus zweckrationalen, d.h. hier aus ökonomischen und Effektivitätsgründen als Alternative zum kostenaufwendigen bürokratischen Staatsapparat befürwortet werden kann. In diesem Zusammenhang wird die Gefahr einer Absorbierung des Alternativkonzeptes durch die Justiz thematisiert, welche die Grundprämissen einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung nicht gewährleisten würde.

Ich möchte im folgenden bezweifeln, daß die Entstehung und Institutionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs ausreichend erklärbar wird durch Prozesse der Humanisierung oder Ökonomisierung von Strafsystemen. Beide Argumentationslinien greifen auf bestimmte Geschichtsauffassungen zurück, denen die Konstruktion einer notwendigen Reformierungslogik von Strafsystemen immanent ist. Daher wird zunächst der rechtsphilosophische Diskurs des 18. Jahrhunderts und der historisch-materialistische Diskurs des 19. Jahrhunderts nachgezeichnet, die m.E. den Kontext der Thematisierungsgrundlage zwischen Humanisierung und Ökonomisierung innerhalb der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion um den Täter-Opfer-Ausgleich bilden. Daß jedoch beide von der Möglichkeit einer Objektivität von Geschichte ausgehen, von einem humanen oder zweckrationalen Fort-

1 Eine führende Kritik innerhalb dieser Diskussion richtet sich gegen das Gefängnis, da es eher Kriminalität fördernde Kommunikations- und Organisationsstrukturen produziert und herausbildet. Hier wird insofern der Zweck von Prävention und Resozialisierung verfehlt.

schritt in der Reformierung von Strafsystemen, an dessen bisherigem Ende der Täter-Opfer-Ausgleich steht, soll mit dem historischen Perspektivismus Foucaults deutlich und kritisiert werden.

Der im weiteren Verlauf der Arbeit verwendete Begriff der Reformierungslogik suggeriert dabei zunächst die Vorstellung, daß sich die historischen, rechtsphilosophischen und kriminalpolitischen Ereignisse und das Gegenwartsphänomen des Täter-Opfer-Ausgleichs auf einen gemeinsamen strukturellen Nenner bringen ließen und daher auch eine folgerichtige inhaltliche Kohärenz zwischen den verschiedenen Erscheinungsformen des Strafsystems festzustellen sei. Da hierin jedoch nicht die einzige Absicht in der Verwendung des Begriffs liegt, einige Worte der Klärung.

Die Reformierungslogik des Strafsystems hat in zweifacher Hinsicht Bedeutung. Zunächst kann darunter die Annahme verstanden werden, daß eine historisch zu bestimmende Ursache für die Reformierung von Strafsystemen auszumachen sei und daß diese in Beziehung zu einem vordefinierten praktischen Zweck der Strafe, z.B. dem der Prävention gesetzt werden könne. Darüber hinaus ließe sich durch eine Ursachenforschung der Kriminalität eine normative Zielsetzung von Strafsystemen begründen, so z.B. normabweichendes Verhalten zum Schutz des gesellschaftlichen Lebens zu verhindern.

Zweitens und besonders ab dem Kapitel 3.2 von zentraler Bedeutung, soll unter dem Begriff der Reformierungslogik jedoch eine diskontinuierliche Bewegung von Macht- und Wissensstrukturen verstanden werden, aufgrund welcher sich sowohl rechtsphilosophische und humanwissenschaftliche Diskurse, kriminalpolitische Reformbestrebungen des Strafsystems im 18. Jahrhundert, aber auch die Vorstellung von Kriminalität und Verbrecheridentität herausbilden konnten. Immanent ist diesem Begriff von Reformierungslogik ein Verlassen der historisch-linearen Begründungsebene. Die Wirkungsformen von Macht und Wissen - anstelle eines Begründungszusammenhangs von Rechtsidee und dessen institutionelle Umsetzung - sollen als Explikationskomponenten für eine permanente Reformierung des Strafsystems herangezogen werden. Durch diesen Begriff von Reformierungslogik kann der Täter-Opfer-Ausgleich als besondere, singuläre und produktive Erscheinungsform gesellschaftlicher Strafgewalt erfaßt werden.

Es werden also insgesamt drei verschiedene Begründungszusammenhänge für eine Reformierung von Strafsystemen dargestellt werden. Die methodi-

schen und theoriepolitischen Unterschiede² zeigen sich dabei nicht am Begriff selbst, wohl aber durch die jeweilige Problemstellung, die mit diesem Begriff eine Erklärung und Lösung ermöglichen soll.

Unter 3.1 erfolgt eine Darstellung des humanistisch-idealistischen Diskurses im 18. Jahrhundert, welcher Ursache und Zweck der Reformierung des Strafsystems in der Humanisierung durch Erziehung begreift. Des weiteren soll das Interpretationsmuster des historisch-materialistischen Diskurses anhand eines Beispiels zur Untersuchung von „Sozialstruktur und Strafvollzug“³ skizziert werden, in welchem der Begründungszusammenhang von Strafrecht und Ökonomie deutlich wird. Nach einem vorläufigen kritischen Resümee wird unter 3.2 zunächst der Foucaultsche Geschichtsbegriff erläutert, um eine Einleitung in die Vorstellung einer diskontinuierlichen Reformierungslogik des Strafsystems zu erhalten. In 3.3 soll auf den Foucaultschen Macht-Wissen-Komplex eingegangen werden, welcher für das gesamte Kapitel den zentralen Begründungszusammenhang zur Erklärung des Täter-Opfer-Ausgleichs liefert. In 3.4 wird die Begriffskonfiguration einer Diskontinuität der Reformierungslogik des Strafsystems anhand der richterlichen Beweisführung des 19. und 20. Jahrhunderts erarbeitet. Die konkrete Bearbeitung der oben angeführten Fragestellung nach der Beurteilung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Humanisierung oder Ökonomisierung von Strafgewalt bzw. inwieweit von einer strafrechtlichen Alternative oder von einem Absorbierungselement der Justiz gesprochen werden kann, erfolgt dann in 3.5.

Eine Geschichte des abendländischen Strafsystems steht selbstverständlich in Kohärenz zu einer historischen Strafrechtsentwicklung, die mit berücksichtigt werden muß. Auch ist das Fundament westlichen Strafrechts nicht

2 Mit dem Begriff des theoriepolitischen Unterschieds soll der Objektivitätsanspruch wissenschaftlicher Disziplinen kritisiert und auf ihre impliziten politischen, d.h. machtdurchzogenen Fundamente aufmerksam gemacht werden. Ich beziehe mich dabei auf Schäfers »Theoriepolitik« - These, die sich „gegen die in akademischen Kreisen weitverbreitete Vorstellung [richtet, Y.B.], bei theoretischen Diskussionen handele es sich um ein bloß rationales Geschäft; was zähle sei allein das »bessere Argument«.“ Schäfer, T.: Reflektierte Vernunft, S. 11. Vgl. auch Baumans Auffassung im Hinblick auf die Verwobenheit vormalistischer Rassentheorie mit dem modernen Projekt des faschistischen Genozids, daß „die normativen technologischen Ambitionen“ wissenschaftlicher Projekte immer „selbst Politik sind.“ Bauman, Z.: Moderne und Ambivalenz, S. 61.

3 Ich beziehe mich dabei im wesentlichen auf die von G. Rusche und O. Kirchheimer erarbeitete Studie zu „Sozialstruktur und Strafvollzug“, Frankfurt a. M. 1974.

ohne den entscheidenden Einfluß des Christentums und des römischen Rechts zu begreifen. Obwohl beide im Verlauf der Aufklärung und der großen Reformbewegungen des Strafrechts scheinbar in den Hintergrund traten - eine zentrale Forderung der aufklärerischen Rechtsphilosophen implizierte gerade die Dekonfessionalisierung des Strafrechts und die Neugestaltung staatlicher Ordnung - prägen Effekte und Elemente römischer Staatstheorie⁴ und klösterlicher Lebens- und Arbeitsgestaltung die Geschichte der Strafsysteme bis in die Gegenwart des modernen Staates.⁵ Daher einige klärende Worte vorweg.

Bereits die griechische und später die römische Kultur zeichneten sich durch ein staatstheoretisches Regelwerk aus, in welchem das „Gesetz“ als absolute Verbindlichkeit eine Definitionsmacht besaß, nach der zwischenmenschliche und öffentliche Konflikte bzw. Straftaten geregelt und nach Maß sanktioniert wurden. Privates Recht galt hier zwischen zwei BürgerInnen nach dem Prinzip der Gleichheit, während im öffentlichen Recht das Verhältnis zwischen Staat und BürgerIn auf dem Prinzip der Ungleichheit basierte. Im Gegensatz dazu betrachtete die hebräische oder biblische Rechtsauffassung informelle Konflikte nicht als öffentliches Interesse, so daß sich hier weder Gedanken einer staatlichen Strafgewalt, noch bürokratische Organisationsstrukturen herausbildeten. Im Mittelalter verbanden sich Ideen des Römischen Rechts mit scholastischen Dogmen, so daß die kirchlichen Machtinteressen auch zu einer Staatsbildung führten, welche durch den Offenbarungsglauben legitimiert war.⁶ Zwischengemeinschaftliche Konflikte, wie z.B. ritterliche Fehden, erweckten mehr und mehr staatliches und öffentliches Interesse aufgrund einer Bedrohung institutionalisierter Macht. Im Sinne kirchlicher Definitionsmacht wurde abweichendes Verhalten als Ketzerei etikettiert und mittels der Strafgewalt

4 Nach Foucault spielt das durch die Renaissance wiederentdeckte und idealisierte Rom eine tragende Rolle für die Staats- und Gesellschaftsbildung in der Aufklärung in zweifacher Hinsicht: „... in seinem republikanischen Gewande war es die Institution der Freiheit, in seinem militärischen Gewande war es das ideale Schema der Disziplin.“ *Überwachen und Strafen*, S. 188.

5 Bianchi schreibt dazu in seinem Buch „Alternativen zur Strafjustiz“: „Das 19. und 20. Jahrhundert sind die Zeit der großen Staatsvergötterung geworden, und so lange wir erlauben, daß der moderne Staat eine auf die Inquisition zurückgehende inquisitorische Strafverfolgung praktizieren darf, haben wir alten Wein in neuen Schläuchen.“, S. 9.

6 Im Sinne Webers Herrschaftstypologie läßt sich hier von einer traditionellen Herrschaft sprechen. Vgl. Weber, M.: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 122 ff.

einer umfassenden Inquisition verfolgt. Erst als Kirche und Staat eine gegenseitige Herrschaftslegitimation bildeten, entstand das Strafrecht zur Aufrechterhaltung der Machtinteressen. Der Straftäter sah sich als Beklagter immer stärker dem Staat als Kläger gegenüber.⁷ Im absolutistischen Staat mit dem König als Souverän staatlicher Macht erfolgte dann eine Systematisierung des Strafrechts und erste wissenschaftliche Vorstellungen über Kriminalität ermöglichten eine Pädagogisierung der Strafgewalt zur Ausbildung normangepaßten Verhaltens bei gleichzeitiger Anwendung von Sanktionsformen der Körper- und Todesstrafe.

3.1 Humanisierung und Ökonomisierung als Konstruktionsmuster einer Reformierungsgeschichte des Strafsystems

Im Aufklärungsdiskurs⁸ seit dem 17. Jahrhundert bis zu gegenwärtigen Perspektiven auf die Moderne, lassen sich zwei grundlegende Geschichtsauffassungen finden, mit welcher sich jeweils die These einer permanenten Reformierungslogik des Strafsystems erklären ließen. Die humanistisch-idealistische Tradition erlaubt es, die Reformierung des Strafsystems als wachsende Humanisierung der bürgerlichen Gesellschaft zu betrachten. Neuzeitliche Säkularisierungs- und Emanzipationsprozesse ermöglichten eine fortschreitende Demokratisierung und Gerechtigkeit des Justizapparates. Die Konstitution des bürgerlichen Individuums, sowohl selbstbestimmt handelndes Subjekt, sich aber ebenso an der Normativität eines allgemeinen Willens orientierend, findet ihre Prägung dabei zum Teil in den Prozessen wachsenden Selbstbewußtseins des Menschen in der Renaissance. Adäquat hat sich diese Entwicklung auch im Hinblick auf die bürgerliche Gesellschafts- und Staatsbildung niedergeschlagen, so daß eine auch in der Bevölkerung größer werdende Orientierung des Menschen an

7 vgl. Bianchi, H.: Alternativen zur Strafjustiz, S. 19.

8 Der Begriff des Aufklärungsdiskurses impliziert hier keine einheitliche oder in allen europäischen Staaten zeitgleiche „Geistesbewegung“, die als Ursache gesellschaftspolitischer Veränderungen gelten und in der Nachfolge der Französischen Revolution kausallogisch als Fundament der Konstitution der bürgerlich industriellen Gesellschaft verstanden werden kann. Vielmehr müssen die sozialen und politischen Bewegungen, die gesellschaftlichen und kulturellen Widersprüche und die Differenzen der philosophischen Reflexion als Ausdruck der Ambivalenz gesehen werden, die diese Umbruchsphase charakterisiert und erst durch die Periodisierung einer fixierenden Geschichtsschreibung zur Epoche der Aufklärung verklärt wird.

eine naturgegebene Vernunft folgte, die es durch Bildung und Erziehung zu fördern galt.⁹

Die historisch-materialistische Perspektive auf die Geschichte des Strafsystems ermöglicht durch gesellschaftstheoretische Kritik eine Reformierungslogik festzustellen, indem die ökonomischen Verhältnisse einer Gesellschaft die Ursache bilden, die bestimmte Strafpraktiken nach sich ziehen. Mit jeder Entwicklungsstufe von spätmittelalterlicher, kapitalistischer und spätkapitalistischer¹⁰ Produktionsweise ließen sich dann auch adäquate Strafsysteme finden¹¹.

In dem vorliegenden Kontext kann der Begriff der Ökonomisierung verstanden werden als ein Prozeß der Korrelation zwischen dem Recht eines Staates und den ökonomischen Produktionsverhältnissen einer Gesellschaft, wodurch sich ein Wandel des Strafsystems begründen läßt. Der Begriff der Humanisierung bezeichnet die normative Zielsetzung der Rechtsphilosophie seit der Aufklärung, wobei sich jene als Wahrheitsdiskurs jenseits einer Durchdringung von Machtstrukturen versteht. Humanisierung und Gerechtigkeit sollen der Idee nach durch das Recht hergestellt werden. Eine konstituierte Trennung von Wahrheit und Macht legitimiert insofern das Strafrecht und die Strafrechtspraxis zur Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens und der gesellschaftlichen Ordnung auf einer vertragsgemäßen Grundlage.

3.1.1 Die humanistischen Reformbestrebungen des Strafsystems im rechtsphilosophischen Diskurs des 18. Jahrhunderts

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts und innerhalb des Aufklärungsdiskurses ist ein konzentriertes Interesse rechtsphilosophischen Denkens an der Bedeutung des Strafsystems in fast allen europäischen Staaten festzustellen. An-

9 vgl. Kant, I.: „Was ist Aufklärung?“, S. 481 ff.

10 vgl. Adornos Begriff vom Spätkapitalismus. Adorno, Th. W.: Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft, S. 354 ff.

11 Der Bedeutungswandel der Arbeit innerhalb von Vergesellschaftungsprozessen sei hier beispielhaft erwähnt. In einer auf Fabrikarbeit ausgerichteten Gesellschaft ist die Sanktion durch Arbeit eine adäquate Strafpraktik, um eine Disziplinierung durch Arbeitsmoral zu organisieren. Innerhalb einer Dienstleistungsgesellschaft beziehen sich Sanktionsformen immer stärker auf soziale Institutionen wie Jugendzentren, Altenheimen oder Kommunen, um eine Erziehung zum Sozialverhalten zu bewirken.

knüpfend an die Naturrechtsphilosophie¹², äußert sich die Mehrzahl der Philosophen im Aufklärungsdiskurs gerade auch kritisch zum bestehenden Strafrecht und über den Sinn und Zweck des Strafens überhaupt. Die Ableitung des (Straf-) Rechts von Gott mittels des Offenbarungsglaubens wurde als Willkür der mittelalterlichen Kirche angesehen und daher ein vernunftbegründeter und durch das natürliche Recht legitimierter Staat zur Ausführung des Strafrechts eingefordert. Den rechtsphilosophischen Reformbestrebungen gemeinsam ist die ebenso als Willkür kirchlicher Rechtsprechung aufgefaßte Marter und die Todesstrafe als Ausdruck grausamer Rache und Vergeltungsdenkens. Fischl spricht in diesem Zusammenhang von einer „Entartung“ besonders des französischen Strafrechts im Mittelalter, die er auf die Verwobenheit von Rechtstheorie und Theologie zurückführt und die zu einer „Zersetzung“ aller europäischen Strafsysteme vor der Aufklärung führte.¹³

Die Humanisierung der Strafrechtspraxis wurde somit zum Postulat (früh-) aufklärerischer Rechtstheorie und bedeutete die Abschaffung der „peinlichen“ Strafen durch eine auf Prävention von Kriminalität, Erziehung und Wiedereingliederung des Straftäters gerichtete Bestrafung. Hierzu bedurfte es einer grundlegenden Kodifikation, einer Zusammenfassung aller Gesetze in einem einheitlichen Gesetzbuch. Nicht mehr der kirchlichen Souveränität, sondern einer aus der naturgemäßen Vernunft des Menschen erschaffenen Ordnung des Staates wurde das alleinige Recht, zu strafen, anerkannt. Die Staatsgewalt, welche der Rechtstheorie zur Folge legitimiert war, eine Strafrechtspraxis innerhalb ihrer Institutionen auszubilden, sollte sich im Gegensatz zur kirchlichen Herrschaft auf die Prinzipien der Nützlichkeit des Strafens stützen, um die Ordnung des Zusammenlebens in der Gesellschaft zu gewährleisten.

Exemplarisch sollen die Reformbestrebungen der Rechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts anhand französischer und italienischer Aufklärer nachvollzogen werden. 1748 verfaßte Montesquieu den „Esprit de lois“, das als Reformprogramm des Kriminalrechts gelten kann. Diderot entwickelte

12 Naturrechtsphilosophen des 16. und 17. Jahrhunderts wie Hobbes, Locke und Grotius befinden sich in einer Abkehr vom mittelalterlich-scholastischen Denken und vom göttlichen Weltbild hin zu einem mechanistischen Weltbild und zu einer durch die „natürliche Vernunft“ des Menschen begründete „Wissenschaft“, die auch die Konstitution eines gerechten Staates ermöglichen soll. Vgl. Orthbandt, E.: Geschichte der großen Philosophen, S. 243 ff.

13 vgl. Fischl, O.: Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie, S. 10.

1755 den „Code de la nature“, ein Strafkodex. In seinem „contrat social“, dem Gesellschaftsvertrag von 1762 definierte Rousseau das Verbrechen als Vertragsbruch des Bürgers mit der Gesellschaft. Beccaria verfaßte 1764 den „Trattato dei delitti e delle pene“, auf welches die klassische Schule der Kriminologie im wesentlichen zurückgriff.¹⁴ Voltaire, der ohne einheitliche Straftheorie die bis dahin geltende Strafrechtspraxis der Folter und Todesstrafe für absolutistische Willkür hielt, sollte auf die kriminalpolitischen Strafrechtsreformen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert entscheidenden Einfluß nehmen.

Gemeinsam sind den in der Aufklärung führenden Strafrechtsphilosophen folgende Grundgedanken, die sich im nachfolgenden Reformierungsprozeß des Strafrechtssystems zum zentralen Postulat der Humanisierung manifestierten.

1. Kriminalität und normabweichendes Verhalten wird nicht mehr als Strafe Gottes angesehen, dessen weltliche Vertreter mit einer Vergeltung durch Marter beauftragt waren, sondern als gesellschaftliches Phänomen, so daß der neuzeitliche Staat ein Regelwerk des Strafens herauszubilden hatte. Der strafrechtstheoretische Einfluß durch Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“, dem jeder Bürger zu seinem eigenen Schutz zustimmte, fand hier seinen Ausdruck. Indem das Verbrechen als gesellschaftlicher Vertragsbruch definiert wurde, konnte überhaupt erst eine staatliche Strafgewalt legitimiert werden.
2. Damit sollte sich die strafrechtliche Verfolgung eines Deliktes nicht auf den individuellen Täter richten, sondern unabhängig der sozialen Schicht auf die allgemeingültig zu sanktionierende Tat.
3. Das setzte eine einheitliche Kodifikation der Gesetze voraus und bedeutete somit die Einschränkung richterlicher Willkür.
4. Die Strafform und das Strafmaß sollten sich nach Prinzipien der Nützlichkeit richten, nach einem objektiv zu messenden Schaden für die Gesellschaft und ebenso den Zweck der Erziehung und der Prävention von Kriminalität erfüllen. Glaubensdelikte sollten keine Bedeutung für das staatliche Strafrecht haben. Die Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung, welche zum Schutz der Freiheit aller errichtet werden sollte, wurde dementsprechend mit Freiheitsentzug bestraft. Eigentums- und Kapitalverbrechen bekamen im Zuge wachsender Herausbildung des

14 vgl. Lamnek, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S.15.

kapitalistischen Gesellschaftssystems größere Bedeutung und sollten nach dem utilitaristischen Prinzip des Strafens mit Geldbußen belegt werden.

Die Gleichheit vor den Staatsgesetzen, die vernunftgemäße Installation der Gerechtigkeit durch die Kodifikation des (Straf-) Rechts und die so legitimierte Definition von Norm und normabweichendem Verhalten befinden sich in Kohärenz mit dem allgemeinen Entwicklungsprozeß der bürgerlichen Gesellschaft. Der Utilitarismus der Strafgesetzgebung und der Strafrechtspraxis stand im Zeichen einer als Humanisierung postulierten Reformbewegung im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert. Eine Reformierungslogik des Strafrechtssystems in der bürgerlichen Gesellschaft bis zur Gegenwart kann somit auf die Tradition der Aufklärung zurückgeführt werden. Der „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“¹⁵ ist prinzipiell nicht abgeschlossen. Ebenso scheint sich der Prozeß wachsender Humanisierung des Strafrechtssystems bis in die kriminalpolitischen Konzepte der Gegenwart, wie dem Täter-Opfer-Ausgleich, fortzusetzen.

3.1.2 Zur Ökonomisierung des Strafsystems im Kontext der bürgerlich industriellen Gesellschaft

In ihrer Analyse „Sozialstruktur und Strafvollzug“ verfolgen Rusche und Kirchheimer den Ansatz, Strafe als soziales Phänomen zu betrachten, welches immer in einem gesellschaftlichen und ökonomischen Kontext eingebunden ist. In der hier wichtigen historischen Phase der Aufklärung bedeutet das, die Korrelation zwischen dem Strafsystem nach der Strafrechtsreform am Ende des 18. Jahrhunderts und den sozialen und ökonomischen Verhältnissen der bürgerlich industriellen Gesellschaft aufzuzeigen. Eine Kritik an den „absoluten“, rechtsphilosophischen Straftheorien sehen Rusche und Kirchheimer darin, daß das Strafsystem lediglich als mehr oder weniger nützlich juristisches Regulativ zwischen einer Gesetzgebung und dem „Individuum als freie[r] moralische[r] Handlungsträger“¹⁶ betrachtet wird. Auf diese Weise wird entweder das historische Gewordensein be-

15 Kant, I.: Was ist Aufklärung?, S. 481.

16 Rusche, G./Kirchheimer, O.: Sozialstruktur und Strafvollzug, S. 10.

stimmter Strafmethoden ausgeblendet, oder die Ideologie eines Fortschritts-optimismus verhindert, „die kausalen Beziehungen zwischen den Methoden des Strafvollzugs und der Organisation der Gesellschaft zu untersuchen.“¹⁷ Dieser Zweck-Mittel-Rationalität und der Ideologie, daß die Geschichte der Strafsysteme als eine Verwirklichung und Entfaltung der Rechtsidee anzusehen sei¹⁸, wollen Rusche und Kirchheimer eine historisch-materialistische Theorie der Strafvollzugssysteme entgegensetzen. Gesellschaftstheoretisch bedeutet das, weder den rechtsphilosophischen Diskurs zu delegitimieren, noch zu verkennen, daß mit jedem Strafsystem bestimmte Zwecke der Prävention und Bestrafung von Kriminalität verfolgt werden sollen. Dennoch sehen sie die Hauptursache für die Entstehung und die Abkehr von bestimmten Strafvollzugssystemen in der Entwicklung der Produktivkräfte einer Gesellschaft.

Die ökonomischen Verhältnisse der spätmittelalterlichen Gesellschaft, die Zerstörung der Geldwirtschaft, ließen das Strafsystem der Geldbuße nicht mehr adäquat erscheinen, was die Verallgemeinerung der Strafpraktiken der Marter zur Folge hatte. Daß im Zuge der bürgerlich industriellen Gesellschaft die Kapitalakkumulation, das Privateigentum und die Gewerbe- und Handelsfreiheit eines aufstrebenden Bürgertums an Bedeutung gewann, läßt die angewandten Strafformen des Freiheitsentzugs und der Gefängnisarbeit als adäquates Element innerhalb einer kausallogischen Übersetzung zwischen bürgerlichem Recht und kapitalistischen Produktionsstrukturen erscheinen. Eine Reformierungslogik von Strafrecht und Strafrechtspraxis kann hier demnach nicht im Sinne einer Humanisierung, sondern im Sinne einer Ökonomisierung und Rationalisierung verstanden werden, um die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung zu gewährleisten.

Zum gesellschaftlich-ökonomischen Aspekt in der historischen Betrachtung der Strafsysteme tritt ein weiterer, der staatlich-ökonomische hinzu. Z.B. ist die Strafform des sozialen Arbeitsdienstes in minder schweren Eigentumsdelikten in der modernen Industriegesellschaft zwar von den Produktionsverhältnissen her legitimiert. Der Aspekt einer steigenden Massenarbeitslosigkeit und eines kostenaufwendigen bürokratischen Verwaltungsapparates der Justiz kann jedoch die Verallgemeinerung konfliktschlichten-

17 ebd., S. 10.

18 vgl. Mitteis, H./Lieberich, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 2.

der und außergerichtlicher Strafformen, wie den Täter-Opfer-Ausgleich, begründen.

Um die strafrechtlichen und strafpraktischen Auswirkungen der ökonomischen Verhältnisse der bürgerlich industriellen Gesellschaft kurz zu erläutern, wird im folgenden die Bedeutung der Arbeit als gesellschaftliches System zwischen Recht und Ökonomie focussiert. Die großen Reformbewegungen des Strafsystems im 18. Jahrhundert standen der Idee nach zwar unter dem Zeichen der Humanität, aber sie fielen zusammen mit den ökonomischen Industrialisierungsprozessen und einem aufstrebenden Bürgertum. Das Leben als nutzbringend zu schätzen und nicht mit dem Tod zu bestrafen entsprach einer Logik der Notwendigkeit, den beginnenden maschinellen Produktionsprozeß durch Arbeitskräfte zu sichern. Das Gefängnis als Strafform erfüllte zunächst den Zweck der Erziehung der unteren Schichten zur Arbeitsmoral und ergänzte durch Zwangsarbeit den allgemeingesellschaftlichen Subsistenzprozeß. Eine Formierung der Arbeitskräfte und Mobilisierung einer gering anwachsenden Bevölkerung zur Anbindung an die beginnende kapitalistische Produktionsweise begründete nach Rusche und Kirchheimer die Strafform des Gefängnisses im ausklingenden Merkantilismus. „Das Zuchthaus ist aus einer Situation entstanden, in welcher die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt den unteren Klassen günstig waren.“¹⁹

Im Verlauf des Industrialisierungsprozesses im 19. Jahrhundert ist eine Abkehr von der staatlichen Wirtschaftslenkung seit Adam Smith zu verzeichnen. Die fortschrittliberalistischen Forderung des Bürgertums nach Gewerbe- und Handelsfreiheit, die Maschinisierung und Rationalisierung des Produktionsprozesses, die darauf ausgerichtete Bevölkerungspolitik und die damit im Zusammenhang stehende Landflucht führten zu einer katastrophalen Arbeitsmarktsituation für die Arbeiterschicht und zu revolutionären Kämpfen um Arbeit. Verfall der Gefängnisysteme, enormer Anstieg der Verbrechensrate, besonders der Eigentumsdelikte²⁰, Zusammenbruch der Armenhäuser und extremer Zuwachs von Bettlern sind Kennzeichen dieser „großen industriellen Krise“.

19 Rusche, G./Kirchheimer, O.: Sozialstruktur und Strafvollzug, S. 120.

20 vgl. ebd., S. 134. Die Verbrechensrate in London stieg im Zeitraum von 1805 bis 1833 um 540 Prozent, wobei 1827 78 Prozent Eigentumsdelikte waren.

In Folge der rechtstheoretischen Forderung nach der Arbeitspflicht, die in der im Gesetz verankerten Erziehung zur Arbeitsmoral und in den strafrechtlichen Anwendungen ihren Ausdruck fand, stellte sich nach Rusche und Kirchheimer im Zuge der industriellen Krise eine massive Revidierung der Strafrechtspraxis im Verlauf des 19. Jahrhunderts ein.²¹ Aufgrund der ökonomischen Situation erfolgte nahezu eine Umkehrung der Arbeitspflicht in ein Recht auf Arbeit, welches es von der Arbeiterschicht und ihren TheoretikerInnen zu erkämpfen galt. Die weiter ansteigende Kriminalität führte jedoch gleichzeitig zur rechtstheoretischen Kritik am Humanitätsgedanken der Strafgesetzzordnungen des 18. Jahrhunderts, so daß die Forderungen nach Rückkehr zu Körper- und Todesstrafen offensiver wurden. Immer stärker formierte sich der Klassenunterschied in der Strafrechtspraxis und gerade die politischen Kämpfe um Arbeit wurden als Kriminalitätsbereitschaft des Proletariats verstärkt mit Körperstrafen, der Todesstrafe und lebenslänglicher Kettenhaft geahndet. „Die Verschärfung des Strafvollzugsystems [in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Y.B.], die mit dem Zerfall der ökonomischen Bedingungen und der daraus folgenden Zunahme der Verbrechen einsetzte, hat die wesentlichen Errungenschaften der Aufklärung [jedoch Y.B.] nicht angetastet. Dieselben Strafgesetzbücher, welche die grausamsten Strafvollzugssysteme [des 19. Jahrhunderts Y.B.] enthielten, waren epochemachende Dokumente der liberalen Theorie, welche bis zum Faschismus die Grundlage der modernen Kriminaljustiz bilden sollte.“²²

Einer historisch-materialistischen Betrachtung von Strafgeschichte zufolge könnte der Täter-Opfer-Ausgleich als weitere Dimension einer Reformierungslogik erklärt werden, die sich durch die ökonomischen Verhältnisse einer Gesellschaft ursächlich begründet. Eine Erklärungskomponente für die allgemeingesellschaftliche Etablierung des Täter-Opfer-Ausgleichs könnte demnach darin bestehen, daß sich der staatliche Justizapparat aufgrund einer unzureichenden Zweckeffektivität (Prävention von Kriminali-

21 Im „Allgemeinen Preussischen Landrecht“ von 1794 und in der französischen Verfassung von 1793 wurde die staatliche Verpflichtung zur Unterstützung von Arbeitslosen, Armen und z.B. von unehelichen Kindern festgelegt, die jedoch keine Anwendung fand, bis 1854 schließlich ein Revidierungsgesetz das preussische Landrecht von dieser Pflicht befreite. Ebenda, S. 126.

22 ebd., S. 139.

tät, Erziehung durch Gefängnishaft etc.) und enormer bürokratischer Verwaltungskosten in einer Legitimationskrise befindet.

3.1.3 Resümierende Kritik

Betrachtet man die Geschichte des Strafsystems im Verlauf der bürgerlichen Gesellschaft lediglich auf dem Fundament eines rechtsphilosophischen Idealismus, welcher sich in der Ausdifferenzierung humanwissenschaftlicher Disziplinen (Pädagogik, Psychologie etc.) niederschlägt, so wird die Bedeutung der militärisch-administrativen Strukturen in Anlehnung an das Modell des Römischen Staates übersehen. Diese ermöglichten die Herausbildung eines gesamtgesellschaftlichen Kontroll- und Ordnungswesens und die Kodifikation des Gesetzesapparates im 18. Jahrhundert ist Teil dieser Manifestation. „Der Traum von einer vollkommenen Gesellschaft wird von den Ideenhistorikern gern den Philosophen und Rechtsdenkern des 18. Jahrhunderts zugeschrieben. Es gab aber auch ein militärisches Träumen von der Gesellschaft; dieses berief sich nicht auf den Naturzustand, sondern auf die sorgfältig montierten Räder einer Maschine, nicht auf einen ursprünglichen Vertrag, sondern auf dauernde Zwangsverhältnisse; nicht auf die grundlegenden Rechte, sondern auf endlos fortschreitende Abrichtungen; nicht auf den allgemeinen Willen, sondern auf die automatische Gelehrigkeit und Fügsamkeit.“²³ Der Prozeß einer wachsenden Humanisierung von Strafsystemen wird demnach unterlaufen und durchdrungen von einem System wachsender Erfassung und Kontrolle des gesellschaftlichen Seins.²⁴ In der Folge einer verkürzten, humanistischen Argumentationsweise kann der Täter-Opfer-Ausgleich lediglich als ein freiwilliges, gleichberechtigtes, vertragliches und konfliktschlichtendes Verfahren beurteilt werden, das allen an einer Straftat Beteiligten (Täter, Opfer, rechtsstaatliche Institutionen und Gesellschaft) zu Gute kommt. Prozesse von Disziplinierung und Kontrolle durch ein konfliktschlichtendes Verfahren können schon aufgrund der Geschichtsbetrachtung nicht in den Blick geraten, in welcher der Gesellschaftsprozeß unter den Vorzeichen

23 *Überwachen und Strafen*, S. 218.

24 Zur Herausbildung der Disziplinierungsstrukturen innerhalb des Strafsystems der bürgerlichen Gesellschaft, siehe 4. Der Täter-Opfer-Ausgleich als neue Erscheinungsform der Normierungsmacht, der vorliegenden Arbeit.

wachsender Humanisierung als eine Abkehr von Macht- und Herrschaftsformen erklärt wird.

Die Vorstellung, daß die Geschichte von Strafsystemen, ausgehend von einer mittelalterlichen Barbarei und willkürlichen Strafpraxis, in der Entfaltung des Rechts und in der Bändigung von Gewaltformen besteht, ist nicht nur in der aktuellen kriminalpolitischen Debatte um den Täter-Opfer-Ausgleich zu erkennen. Es findet sich in aktuellen Lehrbüchern über die deutsche Rechtsgeschichte, welche sich sowohl der Geschichtswissenschaft, als auch der Rechtswissenschaft verpflichtet sehen, die theoriepolitische Auffassung, „wie Macht durch Recht gebändigt wird, und daß das Recht selbst eine Geistesmacht ist, der sich niemand ungestraft widersetzen kann.“²⁵ Der Rechtswissenschaft kommt eine weitere, postulierte Aufgabe zu. „Sie zeigt, unter welchen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen sich die Rechtsnormen bilden und wie diese selbst wieder auf den Geschichtsverlauf zurückwirken, wie die Geschichte oft nichts anderes ist, als die Verwirklichung des Rechts...“²⁶

In Kapitel 4.5 „Die Institution Gefängnis“ wird genauer analysiert, warum das humanistische Reformpotential der Rechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts nur eine begrenzte Umsetzung im Hinblick auf die geforderte Humanisierung fand und in der großangelegten Institutionalisierung des Gefängnisses als vorherrschendes Strafinstrument mündete, obwohl die Erfolglosigkeit der Kriminalitätsprävention bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts offensichtlich und kritisiert wurde.

Wird in der historisch-materialistischen Geschichtsbetrachtung die bürgerliche Klasse als herrschende Souveränität der modernen Gesellschaft und des Staates gesehen, so erscheint hier die Reformierung des Strafsystems als ein adäquater Prozeß zur allgemeinen Vergesellschaftungsform durch die kapitalistischen Produktionsverhältnisse. Da sich im Strafrecht, im Justizapparat und in den Strafpraktiken die Logik der kapitalistischen Ökonomie widerspiegelt, läßt sich zu folgender Sichtweise gelangen:

Durch die Vergesellschaftung nach den Formen der kapitalistischen Produktionsweise entstand die Warentauschgesellschaft. Es ist nur folgerichtig

25 Mitteis, H./Lieberich, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 2.

26 ebd., S. 2.

und dem zweckrationalen Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft entsprechend, daß im Falle einer Straftat die Schuld nicht mehr wie im Mittelalter durch Sühne und Vergeltungsdenken wiedergutmacht werden kann, sondern daß sie im Status einer negativen Ware ein zu berechnendes und der Tat entsprechendes Maß der Strafe nach sich zieht. Im Falle eines Deliktes der Eigentumsverletzung bedeutet das Geldstrafe, Freiheitsentzug und Arbeitsstrafen etc. In dieser Perspektive werden die ökonomischen Produktionsverhältnisse und die bürgerliche Klasse zwar in ihrer repressiven Konstitutionsmacht reflektiert, wodurch sich Kriminalität und Strafsysteme entwickeln. Es werden jedoch die Konstitutionsbedingungen kapitalistischer Produktionsverhältnisse und bürgerlicher Machtinteressen selbst nicht mehr hinterfragt, sondern als vorausgesetzt angesehen.

Dem historisch-materialistischen und dem humanistisch-liberalistischen Diskurs ist trotz gravierender, nicht nur theoriepolitischer Unterschiede eine grundlegende Idee moderner Philosophie und politischer Theorie gemeinsam. Sie bezieht sich auf die Vorstellung von einem objektiven Sinn der Geschichte, woraus sich in beiden Diskursen eine Reformierungslogik von Strafsystemen ableiten läßt. Die kapitalistischen Gesellschaftsverhältnisse, dessen Herrschaftssubjekt die bürgerliche Klasse ist, aber auch der Aufklärungsprozeß, der sich durch die Souveränität des menschlichen Bewußtseins begründet, werden als Ursache für die Herausbildung moderner Strafformen angesehen. Die Formen von Recht, Staat und Gesellschaft sind entweder auf die Machtinteressen der bürgerlichen Klasse zurückzuführen, oder Materialisierungen rechtsphilosophischer Ideen eines abstrakten Vernunftsubjekts. In beiden Diskursen wird „der Mensch“ (als kollektives und individuelles Wesen) zum Fundament von Geschichte selbst, so daß die Tätigkeit und Notwendigkeit einer Sinnkonstruktion von Geschichte durch den Menschen nicht reflektiert werden kann.

Die traditionelle Frage der politischen Philosophie, sei es die klassisch-idealistische oder die historisch-materialistische der marxistischen Theorie, beinhaltet die Problematik, wie die Philosophie als Wahrheitsdiskurs, Macht- und Herrschaftsformen durch das Recht bändigen kann. Der philosophische Wahrheitsdiskurs wird dabei selbst nicht in seiner impliziten Macht hinterfragt. Die bürgerliche Klasse, das vorübergehende und notwendige Subjekt der Geschichte verwendet den Wahrheitsdiskurs zu ihrer Machtstabilisierung innerhalb der Produktionsverhältnisse. Das menschliche Bewußtsein als absolutes Subjekt des philosophischen Diskurses kann

mittels der Vernunft die unbedingte Souveränität des Rechts und des Staates erkennen und herstellen.

Foucault hingegen versucht gewissermaßen eine Umkehrung des „Dreiecks“ von Wahrheit, Recht und Macht und problematisiert die Frage: „Welche Rechtsregeln wendet die Macht an, um Diskurse der Wahrheit zu produzieren?“²⁷

Um keinen eindeutigen bzw. objektiv-linearen Blick auf die Geschichte des Strafens zu werfen, in welcher das Strafsystem eines Staates evolutionär durch die ökonomischen Verhältnisse einer Gesellschaft geprägt ist, oder eine mehr oder weniger gelungene Übersetzung rechtsphilosophischer Ideen bedeutet, muß der gemeinsame Kontext dieser zwei Betrachtungsebenen, der Ökonomisierung und der Humanisierung erarbeitet werden. Welche Rolle der Täter-Opfer-Ausgleich innerhalb einer diskontinuierlichen Reformierungslogik von Strafsystemen und jenseits von Ökonomisierung und Humanisierung spielt, soll innerhalb dieses Kontextes deutlich werden.

3.2 Die „Geschichte der Gegenwart“ und die Bedeutung der genealogischen Methode in der Foucaultschen Theorie

Das Verstehen von Geschichte in der Foucaultschen Theorie bedeutet eine Abkehr bzw. eine Umwertung der universalen und normativen Gesetzmäßigkeiten, von deren Fundament aus Geschichte in ihrer Kontinuität betrachtet werden kann. Die universale Auffassung von Geschichte impliziert, daß allgemeingültige Aussagen über Ursprung und Ursache, Sinn und Zweck historischer Veränderungen in Kultur und Gesellschaft gemacht werden können²⁸, woraus dann kausallogisch normative Handlungsorientierungen für die Gegenwart und Zielortbestimmungen für die Zukunft entstehen. Foucault dagegen betrachtet die Geschichte als ein Wechselspiel diskontinuierlicher Ereignisse, ausgehend von Macht- und Wissensstrukturen.²⁹

27 *Dispositive der Macht*, S. 75.

28 Sowohl marxistische als auch liberalistische Konzepte von Geschichte (Geschichte als Gesellschaftsentwicklung durch den Widerspruch der Klassen versus historischer Fortschritts-optimismus seit der Bürgerlichen Gesellschaft) ergründen eine historische Kausalität zur Planung von Gesellschaft.

Universale und normative Geschichtsschreibung sehen historische Prozesse als linearen Fortschritt an, als eine schrittweise, aber eindeutige Verwirklichung des Rechts, der Vernunft oder der Auflösung von Klassengegensätzen bis zur Herausbildung moderner, demokratischer Gesellschaften. Im Zentrum steht dabei das „Bewußtsein“ und die „Identität“ des bürgerlichen Subjekts. Die rückführende Anbindung historischer Prozesse an ein absolutes, planendes und selbstbestimmtes Subjekt kann insofern zu einer Funktionalisierung von Geschichte führen, als daß sie zur Legitimation und Stabilisierung der bestehenden kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse herangezogen wird, anstatt mittels einer historischen Perspektive auf die Gegenwartsgesellschaft diese grundsätzlich in ihren Prämissen in Frage zu stellen und zu kritisieren. Geschichte kann jedoch auch als Konstruktionsprozeß begriffen werden, woraus sich eine Singularität historischer Ereignisse und deren sinngebende Interpretation ergibt. Potentiale der Kontingenz und Veränderung können ein offenes Geschichtsbewußtsein ermöglichen.

In „*Überwachen und Strafen*“ bezeichnet Foucault seine historische Studie über die Herausbildung von Strafsystemen als eine „Geschichte der Gegenwart“.³⁰ Die historisch-kritische Haltung Foucaults „drückt sich zunächst in dem Versuch aus, die Gegenwart statt unter dem Aspekt ihrer Allgemeingültigkeit, Vernünftigkeit oder Selbstverständlichkeit vielmehr in ihrer Besonderheit, zwanghaften Begrenztheit und Abhängigkeit von bestimmten historischen Bedingungen wahrzunehmen.“³¹ Die zwanghafte Begrenztheit in der Gegenwart entsteht gerade durch den universalen und normativen Anspruch auf die Geschichte. Rechtstheoretisch konnte die Totalitätsvorstellung von dem weltgeschichtlichen Verlauf der Gesellschaft durch die humanistischen Ideale der Aufklärung fundamentalisiert werden. Vordefinierte und somit präformierte Prinzipien von „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ verhindern in ihrer spezifischen Form den Blick für andere und fremde Möglichkeiten einer freien und gerechten Gesellschaft. Dies führte besonders in den Konstitutionsbedingungen der modernen Wissenschaften zu einer Herrschaftsstabilisierung durch Instrumentalisierung

29 vgl. 3.3 Der „ortlose“ Komplex von Macht und Wissen, der vorliegenden Arbeit.

30 *Überwachen und Strafen*, S. 43.

31 Schäfer, T.: *Reflektierte Vernunft*, S. 26.

der Vernunft, der Wahrheit und des Rechts im Verlauf der bürgerlichen Gesellschaft.

Foucault betreibt nun gerade hier seine Radikalkritik an der scheinbar allgemeingültigen Geschichtsschreibung seit der Aufklärung. Sie konnte zwar eine vorübergehende Abkehr von metaphysischen Weltbildern bewirken, schaffte jedoch ihrerseits einen neuen Mythos. Die moderne Wissenschaft als Instrumentarium der menschlichen Vernunft und Gerechtigkeit, gebunden an die Identität des Erkenntnissubjekts sollte der Garant für die Planbarkeit und Konstruktion von Gesellschaft sein. Foucault sieht in der Totalität und Linearität von Geschichte einen „Evolutionismythos als tragendes Gerüst der Geschichte. Außerdem sehen sie [eine Vielzahl von HistorikerInnen, Y.B.] die Geschichte immer als eine Angelegenheit der Beziehungen zwischen dem Individuum und der Institution, der Materialität der Dinge, der Vergangenheit usw.: also als eine Dialektik zwischen dem freien individuellen Bewußtsein und der Gesamtheit der menschlichen Welt in ihrer Schwere und Undurchsichtigkeit.“³² Foucault versucht in diesem Sinne keine Dekonstruktion von Geschichte, sondern eine Dekonstruktion des totalisierenden Geschichtsmythos. Sein theoriepolitisches Konzept soll eine Eröffnung des historisch-perspektivischen Blicks für das Ausgegrenzte, die Kontingenz, das Unbewußte, die Diskontinuität bewirken.

Eine Geschichte des Strafrechts, der Strafpraktiken und der ihnen jeweils zugrunde liegenden Zwecken kann mit der Frage nach der Umsetzung rechtstheoretischer oder moralischer Konzeptionen geschrieben, oder als Beschreibung der Veränderung juristischer Strukturen und deren Funktion verstanden werden. Wie Foucault jedoch seinen genealogischen Blick nicht auf die Geschichte der abendländischen Vernunft richtet, sondern versucht, die „Geschichte des Wahnsinns [zu] schreiben“³³, so untersucht er in „*Überwachen und Strafen*“ die Geschichte nicht als eine Verwirklichung des Rechts, sondern die diskontinuierlichen Konstitutionsformen des Verbrechens, der Delinquentenidentität und der Strafpraktiken. Foucault will zeigen, „wie sich die abendländische Kultur gerade in den Phänomenen, die sie ausschließt, positiv ausdrückt.“³⁴ Hier erfolgt also keine Nachzeichnung eines rechtsphilosophischen Diskurses seit der Frühaufklärung, keine

32 *Von der Subversion des Wissens*, S. 13.

33 *Wahnsinn und Gesellschaft*, S. 13 ff.

34 Geiß, K.- H.: *Foucault - Nietzsche - Foucault*, S. 13.

Geschichte der Geistesmacht des Rechts, sondern eine Analyse, wie sich Ideen mit den verschiedensten Formen der Strafgewalt verbinden und eine Produktion der Körper organisiert wird. Der Prozeß von Aus- und Einschließung, von Disziplinierung durch verinnerlichte Strafmoral gilt es zu erfassen.

Eine „Geschichte der Gegenwart“ zu schreiben bedeutet demnach, mittels eines Perspektivenwechsels das Besondere und Kontingente, das von der Totalität Überlagerte und Ausgegrenzte von Geschichte zu erfassen, um so die Gegenwartsgesellschaft selbst in ihrer singulären „Gefangenschaft“ zu zeigen. Foucault geht dabei von der Frage aus: „Welchen Ort nimmt in dem, was uns als universal, notwendig und verbindlich gegeben ist, das ein, was singulär, kontingent und das Produkt arbiträrer Zwänge ist?“³⁵ Er verlagert den Universalismus und Normativismus von Geschichtsschreibung in eine Peripherie und die Diskontinuität von Geschichte ins Zentrum seines Betrachtungskomplexes, um das Apriori von Geschichte selbst als kontingente Perspektive unter anderen aufzuzeigen.

Die analytische Methode der Genealogie spielt in der „Geschichte der Gegenwart“ eine herausragende Rolle. Ihre Erklärung soll hier gleichzeitig als Einleitung in die nachfolgenden historischen Abschnitte dienen, um nicht nur das Verstehen der strafrechtlichen und strafpraktischen historischen Ereignisse und Entwicklungen, sondern auch des besonderen Perspektivismus³⁶ der Foucaultschen Geschichtstheorie zu ermöglichen.

„Die Genealogie kann nicht umhin, sich zu bescheiden: sie hat die Einmaligkeit der Ereignisse unter Verzicht auf eine monotone Finalität ausfindig zu machen; sie muß den Ereignissen dort auflauern, wo man sie am wenigsten erwartet und wo sie keine Geschichte zu haben scheinen...“³⁷ Ein historisches Ereignis meint in diesem Sinne kein zu bestimmender Beginn einer neuen Epoche, welcher in eine Konstruktion von Periodisierung eingehen könnte. Es handelt sich um eine Verweigerung, ein historisches Ereignis, wie z.B. die gesellschaftspolitische Durchsetzung einer neuen Geset-

35 z. n. Schäfer, T.: Reflektierte Vernunft, S. 26.

36 „Perspektivismus statt Objektivitätsgläubigkeit“ nennt Geiß die Grundintention Foucaultscher Genealogie, welche auf Nietzsches „Genealogie der Moral“ zurückgreift, um sich von der Herrschaft des Totalitätsanspruchs von Geschichte zu befreien. Geiß, K.-H.: Foucault - Nietzsche - Foucault, S. 31.

zesverordnung, durch Identifizierung und Stigmatisierung als Ursprung oder Endpunkt z.B. der Strafrechtsgeschichte zu fixieren. Die Genealogie „läßt das Ereignis in seiner einschneidenden Einzigartigkeit hervortreten...“³⁸, so daß unter der Oberfläche sinnhafter Kontinuität von Geschichte das Ereignis als Umkehrung und Verschiebung von Kräfteverhältnissen zu Tage tritt. So tauchen mittels der genealogischen Perspektive die Diskontinuitäten von Geschichte auf, denn die „Kräfte im Spiel der Geschichte gehorchen weder einer Bestimmung noch einer Mechanik, sondern dem Zufall des Kampfes.“³⁹

Die moderne Konstitution der Gesellschaft und ihres Strafsystems befindet sich somit in einer Diskontinuität von Geschichte, wobei vielschichtige Wirkungsweisen eines „Macht-Wissen-Komplexes“ zur Explikation einer Reformierung des Strafsystems herangezogen werden, der im folgenden zunächst beschrieben werden soll.

3.3 Der „ortlose“ Komplex von Macht und Wissen

Als ortlos möchte ich den Foucaultschen Macht-Wissen-Komplex begreifen aufgrund zweier Komponenten, die zur Explikation des Begriffes herangezogen werden. Erstens existiert eine Korrelation zwischen Macht und Wissen, woraus bestimmte Effekte, so z.B. der Rechtsstaat und der humanwissenschaftliche Diskurs in der Moderne, innerhalb einer historischen Diskontinuität hervorgehen. Eine lokalisierende Suche nach einem Ursprung, die es erlaubt, die Gegenwartsgesellschaft in eine lineare Beziehung zu diesem zu setzen, wäre somit kein universelles, sondern in seiner Totalisierung ein begrenztes Projekt. Zweitens existiert kein Zentrum innerhalb des Wirkungsgefüges zwischen Macht und Wissen, wodurch erst die Positionierung eines sinnstiftenden Subjekts möglich wäre. Die Subjektlosigkeit bildet die zweite Explikationskomponente des Macht-Wissen-Komplexes.

Der Macht-Wissen-Komplex bei Foucault bildet ein kontingentes Wirkungsgefüge bzw. ein diskontinuierliches Korrelationsnetz zwischen Macht und Wissen. Kontingent meint in dieser Hinsicht nicht, daß Wissen- und

37 *Von der Subversion des Wissens*, S. 69.

38 ebd. S. 80.

39 ebd. S. 80.

Machtformationen arbiträr innerhalb von Gesellschaftsprozessen entstehen und verschwinden, so daß sich jegliche Nachvollziehbarkeit und Rekonstruktion z.B. der Institutionalisierung des Gefängnisses im 19. Jahrhundert oder der Herausbildung eines humanwissenschaftlichen Interesses an Delinquenz verbietet. Vielmehr drückt sich im Begriff der Kontingenz ein radikaler philosophischer Zweifel aus. Gesellschaftliche Veränderungsprozesse, wie die Kodifikation der Strafgesetzgebung im 18. Jahrhundert, sind nicht als zwingende Konsequenz eines normativen und übergeordneten Projekts, dem der vernunftgemäßen Konstitution moderner Gesellschaft, zu beurteilen.

Die Vorstellung eines komplexen, diskontinuierlichen Korrelationsnetzes von Wissen und Macht beinhaltet bei Foucault die Verneinung von eindeutiger Identität, abgeschlossener Subjektivität und universaler Objektivität von zu begreifenden historischen Phänomenen, da dies selbst Produkte einer subjektlosen und nichtevolutionären Transformation sind. Foucault sieht gerade das von Kant konstituierte Erkenntnissubjekt als ein aus dem Macht-Wissen-Komplex hervorgegangenes Produkt. „Vielmehr ist in Betracht zu ziehen, daß das erkennende Subjekt, das zu erkennende Objekt und die Erkenntnisweisen jeweils Effekte jener fundamentalen Macht/-Wissen-Komplexe und ihrer historischen Transformationen bilden.“⁴⁰

Neben der Ortlosigkeit und Subjektivlosigkeit geht eine weitere Explikationskomponente in den Foucaultschen Begriff vom Macht-Wissen-Komplex ein, die im oberen Zitat bereits implizit vorhanden ist. Wenn sich Macht und Wissen als subjektiv und sich gegenseitig hervorbringend erweisen, dann charakterisiert sich die Wirkungsweise der Macht nicht mehr ausschließlich durch Repression und die Bedeutung von Wissen nicht lediglich durch Instrumentalisierung. Eine intraaktive Komplexität und Produktivität bildet Strategien aus, die sowohl den rechtsphilosophischen, sich auf exakte Tatsachenwissenschaft berufenden Diskurs der Aufklärung hervorbrachte, als auch eine nicht logisch darauf zurückzuführende Technik der Konstruktion von Kriminalität ermöglichte, bevor von Repression oder Vergesellschaftung gesprochen werden kann. „Man muß aufhören, die Wirkungen der Macht immer negativ zu beschreiben, als ob sie nur »ausschließen«, »unterdrücken«, »verdrängen«, »zensieren«,

40 *Überwachen und Strafen*, S. 39.

»abstrahieren«, »maskieren«, »verschleiern« würde. In Wirklichkeit ist die Macht produktiv; und sie produziert Wirkliches.“⁴¹

Macht und Wissen sind in der Foucaultschen Theorie nicht als Materie in dem Sinne zu denken, als daß sie gegenständlich, sichtbar und objektiv beschreibbar wären. Dem Foucaultschen Machtbegriff liegt eine andere Vorstellung von Materie zugrunde, die sich vermutlich dem wissenschaftlichen Materialismus von Bachelard verdankt. Bachelard versteht Materie als etwas Dynamisches, als Widerstand, als ein „Hindernisfeld“.⁴²

Nach Foucault lassen sich Macht und Wissen nicht mittels Struktur- und Institutionenanalyse fixieren, wenngleich sie sich in ständigen Materialisierungsprozessen befinden und von daher auch in Institutionen Gestalt annehmen können. Die Vorstellung muß jedoch aufgegeben werden, daß eine auf Statik beruhende Aufteilung von Macht in Eigentums- und Besitzverhältnissen, wie z.B. die Zuordnung von Macht an das Rechtssystem eines Staates oder an die bürgerliche Klasse der modernen Gesellschaft, möglich ist. Macht ist aber ebensowenig als immateriell zu denken, da sie sich in ihren Wirkungen nicht auf die Bereiche von Bewußtsein und Imagination beschränkt, sondern den individuellen und den „Gesellschaftskörper“ der Moderne vollständig durchdringt. Auch in dieser Hinsicht läßt sich der Macht-Wissen-Komplex als „ortlos“ begreifen, denn er wirkt nicht notwendigerweise und ausschließlich innerhalb von institutionalisierten politischen Strukturen, so daß eine „Lokalisierung“⁴³ erfolgen könnte, sondern oftmals quer zu diesen.

Diese, von Foucault als „Mikrophysik der Macht“ beschrieben, verbindet sich nicht mit dem Wissen oder der Erkenntnis eines philosophischen Wahrheitsdiskurses, welcher sich jenseits der Wirkungsweise eines bestimmten Machttypus befindet und erst im Prozeß der Instrumentalisierung zu einer repressiven Ideologie wird. Macht und Wissen wirken in einer zirkulären Dynamik, bringen sich gegenseitig hervor und verfestigen sich erst dann in Formen gesellschaftlicher Ordnungsstrukturen, wie den Staatsap-

41 ebd., S. 250.

42 Bachelard macht geltend, „das Materie eben niemals nur als dasjenige adäquat begriffen werden könne, was sich »zeigt«, sondern was mindestens auch Widerstand bietet und das, was verändert werden kann, z.B. durch experimentelle Handlungen.“ Dubrulle, G.: Philosophie zwischen Tag und Nacht. Eine Studie zur Epistemologie Gaston Bachelards, S. 32.

paraten. Daher spricht Foucault im Zusammenhang mit der Gesellschaftsstruktur des Rechtssystems, konstituiert durch den rechtsphilosophischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, von einer „Sub-Justiz“ oder einer „Mirko-justiz“⁴⁴, welche aufgrund eines asymmetrischen Machttypus der Disziplinen hervorgebracht wurde. In der Asymmetrie und Hierarchie der modernen Macht liegt begründet, warum in der bürgerlichen Gesellschaft gerade nicht ausschließlich die postulierte Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetz organisiert werden konnte.⁴⁵ Selbst Erkenntnisse und Entdeckungen, wie z.B. die Erfindung des Fernrohrs aufgrund der physikalischen Gesetze der Optik, die der neuzeitlichen Wissenschaft zugeordnet werden können, aber auch Erscheinungen wie z.B. die Arbeitsteilung in den Manufakturen und Fabriken oder die Forderungen nach Handels- und Gewerbefreiheit als Ausdruck liberalistischer Individualität, die Kennzeichen des beginnenden Kapitalismus sind, werden in der Foucaultschen Genealogie auf eine historische Transformation des oben beschriebenen „Macht-Wissen-Komplexes“ zurückgeführt. Durch die Verknüpfung von Macht und Wissen ist jede Form von Wissen immer auch ein Machtwissen und jede Form von Macht erhält sich gerade durch das Wissen, das sie hervorbringt. So liegt in der gegenseitigen Durchdringung von Macht und Wissen eine mögliche Herrschafts- und Legitimierungsfunktion.

Das kriminalpolitische Phänomen des Täter-Opfer-Ausgleichs möchte ich in seiner Erscheinungsform genau als einen Effekt dieses asymmetrischen Machttypus begreifen, der aus einer korrelativen Wirkungsweise von Macht und Wissen hervorgegangen ist. In Kapitel 4 wird dieser These genauer nachgegangen.

3.4 Die Diskontinuität einer Reformierungslogik des Strafsystems

Was unter der Diskontinuität einer Reformierungslogik des Strafsystems verstanden werden kann, soll im folgenden erklärt werden. Die Geschichte abendländischer Strafsysteme kann daraufhin in besonderer Weise problematisiert werden. Es handelt sich um das Herstellen eines Interpretations-

43 *Mikrophysik der Macht*, S. 114.

44 *Überwachen und Strafen*, S. 230.

45 Vgl. hierzu 4.4 Justiz und humanwissenschaftlicher Diskurs in ihrer Bedeutung für die Produktion von Delinquenz und Delinquentenidentität, der vorliegenden Arbeit.

instrumentariums, wobei auf Foucaultsche Begriffsdefinitionen zurückgegriffen wird, die oben zum Teil bereits differenzierter betrachtet wurden.

Im Vordergrund Foucaultscher genealogischer Reflexion über die Diskontinuität einer Strafgeschichte steht nicht die Reformierung von Gesetzesgrundlagen im Verlauf der bürgerlichen Gesellschaft. Eine grundlegende Definitions- und Entscheidungsmacht zwischen Normalität und Kriminalität hat sich nicht wesentlich geändert. Die Ordnungsstrukturen der bürgerlichen Gesellschaft und ihr dichotomer Denkmodus haben zwar immer wieder zu einer Grenzverschiebung zwischen normangepasstem und normabweichendem Verhalten geführt. Es läßt sich dennoch keine grundlegende Zerstörung der Notwendigkeitsvorstellung einer permanenten Kategorisierung von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, von Normalität und Kriminalität feststellen. Nicht die formaljuristischen Kategorisierungen zur Identifizierung und Operationalisierung von Delinquenz stehen in der Foucaultschen Studie im Vordergrund. „Hingegen ist der Gegenstand »Verbrechen«, das Objekt der Strafpraxis, tiefgehend verändert worden: die Qualität, die Natur, die Substanz gewissermaßen des Strafbaren eher als seine formelle Abgrenzung.“⁴⁶ Der Produktivität von Macht und Wissen ist es zu verdanken, daß nicht von einer Kriminalität „an sich“ gesprochen werden kann, sondern daß die Konstitutionsbedingungen des Phänomens „Kriminalität“ selbst in ihrer ereignishaften Veränderung analysiert werden müssen.

Eine diskontinuierliche Reformierungslogik bezieht sich somit auf Prozesse permanenter Produktion und Reproduktion von Kriminalität und Verbrecheridentität. Eine explizite Diskontinuität innerhalb des Produktionsprozesses ist an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert zu verzeichnen, welche sich durch den Einzug des humanwissenschaftlichen Diskurses in die Rechtsprechung erklärt. Implizit geht diese Diskontinuität jedoch auf die bereits beschriebene Transformation des Macht-Wissen-Komplexes im 17. Jahrhundert zurück.⁴⁷

Die Veränderungen innerhalb der Konstitution von Kriminalität und der damit im Zusammenhang stehenden Hervorbringung von Verbrecheridenti-

46 ebd., S. 26.

47 Unter 4.1 Der Wandel des Strafinteresses und die Bedeutung des Körpers, der vorliegenden Arbeit, wird eine genaue Beschreibung des Machtwandels zwischen Mittelalter und Moderne vorgenommen.

täten werden bei Foucault auf den individualisierenden humanwissenschaftlichen Diskurs in seiner Durchdringung mit den Strukturen des Justizapparates zurückgeführt. In „*Überwachen und Strafen*“ formuliert er daher das Projekt einer Strafgeschichte als „Genealogie des heutigen Wissenschaft/Justiz-Komplexes“⁴⁸. Der Begriff des Wissenschaft/Justiz-Komplexes umfaßt hier ein Netzwerk bzw. ein System verschiedenster Komponenten, die ich kurz erläutern möchte.

Der rechtsphilosophische Diskurs im 18. Jahrhundert, dessen Reformbestrebungen bereits unter 3.1.1 dargestellt worden sind, bildet ein Element dieses Komplexes, wobei er nicht eindeutig zu trennen ist von einer Herausbildung und Ausdifferenzierung kriminalwissenschaftlicher Disziplinen wie Medizin, Psychologie, Soziologie und Pädagogik. Diese stellen die weiteren Erklärungselemente für den Wissenschaft/Justiz-Komplex dar. Hinzu kommen die eher allgemeinen Strukturen der bürgerlich industriellen Gesellschaft, ihre ökonomischen Produktionsverhältnisse und staatlichen Institutionen. Der Justizapparat samt seinen Teilinstitutionen wie Psychiatrie und Gefängnis stehen im Kontext einer diskontinuierlichen Reformierelogik des Strafsystems im Vordergrund.

Die Bedingungen für diesen Wissenschaft/Justiz-Komplex hängen mit der Transformation des Macht-Wissen-Komplexes im 17. Jahrhundert zusammen. In dieser Hinsicht kann die Wirkungsweise des Macht-Wissen-Komplexes in ihren kontingenten Bedingungen als Logik begriffen werden. Die Reformierung des Strafsystems im 18. und 19. Jahrhundert bezieht sich eher auf den Wissenschaft/Justiz-Komplex, der jedoch als kontingenter Materialisierungsprozeß von Macht und Wissen verstanden werden muß. Jene diskontinuierliche Transformation brachte einen gleichsam asymmetrischen und individualisierenden, aber auch demokratisierenden und massenkonstituierenden Machttypus hervor. „Und wenn das allgemeingültige Rechtssystem der modernen Gesellschaft den Machtausübungen Grenzen zu setzen scheint, so hält doch ihr allgegenwärtiger Panoptismus [eine individualisierende und verobjektivierende Strategie des Machttypus Y.B.] im Gegensatz zum Recht eine sowohl unabsehbare wie unscheinbare Maschinerie in Gang, welche die Asymmetrie der Mächte unterstützt, verstärkt, vervielfältigt und die ihr gezogenen Grenzen unterläuft.“⁴⁹

48 *Überwachen und Strafen*, S. 33.

49 ebd., S. 286.

Oberhalb einer „Mikrophysik der Macht“ konnte sich der rechtsphilosophische und rechtspolitische Diskurs, die Theorie eines souveränen Rechts, ausgeführt durch staatliche Institutionen, aufrechterhalten. „Auf der anderen Seite jedoch war es auch durch die Theorie der Souveränität, durch die Gestaltung eines auf ihr beruhenden Gesetzbuches möglich, den Mechanismen der Disziplin [Strategie der Mikrophysik der Macht Y.B.] ein Rechtssystem überzuordnen, das deren Verfahrensweisen und etwaige Herrschaftstechniken verschleierte und einem jeden mittels der Souveränität des Staates die Ausübung seiner eigenen souveränen Rechte garantierte.“⁵⁰ Nach Foucault bilden die Disziplinen in ihrer Asymmetrie das „Subsystem“ des Rechts bzw. eine Art „Gegenrecht“. Eine nicht kausallogische, sondern kontingente und diskontinuierliche Reformierungslogik des Strafsystems geht auf die Asymmetrie der Disziplinen zurück.

Der Materialisierungsprozeß dieses Machttypus läßt sich innerhalb des Wissenschaft/Justiz-Komplexes verfolgen und produziert verschiedenste Widersprüche, die exemplarisch am richterlichen Verfahren zur Beweisführung einer Straftat im 19. Jahrhundert beschrieben werden sollen, bevor eine Übertragung auf den Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt.

Neben der Kodifikation der Gesetze und einer zweckrationalen Bestimmung der Sanktionsform war eine Reformforderung seit der Aufklärung, nicht mehr den Körper des Delinquenten zu sanktionieren und zu bestrafen, sondern sich an der gesetzlich definierten Straftat zu orientieren. Das Postulat des Gleichheitsprinzips aller Bürger vor dem Gesetz sollte installiert werden. Gleichzeitig und dem gegenüber als widersprüchlicher Prozeß erscheint der wachsende Einfluß humanwissenschaftlicher Erkenntnisse über Kriminalität und Verbrecheridentität auf die richterliche Beweisführung.⁵¹

Der Verbrecher wurde zum Erkenntnisobjekt der Wissenschaft. Das individuelle Wesen des Menschen sollte im Delinquenten Erkenntnisse über Ursachen von Kriminalität ermöglichen und eventuelle Heilungschancen und -methoden prognostizieren lassen. In dieser Verobjektivierung liegt jedoch eine Konstitutionsmacht, die die Individualität eines Verbrechersubjekts erst hervorbringt. Hieran knüpft nun das formaljuristische Verfahren an, so

50 *Dispositive der Macht*, S. 91.

51 Im besonderen komme ich unter 4. Der Täter-Opfer-Ausgleich als neue Erscheinungsform der Normierungsmacht auf den humanwissenschaftlichen Diskurs in seiner Bedeutung für Delinquenz, Delinquent, Opfer, justitielle Verfahren und Sanktionsformen zurück.

daß nicht mehr die Tat selber, sondern der jeweilige Mensch im Delinquenten diagnostiziert und verurteilt wurde. Nach Foucault findet somit eine Verteilung und Verlängerung der Richterfunktionen statt. Die Ergebnisse einer mikrophysischen Infrastruktur von MedizinerInnen, TherapeutInnen und PädagogInnen werden als Bewertungskriterien und zur Sanktionsselektion in das formaljuristische Verfahren mit aufgenommen. „Und die bei Geschworenengerichten allgemein übliche, gelegentlich auf die Strafkammern ausgedehnte Praxis des psychiatrischen Gutachtens führt dazu, daß das Gerichtsurteil, obgleich es immer auf eine gesetzliche Sanktion abzielt, mehr oder weniger verdeckt Urteile über Normalität, Kausalzuordnungen, Abschätzungen möglicher Veränderungen, Voraussagen über die Zukunft der Delinquenten enthält.“⁵² „Die gesamte Operation des Bestrafens hat sich mit außerjuristischen Elementen und Personen aufgeladen.“⁵³

Durch den Foucaultschen Machtbegriff läßt sich zeigen, daß das Justizsystem und die Forderung nach Gleichheit unterwandert wird von einem den Täter individualisierenden humanwissenschaftlichen Instrumentarium. Innerhalb des Macht-Wissen-Komplexes kommt es nicht aufgrund einer „inneren Notwendigkeit“ von Geschichte zu einer Reform des Strafrechts und der Strafpraxis. Vielmehr folgt die Produktion von Kriminalität aus einer prozessualen Diskontinuität in den Wechselwirkungen von Macht und Wissen. Der Begriff einer diskontinuierlichen Reformierungslogik des Strafsystems erlaubt es nicht, ein historisches Ereignis, wie z.B. die Veränderung der richterlichen Praxis im 18. und 19. Jahrhundert durch die Einbeziehung medizinisch-psychiatrischer Gutachten, in eine normative Konstruktion von Strafgeschichte als Humanisierungs- oder Rationalisierungsprozeß zu integrieren. Auf diese Weise erweitert sich das Analysefeld zur Explikation historischer Ereignisse.

Damit wird die Geschichte des Strafens freigesetzt von einer, das moderne Bewußtsein prägenden Zweckrationalität. Eine, die Gegenwartsgesellschaft und ihre Strafinstitutionen sowohl legitimierende als delegitimierende Funktionalisierung von Geschichte wird als kontingente Konstruktion gezeigt, um sie zugunsten einer verändernden Praxis und einer kriminalpolitischen Kritik der Gegenwart aufzugeben.

52 *Überwachen und Strafen*, S. 30.

53 *ibd.*, S. 32.

Konkret auf den Täter-Opfer-Ausgleich bezogen, bedeutet diese Perspektive, daß weder die Vorstellung einer Humanisierung noch einer Ökonomisierung gesellschaftlicher Strafgewalt als Zweck gegenwärtiger Reformierung anerkannt werden kann. In dieser Veränderung von Strafpraktiken sind neue Konstitutionsmomente von Kriminalität, Verbrecheridentität und hinzukommend Opferidentität zu vermuten. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist durchaus auf die Produktivität des beschriebenen humanwissenschaftlichen Diskurses in seiner Wechselwirkung mit einer „Mikrophysik der Macht“ zu betrachten. Eine Spur, der im folgenden innerhalb des strukturellen Kontextes von Täter-Opfer-Ausgleich und Justizapparat differenzierter nachgegangen werden soll.

3.5 Der Täter-Opfer-Ausgleich zwischen strafrechtlicher Alternative und Absorbierung durch die Justiz

Die in den vorausgegangenen Abschnitten entwickelte Reformierungslogik des Strafsystems aufgrund des Foucaultschen Macht-Wissen-Komplexes gilt es im folgenden aufzuspüren und zwar im Diskurs um das gesetzlich- und personell- strukturelle Spannungsverhältnis zwischen Täter-Opfer-Ausgleich und Justiz. Sowohl der formaljuristische Ordnungsrahmen, als auch das pädagogische Konzept des Täter-Opfer-Ausgleichs mit dem Prinzip der Wiedergutmachung werden von der Mikrophysik der Macht unterlaufen. Das Kapitel impliziert daher, daß nach der Foucaultschen Machtgenealogie seit der Transformation des Macht-Wissen-Komplexes im Verlauf der bürgerlich industriellen Gesellschaft keine weitere Transformation erfolgt ist, sondern unsere Gegenwartsgesellschaft weiterhin durch den Differenzierungsprozeß des Wissenschaft/Justiz-Komplexes bestimmt ist. Der Täter-Opfer-Ausgleich wird als ein Effekt oder Produkt des Macht-Wissen-Komplexes gesehen, wobei das Postulat der Humanisierung des Strafsystems als Komponente eines Legitimationsdiskurses zur Institutionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Erscheinung tritt. Auch die Explikationsthese, der Täter-Opfer-Ausgleich finde seine Entstehungsursache in den personellen und damit ökonomischen Engpässen des staatlichen Justizapparates, scheint mir an dieser Stelle zu verkürzt. Es wird in diesem Kapitel von der Annahme ausgegangen, daß der Täter-Opfer-Ausgleich weder eine strafrechtliche Alternative ist, noch notwendigerweise in der entgegengesetzten Gefahr einer Absorbierung durch den Justizapparat schwebt. Denn „eines ist doch merkwürdig in der modernen Strafjustiz: au-

bergerichtliche Elemente hat sie nicht aufgenommen, um sie zu verrechtlichen und allmählich in die eigene Strafgewalt zu integrieren, sondern um sie innerhalb der Operation des Bestrafens als nichtrechtliche Elemente zu belassen, um dieser Operation den Charakter der bloßen Bestrafung zu nehmen...“⁵⁴ Die sich hier anschließende Frage nach einem warum oder wozu möchte ich mit einer These beantworten, deren Ausführung im 4. Kapitel erfolgt: Der Täter-Opfer-Ausgleich trägt gerade als außergerichtliches Konfliktschlichtungsmodell in seiner Kooperation mit den Justizstrukturen zu einer Neukonstitution von Kriminalität bei und die Produktivitätsspirale des Wissenschaft/Justiz-Komplexes führt zu einer Neugestaltung von Täter- und Opferidentität.

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat in der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion in vielerlei Hinsicht eine Schlüsselposition und trägt immanent wie auch zwischen den Institutionen einen ambivalenten Charakter. Innerhalb des rechtstheoretischen und humanwissenschaftlichen Diskurses verläuft die brisante Diskussion darum, ob der Täter-Opfer-Ausgleich eine Humanisierung des Strafsystems bedeutet. Das Argument, daß sowohl die Ebene der konventionellen und sanktionierenden Strafform des Gefängnisses, als auch die der pädagogischen und präventiven Maßnahme einer Normerziehung verlassen werde, stützt diese Interpretation. Der Täter-Opfer-Ausgleich hat die Maxime, Kriminalität als interpersonellen Konflikt⁵⁵ zu begreifen, welcher adäquat nur zwischen den TeilnehmerInnen, also zwischen Täter und Opfer zu bereinigen bzw. wiedergutzumachen sei. Diese Diskussionsebene beinhaltet im Hinblick auf Sanktionsformen also vornehmlich ethische Grundfragen und thematisiert durchaus kritisch den Zweck des Strafens überhaupt. In gewisser Hinsicht möchte ich von einer Fortführung des unter 3.1.1 erläuterten humanistischen Diskurses seit der Aufklärung sprechen, denn die Kritik am gegenwärtigen Strafsystem moderner Gesellschaften beruft sich vorwiegend auf jene rechtsphilosophischen Forderungen. Um das Prinzip von Gerechtigkeit innerhalb eines Strafverfahrens umzusetzen, muß das Opfer nicht wie herkömmlich auf ein externes und oft langwieriges zivilrechtliches Verfahren zur Schadenswiedergutmachung zurückverwiesen werden. Es kann, als an einer Straftat beteiligt, in ein Schaden ausgleichendes Konfliktschlichtungsverfahren inte-

54 ebd., S. 32.

55 vgl. Lamnek, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S. 364.

griert werden. Die 150jährige Strafinstitution des Gefängnisses hat ihren Zweck von Prävention und Resozialisierung nicht erfüllt, während bisherige Statistiken zum Täter-Opfer-Ausgleich Erfolgsgarantien im Hinblick auf dieses utilitaristische Ziel prognostizieren.⁵⁶ Abgesehen davon, daß sich der Zweck einer Kriminalitätsprävention durch die Strafinstitution des Gefängnisses überhaupt in Frage stellen läßt⁵⁷, soll der Täter-Opfer-Ausgleich im Hinblick auf Strafe und Erziehung ein zweckfreies und intentionsloses Konfliktregelungsverfahren sein.⁵⁸ Das Konfliktschlichtungsparadigma soll dennoch auf den Zweck des „zu erzielende[n] Ergebnis[ses] gerichtet“ sein. Das Verhalten des Täters wird letztlich also doch wieder an einem utilitaristischen Prinzip gemessen, dem der graduierten Wiedergutmachung. Die OrganisatorInnen des Täter-Opfer-Ausgleichs können daraufhin mit einem „Systemkonstrukteur“ oder mit einem „Gärtner“ verglichen werden, die „das Erzielen der Ergebnisse in [ihre] Planung mit einbeziehen müssen.“⁵⁹ Anhand dieser Ausführungen wird exemplarisch die Verbindungslinie des kriminalpolitischen Diskurses um den Täter-Opfer-Ausgleich zum Aufklärungsdiskurs nachvollziehbar.⁶⁰

Innerhalb einer strukturtheoretischen Diskussion über den Täter-Opfer-Ausgleich verläuft die verkürzte Dialektik der Argumentation über den grundsätzlichen Widerspruch, daß sich dieser zwar verstanden wissen will als außergerichtliches Konfliktschlichtungskonzept, jedoch kooperationsstrukturell und strafgesetzstrukturell an den staatlichen Justizapparat angeschlossen ist.⁶¹ Hier läßt sich die Ambivalenz oder Schlüsselposition ausmachen um die Frage, ob der Täter-Opfer-Ausgleich nicht gerade durch die konkrete Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen Justiz und Polizei Hierarchie- und Herrschaftsstrukturen reproduziert. In diesem Zu-

56 vgl. Jahresbericht 1994 Konfliktschlichtung e.V. Oldenburg, S. 31. Hier findet sich eine Statistik über eine Erfolgsquote von 69% der im Täter-Opfer-Ausgleich bearbeiteten Straftaten.

57 vgl. hierzu Kapitel 4.5 Die Institution Gefängnis, der vorliegenden Arbeit.

58 vgl. Driebold, R.: Über die Schwierigkeiten der Kooperation mit der Justiz bei der Konfliktregelung, S. 65.

59 Bianchi, H.: Alternativen zur Strafjustiz, S. 20.

60 Anmerken möchte ich an dieser Stelle, daß die Forderung nach einer Orientierung an der gesetzlich definierten Straftat in den Hintergrund tritt, da im Täter-Opfer-Ausgleich Kriminalität in einen zwischenmenschlichen Konflikt umdefiniert wird.

61 vgl. 2.3 Zur Rechtsgrundlage und Kooperationsstruktur zwischen Täter-Opfer-Ausgleich und Justiz, der vorliegenden Arbeit.

sammenhang wird die Umsetzbarkeit des Konzeptes einer intersubjektiven Wiedergutmachung jenseits von Sanktionsmaßnahmen einer Staatsgewalt oder gesellschaftlicher Normierung fragwürdig.⁶² „Die Absichten und das Handeln der Justiz sind mit denen der Konfliktregelung unvereinbar.“⁶³ In dieser strukturtheoretischen Diskussion lassen sich daher auch abolitionistische Forderungen nach Abschaffung des Strafrechts und staatlichen Strafinstitutionen hin zu einer Verallgemeinerung und Ausweitung von Vereinsstrukturen zur Operationalisierung von Kriminalität und Konflikt finden.⁶⁴

Eine dritte und mit der obigen im Zusammenhang stehende Problematisierungsebene um den Täter-Opfer-Ausgleich trägt den Spannungsbogen zwischen Staatlichkeit und Privatisierung. Eine gewisse Trägheit und Schwere des bürokratischen Systems „an sich“ verhindere eine notwendige Flexibilität und Handlungsfähigkeit, um auf das schnellebige und fluktuierende Problem der Kriminalität reagieren zu können. Privatisierte Stellvertreter in Form von „gemeinnützigen Vereinen“ seien daher eher kompetent, eine ehemals staatliche Rechtsverantwortung aufgrund ihrer Mobilität zu ermöglichen; übrigens in vielerlei Hinsicht durch „Ehrenamtlichkeit“.⁶⁵ Eine Abkehr von staatlichen Strukturen hin zu Privatisierung begründet sich in diesem Kontext nicht selten durch eine diagnostizierte Legitimationskrise des Justizapparates⁶⁶, welche u.a. auf ökonomische Ineffektivität zurückgeführt wird. Hier soll der Täter-Opfer-Ausgleich durch Effekte wie Ehrenamtlichkeit und schnelle, sowie bürokratisch reibungslose Abwicklung von Straftaten in zweckrationaler Hinsicht eine Alternative bieten.

62 vgl. Driebold, R.: Täter-Opfer-Ausgleich - eine Alternative? und Mathiesen, T.: Überwindet die Mauern! Walter spricht sich eindeutig für eine Trennung von Täter-Opfer-Ausgleich und Justiz aus. Vgl. Walter, M.: Theoretische Perspektiven des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 61-70.

63 Driebold, R.: Über die Schwierigkeiten der Kooperation mit der Justiz bei der Konfliktregelung, S. 64.

64 Der Abolitionismus ist eine theoretisch und kriminalpolitisch radikale Strömung, welche grundsätzlich die Abschaffung der repressiven Institution des Gefängnisses und des Strafrechts einfordert.

65 An dieser Stelle sei angemerkt, daß erste Experimente in den USA bereits in den 70er Jahren durchgeführt wurden, in welchen alle Funktionen eines konventionellen Jugendgerichtes von Jugendlichen selbst ausgeübt wurden. Jugendliche Straftäter wurden von jugendlichen Richtern verhört, analysiert und bestraft.

66 vgl. Lamnek, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S.378, unter Rückgriff auf Pfeiffer, C.: Täter-Opfer-Ausgleich - das trojanische Pferd im Strafrecht? Kriminalpolitische Überlegungen und Vorschläge zur Integration des Konzeptes in das JGG und StGB, unveröff. Manuskript Hannover.

Ein argumentatives Oppositionsgefüge von der Unüberwindbarkeit von Theorie und Praxis bzw. „Juristenwelt und Lebenswelt“, ein sich im bürgerlichen Denken moderner Gesellschaften konstituierender Widerspruch, ist ebenfalls in der Diskussion um Staatlichkeit und Privatisierung zu entdecken. Nach Meinung von VertreterInnen des Täter-Opfer-Ausgleichs ist dieser Widerspruch nur durch wirklichkeitsnahe Einbindung von RichterInnen in das erlebnispädagogische Verfahren zu überwinden und führt zu einer notwendigen „Transzendierung der rigiden juristischen Sicht- und Denkweise“⁶⁷.

Meines Erachtens gehören die drei Problematisierungsebenen in der kriminalpolitischen Diskussion einer fundamentalen Diskursebene an, in welcher ein dichotomes Ordnungsschema zur Bewältigung der ambivalenten Schlüsselposition des Täter-Opfer-Ausgleichs vorherrschend ist. Gemeinsam ist ihnen die grundlegende Entscheidungsfrage, ob der Täter-Opfer-Ausgleich eine strafrechtliche Alternative darstellt oder sich, gerade auch aus ökonomischen, d.h. finanziellen und personellen Engpässen, als innovatives Produkt in einem Absorbierungsprozeß durch den Justizapparat befindet. Ich möchte in diesem Zusammenhang das bisher ausgeschlossene Dritte annehmen, daß der Täter-Opfer-Ausgleich weder eine strafrechtliche Alternative noch absorbiertes Instrument des Justizapparates ist. In der Debatte um den Täter-Opfer-Ausgleich dienen die oben beschriebenen Oppositionen m.E. nicht einem gegenseitigen Ausschluß, so daß von einem unüberwindbaren Widerspruch die Rede sein kann, sondern einer diskursimmanenten Produktivität. Die skizzierten Diskussionsstränge negieren sich dabei nicht gegenseitig, sondern bringen sich hervor, verknüpfen sich miteinander und lassen ein argumentatives Fundament entstehen, von dem aus erst eine juristische und politisch-administrative Institutionalisierung ihren Verlauf nehmen kann. In diesem Diskussionszusammenhang geraten jedoch wichtige Erklärungsaspekte des Gegenwartsphänomens aus dem Blick.

In den vorherigen Ausführungen habe ich versucht zu zeigen, daß sich ein humanwissenschaftlicher oder ethisch-philosophischer Diskurs nicht jenseits von staatlichen und gesellschaftlichen Machtstrukturen befindet, sondern sich mit diesen in korrelativen Wirkungsverhältnissen verflocht. Das

67 Pelikan, C.: Juristenwelt und Lebenswelt. Bedingungen der Kooperation von Richtern/Staatsanwälten in einem Konfliktregelungsmodell, S. 142.

Konzept des Täter-Opfer-Ausgleichs kann als aus diesem Komplex hervorgegangen bezeichnet werden, was das Postulat einer strafrechtlichen Alternative als humanistisch-idealistische Illusion entzaubert. Ebenso wenig ist jedoch die theoriepolitische Auffassung haltbar, daß der Täter-Opfer-Ausgleich erst durch die Anbindung an den Justizapparat in seiner Gerechtigkeits- und Wiedergutmachungskonzeption gefährdet ist. Im pädagogischen Verfahren wird selbst schon an konstituierte und produzierte Identitäten und Persönlichkeiten von Täter und Opfer angeknüpft, welche auf Subjektivierungsprozesse eines Wissenschaft/Justiz-Komplexes zurückzuführen sind. Erst dadurch, daß die Konstitutionsbedingungen von Kriminalität, gesetzlich definierter Straftat und hergestellter Verbrecheridentität ausgeblendet werden, kann im Täter-Opfer-Ausgleich eine Umdefinition in einen zwischenmenschlichen Konflikt erfolgen. Das läßt jedoch nicht auf einen wirklichkeitsnäheren Umgang mit Delinquenz durch eine „partielle Übernahme eines Alltagsverständnisses von »Kriminalität«“⁶⁸ schließen, sondern muß als Ausdruck einer Definitions- und Konstruktionsmacht verstanden werden. Was soll schließlich ein Alltagsverständnis von Kriminalität sein und welche Konstitutionsbedingungen haben dieses ermöglicht? Der Begriff des Alltagsverständnisses von Kriminalität wird zu einem rhetorischen Argument und dient der Begründung von vermeintlich praxisorientierten, weil funktionierenden sozialpädagogischen Maßnahmen. Doch auch der Begriff des Alltagsverständnisses ist kein ahistorischer, der seine Prägung jenseits eines wissenschaftlichen Kontextes erfahren hat.

Ein weiterer Aspekt soll nochmals auf die Verkürzung innerhalb der Diskussion um den Täter-Opfer-Ausgleich zurückführen, die sich durch das Oppositionsdenken zwischen strafrechtlicher Alternative oder Absorbierung durch den Justizapparat ergibt. Die von mir als strukturtheoretisch bezeichnete Diskussions- und Problematisierungsebene zwischen Staatlichkeit und Privatheit impliziert ein modernes Denken über die Fragen von Macht und Herrschaft. Der Staat bzw. die Gesellschaft wird in ihren Institutionen von Justiz, Polizei und Gefängnis als demokratisch legitimierte Herrschaftsinstanz betrachtet, welche in ihren Strukturen auch die Beziehungen zwischen Individuen, in diesem Fall zwischen Täter und Opfer, aber auch den Einzelnen selbst durchdringt. Eine eindeutige Zuordnung von Interessen, Zweck und Konsequenzen einer materiellen und repressiven Macht-

68 Pelikan, C.: Juristenwelt und Lebenswelt. Bedingungen der Kooperation von Richtern/Staatsanwälten in einem Konfliktregelungsmodell, S. 141.

ausübung wird hier dem Staatsapparat zuerkannt. Die oben beschriebene Forderung der VertreterInnen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach Privatisierung von Kriminalität und Privatisierung staatlicher Operationalisierungsstrukturen in bürgernahe und vereinsorientierte Konfliktanlaufstellen mögen als logisch und sinnvoll erscheinen. Hieraus folgt auf der einen Seite dann: „... so wenig Staat wie möglich.“ Auf der anderen Seite wird der Staat als demokratisch legitimierte Gewalt aber dennoch in der Lage gesehen, Ungerechtigkeiten zu verhindern und „Grausamkeiten zu vermeiden...“, so daß aus diesem Widerspruch nur die Frage resultiert: „Vielleicht gibt es irgendwo ein Optimum, einige »Gramm Staatsmacht«?“⁶⁹

Der Foucaultsche Begriff von Macht als eine mikrophysische Ökonomie von Techniken und Strategien erlaubt jedoch einen Perspektivenwechsel dahingehend, daß es nicht um die Frage nach einem Optimum von Staatsmacht, sondern um die gesamten Strukturen der Machtverflechtung zwischen Gesellschaft und Individuum, Staat und Bürger, Institutionen und zwischenmenschlichem Leben geht. Vielmehr ist jede Form von Kommunikation, also auch die im Täter-Opfer-Ausgleich organisierte Konflikt-schlichtung von einem Machttypus durchzogen, der sich metastrukturell auch in den Kooperationsformen zwischen den staatlichen Institutionen der Justiz und den Vereinen des Täter-Opfer-Ausgleichs finden läßt. „Der Staatsapparat ist eine konzentrierte Form - eine Hilfsstruktur - das Instrument eines Systems von Mächten, die weit darüber hinausgehen, so daß praktisch gesehen weder die Kontrolle noch die Zerstörung des Staatsapparates ausreichen können, um einen bestimmten Machttypus zum Verschwinden oder zur Veränderung zu bringen.“⁷⁰

Abgesehen davon, daß eine Institutionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs bereits durch strafrechtliche Einbindung in das Gesetz vorliegt⁷¹, so daß Täter und Opfer eben nicht in selbstorganisierter und privater Konfliktkommunikation treten, sondern in Kooperation mit institutionellen Konflikt-schlichtungsstellen kategorisiert, selektiert, vermittelt und verwaltet werden, ist eine Verhinderung asymmetrischer Machtverhältnisse

69 Christie, N.: Grenzen des Leids, S. 114.

70 *Mikrophysik der Macht*, S. 115.

71 An dieser Stelle sei angemerkt, daß Institutionen Einrichtungen sind, „mit deren Hilfe die Gesellschaft oder gesellschaftliche Gruppen bestimmte Aufgaben in verbindlicher, meist rechtlich geregelter Form wahrnehmen.“ In: *Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik*, S. 336.

nur durch Privatisierung der Operationalisierungsstrukturen von Kriminalität und durch Neutralität einer sozialpädagogischen Vermittlerrolle nicht zu erwarten.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Täter-Opfer-Ausgleich weder durch das Etikett einer strafrechtlichen Alternative, noch durch die Identifizierung als Absorbierungselement des Justizapparates ausreichend erfaßt werden kann. Auch ist die Interpretation des Diskurses, es ginge um fortschreitende Humanisierung oder Ökonomisierung staatlicher Strafgewalt zu verkürzt. Die Komplexität dieses Gegenwartsphänomens läßt sich adäquat nicht in diesen Entscheidungsparadigmen erfassen, weshalb in diesem wie im folgenden Kapitel mit der Foucaultschen Genealogie einer abendländischen Strafgeschichte gearbeitet wurde. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist Produkt einer diskontinuierlichen Reformierungslogik des Strafsystems, welche sich aus dem Macht-Wissen-Komplex ergibt. Wie sich ein fortschreitender und differenzierender humanwissenschaftlicher Diskurs im Täter-Opfer-Ausgleich mit den Rechtsstrukturen des Justizapparates verflucht, so daß der Anschein entstehen kann, es ginge wesentlich nicht mehr um die Richterfunktion einer Strafe oder Erziehung, sondern eben um eine außergerichtliche Konfliktbereinigung, soll im folgenden behandelt werden. Daß der Täter-Opfer-Ausgleich eine neue Erscheinungsform der Normierungsmacht bildet und sich mittels des Mediums der Reflexion neue Formen von Kriminalität und Täter- Opfer- Identität herstellen, wird durch eine historische Betrachtungsgrundlage der Bedeutung des Körpers für Strafpraktiken seit dem ausgehenden Mittelalter im 4. Kapitel vorbereitet.

4 *Der Täter-Opfer-Ausgleich als neue Erscheinungsform der Normierungsmacht*

Ausgehend von der Fragestellung, inwieweit der Täter-Opfer-Ausgleich eine weitere Dimension in der Abkehr von körperlichen Strafpraktiken bedeutet, soll im folgenden Kapitel die These aufgestellt werden, daß sich mittels der Selbst- und Tatreflexion neue Formen von Täter- und Opferidentitäten herstellen. Auch verändert sich in diesem Prozeß das Phänomen der Delinquenz selber. Der postulierte Zweck, Kriminalität zu verhindern und eine Abkehr von konventionellen und repressiven Strafformen zu bewirken, wird in Frage zu stellen sein. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, den Täter-Opfer-Ausgleich im Hinblick auf seine Produktivität, auf die Herstellung von Delinquenz und im Hinblick auf die Neukonstitution von Täteridentitäten zu betrachten. Hieraus wird ersichtlich werden, daß der Täter-Opfer-Ausgleich aus meiner Perspektive vordergründig als neue Erscheinungsform gesellschaftlicher Normierungsmacht betrachtet werden muß. Das grundlegende Koordinatensystem von Normalität und Kriminalität bzw. Pathologie zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung wird nicht aufgelöst. Die folgenden Ausführungen beziehen sich dabei auf vier Betrachtungsebenen:

1. Der historische Wandel von der Strafpraktik der Marter des 17. Jahrhunderts bis zur Disziplinierungsstrategie der Reflexion im Täter-Opfer-Ausgleich.
2. Ausgehend von der Souveränität des Königskörpers werden die Transformationsprozesse der Macht beschrieben. Die sowohl individualisierenden als auch massenkonstituierenden Disziplinartechniken in der modernen Gesellschaft werden auf den Täter-Opfer-Ausgleich angewandt.
3. Es läßt sich eine Veränderung der justitiellen Wahrheitsproduktion innerhalb der richterlichen Beweisführung feststellen. Die königliche Entscheidungsmacht über das Leben des Delinquenten äußerte sich indirekt über die Zerstörung des Körpers durch das Nehmen des Lebens. Die staatliche Gesetzgebung moderner Gesellschaften zeichnet sich dagegen durch eine Bio-Macht aus, die die Produktion und Kontrolle des Lebens, d.h. des Einzel- und Gesellschaftskörpers zum

Ziel hat. Recht und Gesetz unterliegen einem Bedeutungswandel, der auf die Transformationsprozesse der Macht zurückzuführen ist.

4. Dementsprechend hatte das öffentlich inszenierte Marterschauspiel eine andere Bedeutung und eine andere Funktion innerhalb der Geschichte der Strafpraktiken als die Institution des Gefängnisses im 19. Jahrhundert. Welche Bedeutung und Funktion der Täter-Opfer-Ausgleich angesichts dieser historischen Veränderungen der Strafpraktiken haben könnte, soll thematisiert werden.

Zunächst soll ein historischer Rückblick über den Bedeutungswandel des Körpers für ein allgemeines Strafinderesse seit dem späten Mittelalter entworfen werden. Die Disziplinierungs- und Normierungsstrategien der Inhaftierung im Zuge der Institutionalisierung des Gefängnisses im 19. Jahrhundert werden in einem zweiten Schritt differenzierter betrachtet. Durch die Foucaultsche Studie über die „Geburt des Gefängnisses“ ergibt sich ein Erklärungsansatz für die Produktion von Kriminalität und Delinquentenidentität im 19. Jahrhundert. Die Produktivität einer modernen Normierungsmacht soll in ihrer Technik der Reflexion im Täter-Opfer-Ausgleich erfaßt werden.

4.1 Der Wandel des Strafinderesse und die Bedeutung des Körpers

In „*Überwachen und Strafen*“ versucht Foucault den historischen Wandel von Strafformen und Sanktionszwecken als eine „Geschichte des Körpers“¹ zu beschreiben. In der spätmittelalterlichen Gesellschaft waren das Strafinderesse und die Formen der Sanktion im wesentlichen an die Bedeutung des Königskörpers geknüpft. In ihm zentralisierte und repräsentierte sich

1 vgl. *Überwachen und Strafen*, S. 36. Angesichts dessen, daß die bürgerliche Gesellschaft in soziologischen Theorien vordergründig durch Modernisierungs- und Rationalisierungsprozesse charakterisiert und analysiert wird, erweitert Foucaults Versuch, den dadurch scheinbar ausgegrenzten „Körper“ und das lediglich durch Zweckrationalität und Kultur domestizierte „Leben“ als Interpretationsgrundlage moderner Vergesellschaftung heranzuziehen, den gesellschaftskritischen Diskurs seit der Kritischen Theorie. „Sie [die unterirdische Geschichte Europas, Y.B.] besteht im Schicksal der durch Zivilisation verdrängten und entstellten menschlichen Instinkte und Leidenschaften.“ Adorno, Th. W/Horkheimer, M.: *Dialektik der Aufklärung*, S. 207. Foucault kritisiert diese „Repressionshypothese“ und richtet seinen Blick auf eine produktive Macht, die die Individualität und die Körperlichkeit des Einzelnen und den Gesellschaftskörper erst hervorbringt und nicht „verdrängt“ oder „entstellt“. Vgl. *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, S. 25 ff.

die Souveränität in doppelter Hinsicht. Eine Macht, die sowohl politisch und symbolisch Ausdruck fand, aber auch als reale Entscheidungs- und Handlungsmacht verstanden werden muß, besetzte den Königskörper. Im Königskörper repräsentierte und reproduzierte sich jener Machttypus durch permanente Inszenierung. Die Identität des Königs stellte sich über den Körper als Ort der Macht her mittels Formen der physischen Repräsentation und ermöglichte auf diese Weise eine „Verkörperung“ des Gesetzes und der Rechtsprechung. Im Hinblick auf die Entscheidungsmacht des Königs spricht Foucault von einem indirekten Recht über das Leben des Verbrechers. Das indirekte Recht über das Leben entfaltete sich vordergründig durch das Recht, den Körper mittels der Marter zu zerstören bzw. zu töten. „Das sogenannte Recht »über Leben und Tod« ist in Wirklichkeit das Recht, sterben zu machen und leben zu lassen.“² Wurde eine Straftat festgestellt und der Regelbruch geahndet, war diesem Verfahren implizit der doppelte Verstoß gegen die königliche Souveränität. Die Strafform und das Strafmaß richtete sich nach der als staatlich-symbolisch und konkret-körperlich verstandenen Verletzung des Königskörpers aus. Hieran läßt sich nach Foucault erkennen, daß die mittelalterlichen Strafpraktiken der inszenierten Folter von einer strafsystematischen Logik, einer „Strafarithmetik“³ bestimmt waren.

Der beschriebene Bedeutungszusammenhang von Körper und Strafe bestimmte die mittelalterliche Vorstellung von Verbrechen und eine als wahr geltende Definition des Verbrechers. Die richterliche Sanktionsentscheidung der Marter folgte nicht wie von Rechtsphilosophen der Aufklärung behauptet, einer königlichen bzw. richterlichen Willkür⁴, sondern war einem Regel- und Ordnungssystem zur Operationalisierung von Verbrechen adäquat. „Die Marter setzt die Art der Körperbeschädigung, die Qualität, die Intensität, die Länge der Schmerzen mit der Schwere des Verbrechens, der Persönlichkeit des Verbrechers, dem Rang seiner Opfer in Beziehung.“⁵ Aufgrund einer solchen Opferwerteskala konnte der Königsmord überhaupt als schwerstes Vergehen definiert und verhandelt werden.

2 ebd., S. 162.

3 *Überwachen und Strafen*, S. 50.

4 vgl. 3.1.1 Die humanistischen Reformbestrebungen des Strafsystems im rechtsphilosophischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, der vorliegenden Arbeit.

5 *Überwachen und Strafen*, S. 46.

Die Marter ist demnach nicht notwendig auf ein grausames Vergeltungsdenken mittelalterlicher Strafpraxis zurückzuführen, sondern beinhaltet die Logik einer Machtbesetzung des Körpers. Um die Zirkulation einer sich im Königskörper repräsentierenden und materialisierenden Macht aufrecht zu erhalten, bedurfte es einer für Opfer und Öffentlichkeit ersichtlichen Bezeichnung des Täterkörpers mittels der „peinlichen“ Strafen. Die Marter war somit auch Bedeutungselement innerhalb eines öffentlich inszenierten und rituellen Schauspiels.

Im Gegensatz zum Marterschauspiel blieb die Produktion der Wahrheit⁶ innerhalb der juristischen Beweisführung einer Straftat geheim und selbst für den Angeklagten undurchsichtig. Nur so konnte sich die absolute Macht des Wissens und der Wahrheit durch den Richter als Stellvertreter des Königs - seiner allgegenwärtigen Souveränität, aber auch seinem indirektem Recht über Leben - reproduzieren. „Die geheime und schriftliche Form des Verfahrens beruht auf dem Prinzip, daß die Feststellung der Wahrheit in Strafsachen für den Souverän und seine Richter ein absolutes Recht und eine ausschließliche Gewalt darstellte.“⁷ Im „Ritual der Wahrheitsermittlung“ erfüllte die Marter jedoch eine andere notwendige Funktion. Sie garantierte eine Erpressung von Geständnissen, deren Aussagen daraufhin als Beweismaterial zur Urteilsfindung herangezogen wurden. Durch die körperliche Folter konnte also eine Abfolge von hervorgebrachten Wahrheitselementen entstehen, die Schritt für Schritt den Grad der Schuld konstituierten und die wiederum durch Marter erfolgende Sanktionierung legitimierten. Die Zerstörung des Körpers erfüllte also mehrere Zwecke und hatte verschiedene Bedeutungen.

1. Mittels der Marter des Verbrecherkörpers konnte die Souveränität des Königskörpers wiederhergestellt werden.
2. Die Marter erfüllte die notwendige Bezeichnung des Täterkörpers als kriminell und garantierte somit in der Öffentlichkeit eine soziale Ordnung und die Souveränität des Königs.

6 Die Produktion der Wahrheit verweist an dieser Stelle auf einen diskursiven Prozeß der Wissensbildung. Innerhalb bestimmter und sich historisch verändernder Diskurse werden Erkenntnisse und deren Bedeutungen produziert und reproduziert. Unterscheidungen nach den Kriterien von wahr und falsch finden in jener spezifischen Ordnung des Diskurses ihre Systematisierung und Legitimierung. Weitere Ausführungen zur Bedeutung des Diskurses für eine Wahrheitsproduktion unter 4.3 Exkurs: Zur Methode des Diskurses.

7 *Überwachen und Strafen*, S. 48.

3. Die körperlichen Strafen waren entscheidender Teil zur Wahrheitsproduktion vor Gericht.

Das Hauptinteresse, die mittelalterliche Strafpraktik der Marter einzusetzen, begründete sich gerade durch eine Vielzahl von Zwecken und fand Ausdruck in einer komplexen Systematik.

Infolge der in 3.3 beschriebenen Transformation des Macht-Wissen-Komplexes im 17. Jahrhundert verteilte sich die absolute königliche Souveränität auf verschiedene staatliche Institutionen und wissenschaftliche Bereiche. Nicht mehr nur das Leben des Königs und die Reproduktion der Machtbesetzung durch die Zerstörung des Verbrecherkörpers, sondern das Leben des Einzelnen und des Gesellschaftskörpers wurde zum Hauptziel eines individualisierenden und massenkonstituierenden Machttypus, den Foucault als „Bio-Macht“ begreift. Die auf den Tod ausgerichteten Strafpraktiken der Marter waren überflüssig und destruktiv geworden.

Der Delinquent des 19. Jahrhunderts wurde zwar ebenso wie der mittelalterliche Verbrecher als notwendiges Pendant zur Aufrechterhaltung sozialer Ordnung hervorgebracht, dennoch änderte sich durch die Art und Weise des Machttypus auch die Bedeutung des Körpers für das Strafinteresse. Die Macht zeigte sich nicht mehr in der Zerstörung des Körpers, sondern in der Erhaltung des Lebens, der Gestaltung und Zurichtung des Delinquentenkörpers.⁸ Die Disziplinen als Techniken der Macht ermöglichten die Produktion und Unterwerfung des Einzel- und Gesellschaftskörpers. Daher soll im folgenden zunächst die allgemeine Wirkungsweise der Disziplinen als individualisierende Machtbesetzung des Einzelkörpers beschrieben werden. Auch für die Gegenwartsgesellschaft und für die Institution des Täter-Opfer-Ausgleichs haben die Disziplinen eine Bedeutung, welcher unter 4.6 nachgegangen wird.

8 In dieser Argumentationslinie liegt ein Erklärungsansatz, warum Foucault in den Resozialisierungsmaßnahmen des 19. und 20. Jahrhundert keine durch die Aufklärung bewirkte Humanisierung oder Milderung der Strafpraktiken erkennen kann, denn sie erfüllen den Zweck einer Produktion und Unterwerfung des Einzel- und des Gesellschaftskörpers. Von verschiedenen TheoretikerInnen wird Foucault daher auch als „Anti-Humanist“ bzw. „Gegen-Aufklärer“ bezeichnet. Vgl. Améry, J.: Michel Foucault und sein Diskurs der Gegen-aufklärung, in: Der integrale Humanismus.

4.2 Die Disziplinen

Die Disziplinen bilden in der Foucaultschen Theorie ein Strategiekomplex des Machttypus, welcher sich seit dem 17. Jahrhundert entfaltet. „Sie [die Disziplin, Y.B.] ist ein Typ von Macht; eine Modalität der Ausübung von Gewalt; ein Komplex von Instrumenten, Techniken, Prozeduren, Einsatzebenen, Zielscheiben; sie ist eine ‘Physik’ oder eine ‘Anatomie’ der Macht, eine Technologie.“⁹

Die Techniken der Disziplin ermöglichen eine Produktion und Besetzung des Körpers. Sie durchdringen gleichsam den Körper der Individuen, sowie den der gesamten Gesellschaft. Die Disziplinen „definieren eine bestimmte politische und detaillierte Besetzung des Körpers, eine neue ‘Mikrophysik’ der Macht; und seit dem 17. Jahrhundert haben sie nicht aufgehört, immer weitere Gebiete zu erobern - so als wollten sie den gesamten Gesellschaftskörper einnehmen.“¹⁰

Die in der bürgerlichen Gesellschaft fortschreitende Disziplinierung der Individuen wirkt jedoch nicht ausschließlich repressiv oder gesellschaftsintegrierend, sondern in zweifacher Hinsicht. Die Disziplinen wirken produktiv, um die Effektivität des Körpers zu erhöhen und dennoch unterwerfend, um so eine gerade auch staatspolitische Kontrolle der Individuen zu ermöglichen; sie „spaltet die Macht des Körpers.“¹¹

Vier verschiedene Typen der Disziplin versucht Foucault zu erkennen, die jeweils mit unterschiedlichen und vielzähligen Techniken auf die Individuen und den Gesellschaftskörper einwirken und diese durchdringen.

1. Die „Mikrophysik“ der Macht wirkt in Form der ersten Disziplin durch die Technik der Parzellierung und Aufteilung der Individuen im gesellschaftlichen Raum bzw. Räumen. „Der Disziplinarraum hat die Tendenz, sich in ebenso viele Parzellen zu unterteilen, wie Körper oder Elemente aufzuteilen sind.“¹²
2. Die zweite Form der Disziplin richtet sich in Verbindung mit der Aufteilung der Individuen im Raum auf die Dimension der Zeit, die eine

9 ebd., S. 276 f.

10 *Überwachen und Strafen*, S. 178.

11 ebd., S. 177.

12 ebd., S. 183.

Gestaltung und Kontrolle der Bewegungen und Tätigkeiten bewirkt; eine „nützliche Dressur“, eine Kunst des Körpers entsteht. „Der Disziplinarmacht entspricht eine Individualität, die nicht nur analytisch und »zellenförmig« ist, sondern auch natürlich und »organisch.«¹³ Wie das „Strukturgitter“ des Raumes, so verengt sich das Zeitgitter zur Systematisierung des Produktions- und Erziehungsprozesses der bürgerlichen Gesellschaft.

3. Eine weitere Disziplin wirkt „evolutiv“ insofern, als daß die Disziplinarmacht nicht mehr nur „zellenförmig“ die Individuen im Raum festsetzt und analytisch wirkt, so daß sich die Tätigkeiten in immer weiter zu zergliedernde Zeiträume und Augenblicke aufteilt. Das Wirkungsnetz der Mikrophysik der Macht verdichtet sich, denn nun erfolgt eine Zergliederung der Lebensdauer der Individuen in zu quantifizierende und qualifizierende Lebensabschnitte; eine kontrollierbare und gestaltbare Evolution der Individualität entsteht. „Die »Einreihung« der Tätigkeiten eröffnet die Möglichkeit einer Besetzung der Dauer durch die Macht: [...] die Möglichkeit des Beurteilens und damit des Einsatzes der Individuen je nach dem Niveau, das sie auf ihren Laufbahnen erreicht haben; die Möglichkeit der Akkumulierung, Einholung, Totalisierung und Ausnutzung der Zeit und der Tätigkeit im Endresultat, das die endgültige Tauglichkeit des Individuums ist.“¹⁴
4. Die vierte, dem Charakter nach eine „kombinatorische“ Disziplin, synthetisiert die drei Disziplinen, die Aufteilung des Raumes, die Gliederung der Tätigkeit und die Zerteilung der Dauer, so daß eine Seriellität des Lebens der Individuen entsteht, wodurch eine Kompatibilität der Lebensräume, der -bewegungen und der -abschnitte möglich wird. Eine systematisierende Individualisierung der unkontrollierbaren Massen wird durch die kombinatorische Disziplin umsetzbar. „Die Disziplin ist nicht mehr bloß eine Kunst der Verteilung von Körpern und der Gewinnung und Anhäufung von Zeit, sondern eine Kunst der Zusammensetzung von Kräften zur Herstellung eines leistungsfähigen Apparates.“¹⁵

Bisher ist deutlich geworden, daß die Macht der Disziplinartechnik die Körper der Menschen besetzt und individualisierend, d.h. den Menschen als

13 ebd., S. 201.

14 ebd., S. 206.

15 ebd., S. 212.

Individuum durch den komplexen Prozeß der Parzellierung, hervorbringt. „Der menschliche Körper geht in eine Machtmaschinerie ein, die ihn durchdringt, zergliedert und wieder zusammensetzt. Eine »politische Anatomie«, die auch eine »Mechanik der Macht« ist, ist im Entstehen.“¹⁶

Die Konstituierung der bürgerlichen Gesellschaft und des modernen Staates als „Gesellschaftskörper“ ist auf eine weitere Machttechnik zurückzuführen, der „Bio- Macht“. „Nach einer ersten, auf den Körper gerichteten Ergreifung durch die Macht, die sich gemäß dem Modus der Individualisierung vollzieht, gibt es eine zweite Ergreifung durch die Macht, die nicht individualisierend ist, sondern massenkonstituierend wirkt, die nicht auf den Körper-Menschen, sondern auf den Spezies-Menschen gerichtet ist.“¹⁷ Die individualisierende Disziplin, als Machttechnik eng verwoben mit dem humanwissenschaftlichen Diskurs seit dem 18. Jahrhundert, und die massenkonstituierende Bio-Macht, die ihre Materialisierung u.a. in den juristischen Institutionen des Staatsapparates findet, formieren durch Disziplinierung und Regulierung den Gesellschaftskörper.

„Die Disziplinen des Körpers und die Regulierungen der Bevölkerung bilden die beiden Pole, um die herum sich die Macht zum Leben organisiert hat. Die Installierung dieser großen doppelgesichtigen - anatomischen und biologischen, individualisierenden und spezifizierenden, auf Körperleistungen und Lebensprozesse bezogenen - Technologie charakterisiert eine Macht, deren höchste Funktion nicht mehr das Töten, sondern die vollständige Durchsetzung des Lebens ist.“¹⁸ Seit dem 18. Jahrhundert verflochten sich die zwei Machttechniken immer stärker miteinander und ermöglichen die Normierung in der Disziplinargesellschaft, bis im 19. Jahrhundert nach Foucault von der Herausbildung verschiedener „konkreter Dispositive“¹⁹ gesprochen werden kann. An dieser Stelle sei angemerkt, daß Foucault die zweipolige Machttechnologie als grundlegendes Fundament bzw. Epistem, als Konstitutionsbedingung sowohl für den philosophischen und wissenschaftlichen Diskurs der Moderne, als auch für

16 ebd., S. 176.

17 Leben machen und sterben lassen. Die Geburt des Rassismus, in: Reinfeldt, S./Schwarz, R./Foucault, M.: Bio- Macht, S. 30.

18 *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit Bd. I*, S. 166.

19 ebd., S. 67.

die Herausbildung der kapitalistischen Produktionsweise der bürgerlichen Gesellschaft ansieht.

4.3 Exkurs: Zur Methode des Diskurses

An dieser Stelle der Arbeit einen Exkurs in den Foucaultschen Diskursbegriff zu machen, hat zwei Gründe. Erstens wird im Verlauf dieser Ausführungen auf den humanwissenschaftlichen Diskurs in seiner Bedeutung für die Produktion von Delinquenz und Delinquentenidentität zurückgegriffen. Zweitens halte ich es angesichts dessen, daß von einem Diskurs über den Diskurs gesprochen werden kann, für erforderlich, die in diesem Kontext besondere Begriffsbestimmung nach Foucault vorzunehmen.

Der Begriff vom Diskurs umfaßt bei Foucault die Formen, Bedingungen und Funktionen des Sprechens und des Schweigens. Im Zentrum der Betrachtung steht daher nicht die Sprache selbst oder die Bedeutungsebenen zwischen Zeichen und Bezeichnetem in einer ahistorischen Wesenhaftigkeit, sondern die genealogische Analyse der Herstellung von Sprache als ein diskontinuierlicher historischer Prozeß. Die Frage lautet nicht, was zu einer bestimmten Zeit, in einem besonderen historischen Kontext gesprochen und gedacht wurde. Der Diskursbegriff bei Foucault problematisiert die Art und Weise des Denkens und Sprechens selbst, die einen bestimmten Inhalt und Sinn erst ermöglichen. Der Diskursbegriff beinhaltet nicht nur die Bedingungen der Herstellung von Sprache, sondern auch die Produktion von Erkenntnissen und deren Bedeutung für als wahr angenommene und so legitimierte Zuschreibungen. Was in einer bestimmten historischen Phase über Kriminalität gedacht, erkannt und für wahr angenommen werden kann und wie die Bedeutungen und Zuschreibungen zu einer allgemeingültigen Vorstellung über Delinquenten führen, geht als Effekt auf die Bedingungen des Diskurses zurück.

Ein Regelsystem verschiedenster Ausschlußmechanismen organisiert den Diskurs, innerhalb dessen die Zirkulation möglichen Wissens kontrolliert und selektiert wird. Die „Ordnung des Diskurses“ konstituiert und produziert in besonderer Weise die moderne Gesellschaft, wobei die gesellschaftliche Ordnung wiederum rückwirkend den Diskurs in seinem Regelsystem bestimmt. Anhand eines historischen Rückblicks soll zunächst die Veränderung des Diskurses bis hin zum modernen humanwissenschaftlichen Diskurs deutlich werden, welcher wissenschaftliche Erkennt-

nisse über Delinquenz hervorbrachte und eine justitielle Operationalisierung ermöglichte.

Die folgenden Ausführungen implizieren nicht, daß vor dem klassischen Diskurs nicht z.B. ein antiker Diskurs existierte. Auch soll nicht suggeriert werden, daß sich diskurstheoretische Analysen lediglich mit den Formen, Bedingungen und Strukturen der Erkenntnisproduktion beschäftigen. Aus Diskursen hervorgegangene Produkte, Konstruktionen, spezifische Inhalte und Bedeutungen sind gerade nicht objektiv, sondern konstituieren sich nach bestimmten Regeln der Wahrheitsproduktion. Daraufhin werden ideologische „In-Wert-Setzungen“ z.B. innerhalb eines patriarchalen oder rassistischen Diskurses praktikierbar. Dennoch wird der Diskursbegriff hier zunächst als ein methodisches Instrumentarium entwickelt, um erst in einem zweiten Schritt auf den Kontext der Kriminalität in modernen Gesellschaften Anwendung zu finden. Innerhalb dessen wird eine genaue Betrachtung hierarchisch und asymmetrisch strukturierter Beziehungsformen als diskursive Praxis, z.B. zwischen Gefängnisdirektor und Häftling erfolgen.

Zwei Hauptkriterien des Foucaultschen Diskursbegriffs seien vorab erwähnt. Erstens ist der Diskurs als erkenntnis-, wahrheits- und sinnherstellender Komplex nicht jenseits von ihm durchdringenden und konstituierenden Machtwirkungen zu denken, die angesichts ihrer asymmetrischen Form den modernen Diskurs als hierarchischen kennzeichnen. Zweitens ist der Mensch nicht als verantwortlicher Erzeuger des Diskurses zu betrachten, sondern als selbst vom Diskurs hervorgebrachtes Subjekt des Diskurses.

4.3.1 Zur Geschichte des Diskurses

Die Entstehung des klassischen Diskurses sieht Foucault im Epistem des 17. Jahrhunderts, nachdem die Art und Weise des Sprechens und Erkennens in der Renaissance abgelöst wurde durch ein analytisches Regelsystem der Sprache; einer Ordnung des Diskurses. Der Erkenntnisprozeß in der Renaissance basierte auf dem Prinzip der „Ähnlichkeit“ zwischen Wort bzw. Zeichen und Bezeichnetem. Der Wissenschaft bzw. der Theologie und Philosophie kam die Aufgabe der Interpretation eines zwischen Zeichen und

Bezeichnetem vermittelnden Dritten zu.²⁰ Erkenntnis durch Interpretation bedeutete, die göttliche Offenbarung innerhalb der unendlichen Verknüpfung von Ähnlichkeiten zu entdecken. Auf diese Weise war kein Erkenntnisprozeß möglich, innerhalb dessen das Wissen und das Sprechen fixiert oder operationalisiert hätte werden können.

In der Klassik entstand das Epistem der Repräsentation. Die Verknüpfung zwischen Zeichen und Bezeichnetem mußte in ihrer Bedeutung und in ihrer Beziehung zu beiden repräsentativ und eindeutig nachvollziehbar sein. Eine Ordnung des Sprechens und Erkennens ermöglichte, die Ungenauigkeiten und Ambivalenzen zwischen Zeichen und Bezeichnetem im analytischen Prozeß zu verobjektivieren und innerhalb des Diskurses zu funktionalisieren. Ein Regelsystem der Sprache konnte sich entwickeln, welches den wissenschaftlichen und als „rationalistisch“ bezeichneten Erkenntnisprozeß der Klassik strukturierte. Die Ordnung des Diskurses der Klassik implizierte die Matrix zwischen Identität und Unterschied mittels derer eine Ordnung der Dinge durch Erkenntnis hergestellt werden konnte. In diesem Zusammenhang merkt Foucault jedoch kritisch an, daß der „absolute Charakter, den man dem zuerkennt, was einfach [identisch, Y.B.] ist, [...] nicht das Sein der Dinge, sondern nur die Art, auf die sie erkannt werden können“ betrifft.²¹ Der auf Identität und Unterschied gerichtete Erkenntnisprozeß der Klassik hatte zwar eine eindeutige „Ordnung der Dinge“ hergestellt. Aber nicht ohne Zurichtung und Ausschlußpraktiken erfolgte auch eine kategorisierende Systematisierung der menschlichen Existenz durch die Grenzziehung z.B. zwischen Normalität und Kriminalität. Auch der Mensch konnte im klassischen Epistem nur über das Prinzip der Repräsentation erkannt werden. Das bedeutete, daß sich das Wissen vom Menschen stets auf ein reflektierendes Moment des menschlichen Seins bezog, welches durch Repräsentation vermittelt wurde.

4.3.2 Der Mensch in der Ordnung des modernen Diskurses

Aufgrund einer weiteren Diskontinuität in der Geschichte der Wissenssysteme im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert kristallisierte sich die Ordnung des modernen Diskurses heraus. Im humanwissenschaftlichen

20 vgl. *Die Ordnung der Dinge*, S. 61 ff.

21 ebd., S. 87.

Diskurs seit dem 18. Jahrhundert „... erscheint in der tiefen Bewegung einer solchen archäologischen Veränderung der Mensch mit seiner nicht eindeutigen Position als Objekt für ein Wissen und als Subjekt, das erkennt: Unterworfenen Souverän, betrachteter Betrachter...“²² Die moderne Konstitution des Menschen als Subjekt der Erkenntnis und Objekt möglicher Erkenntnis wird in ihrer Ambivalenz bzw. Widersprüchlichkeit bei Foucault nicht wie bei Kant auf das Vernunftsubjekt eines philosophischen Wahrheitsdiskurses, sondern als kontingentes Produkt auf ein epistemisches „Beben“ von Wissensschichten zurückgeführt. Der philosophische und der humanwissenschaftliche Diskurs ordnen sich in der Moderne um den Menschen als Erkenntnisgegenstand, integrieren ihn jedoch gleichermaßen ins Zentrum jener Ordnung und formieren ihn durch das moderne Regelsystem in seiner widersprüchlichen, d.h. individuellen wie kollektiven bzw. subjektivierenden wie normierenden Identität. Foucault spricht vom Menschen in der Moderne als eine „empirisch-transzendente Doublette, weil er ein solches Wesen ist, in dem man Kenntnis von dem nimmt, was jede Erkenntnis möglich macht.“²³

Anhand des sich in der Moderne herausbildenden Geschichtsbewußtseins, welches Aufschluß gibt über das Verhältnis zwischen Natur und menschlicher Natur, soll die Doppeldeutigkeit bzw. der unlösbare Widerspruch des menschlichen Seins in der Moderne kurz skizziert werden. In der strukturellen Problematisierung menschlicher Existenz als Subjekt und Objekt der modernen Erkenntnis wird eine Übertragung auf die Bedeutung des humanwissenschaftlichen Ordnungsdiskurses zur Produktion und Unterwerfung von Delinquenz und Delinquentenidentität unternommen, nachdem drei Ordnungsprinzipien des allgemeinen Diskursbegriffs nach Foucault dargestellt worden sind.

Der Mensch der Moderne versucht durch die Analyse der Historizität des ihn Umgebenden, seinen eigenen Ursprung und seine eigene Geschichte nachzuzeichnen. Er entdeckt dabei ein gegenseitiges Durchdrungensein zwischen Natur und menschlicher Natur, das es innerhalb des Diskurses aufzulösen gilt. Auf der einen Seite enthüllt die Analyse der Geschichte des Nichtmenschlichen innere Gesetzmäßigkeiten, die dem Menschen übergeordnet sind. Hier wird eine subjektlose Souveränität und Autonomie

22 ebd., S. 377.

23 ebd., S. 384.

deutlich, die dem Menschen seinen durch ihn konstituierten Ursprung verweigert, seinen Objektstatus zeigt und ihn auf seine Endlichkeit zurückwirft. Hierin liegt die empirische Komponente des Erkenntnisprozesses in der Moderne.

Der Mensch gleicht einem Magneten, welcher das Nichtmenschliche in seiner Historizität analytisch anzieht, selbst jedoch eine ahistorische Hülle zu sein scheint. Der Mensch kann nur das Subjekt einer menschlichen Geschichte sein. Einem Trittbrettfahrer gleich befindet er sich innerhalb einer Historizität der Natur, der Dinge und der Wörter, die mit der menschlichen Geschichtlichkeit inkompatibel sind.

Auf der anderen Seite entdeckt und formuliert sich der Mensch gerade dadurch zum Sprachrohr der Geschichte, welche ohne ihn stumm bleiben würde und keinen dem Menschen ersichtlichen Grund des Seins hätte. Der Mensch entsteht als unendlicher Grund allen Seins durch die Beziehung, die die Dinge zu ihm im Prozeß des Erkennens gewinnen. „So erscheint hinter der Geschichte der Positivitäten die radikalere des Menschen selbst.“²⁴ Hierin liegt das Pendant zur menschlichen Endlichkeit, die menschliche Transzendenz.

4.3.3 Die drei Ordnungsprinzipien des modernen Diskurses

Im allgemeinen kann der Diskurs als eine Art Plattform und Praxisort der Wissensbildung verstanden werden. Im Diskurs findet eine Produktion von Erkenntnissen statt, aber aufgrund eines Regelsystems läßt sich ebenso von einem Fixierungsprozeß allen möglichen Wissens sprechen. Aus dem Diskurs gehen wissenschaftliche Resultate in Form von Positivitäten bzw. vermeintlichen Tatsachen des Erkenntnisprozesses hervor. Sie gehen jedoch als vom Diskurs strukturierte und produzierte Wahrheiten wieder in die Diskurspraxis ein. Der Diskurs muß daher als Regel- und Ausschlußsystem zur Ordnung des Wissens verstanden werden. „Man muß den Diskurs als eine Gewalt begreifen, die wir den Dingen antun; jedenfalls als eine Praxis, die wir ihnen aufzwingen.“²⁵

24 ebd., S. 443.

25 *Die Ordnung des Diskurses*, S. 34.

Wissen und Macht können sich in ihrer gegenseitigen Durchdringung auf der diskursiven Bühne materialisieren und mittels Inszenierung verändernd reproduzieren. Dadurch, daß der Diskurs von Ausschließungsmechanismen kontrolliert und begrenzt wird, wirkt der Diskurs selbst kontrollierend und begrenzend auf die Zirkulation des Wissens. Die Ordnung des Diskurses wirkt konstitutiv für gesellschaftliche Ordnung, aber auch wird „in jeder Gesellschaft die Produktion des Diskurses zugleich kontrolliert, selektiert, organisiert und kanalisiert [...] - und zwar durch gewisse Prozeduren, deren Aufgabe es ist, die Kräfte und die Gefahren des Diskurses zu bändigen, sein unberechenbar Ereignishaftes zu bannen, seine schwere und bedrohliche Materialität zu umgehen.“²⁶

Drei Ausschließungsmechanismen des Diskurses führt Foucault an, die in ihrer Funktion, gesellschaftliche Ordnung in Form der Norm zu ermöglichen, von Bedeutung sind. Das verbotene Wort, die Ausgrenzung des Wahnsinns und der Wille zur Wahrheit dienen innerhalb einer diskursiven Praxis der Grenzziehung zwischen Normalität und Kriminalität, zwischen Vernunft und Wahnsinn und zwischen Wahrheit und Irrtum im Vergesellschaftungskontext.²⁷

4.4 Justiz und humanwissenschaftlicher Diskurs in ihrer Bedeutung für die Produktion von Delinquenz und Delinquentenidentität

Unter 3.1.1 habe ich im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Reformbestrebungen des 18. Jahrhunderts den Aspekt dargestellt, daß der Utilitarismus des rechtsphilosophischen Diskurses implizierte, den Zweck der Strafe und die Sanktionsform an der gesetzlich definierten Tat, also für alle StaatsbürgerInnen gleichermaßen auszurichten. In „Überwachen und Strafen“ macht Foucault jedoch kritisch darauf aufmerksam, daß weder das Postulat

26 ebd., S. 11.

27 Unter Vergesellschaftungskontext möchte ich an dieser Stelle die gegenseitige Legitimierung der gesellschaftlichen Elemente Wissenschaft und Technik, Kultur und Sprache, Politik und Institutionen verstanden wissen. Es handelt sich um ein produktives und reproduktives Versorgungsnetz zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung. Daß die Philosophie in diesem Kontext einen Wahrheitsdiskurs jenseits von Macht- bzw. Herrschaftsstrukturen führt, ist zu verneinen. Im Hinblick auf die abendländische Kultur spricht Christina von Braun in diesem Zusammenhang von der Perfektion einer „gotischen Kathedrale“, in der keine Säule nicht gleichzeitig eine Stützfunktion für die Gesamtkonstruktion erfüllt. Vgl. Braun, Ch. von: NICHTICH. Logik, Lüge, Libido, S. 11.

einer objektiven Beweisführung, noch die Forderung nach einer zweckrationalen Selektion der Sanktionsform eingelöst werden konnten, da jene formaljuristischen Verfahren durchdrungen waren von einem humanwissenschaftlichen Diskurs, der den Täter individuell verobjektivierte und als Tat-subjekt konstituierte.

Im humanwissenschaftlichen Diskurs wurde der „Mensch“ im Delinquenten entdeckt und kategorisiert, so daß ein stetig wachsendes Instrumentarium von Beurteilungskriterien bereitgestellt werden konnte, welches nicht nur die juristische Beweis- und Urteilsfindung legitimierte, sondern eben auch zu einer Umkehrung des eingeforderten tatorientierten Verfahrens führte. Psychologie, Pädagogik und Medizin erstellten ein Wissen über Kriminalität und Delinquentenpersönlichkeit, so daß infolge einer Ankopplung an Sanktionsformen, ebenso der Mensch im Täter bestraft wurde. Der humanwissenschaftliche Diskurs produzierte jedoch ein „rechtlich gar nicht Kodifizierbares: die Erkenntnisse und Einschätzungen betreffend den Verbrecher, das Wissen von den Beziehungen zwischen ihm, seiner Vergangenheit und seinem Verbrechen, die Erwartungen von seiner Zukunft.“²⁸ Im feingewobenen und differenzierenden Netz des humanwissenschaftlichen Diskurses werden die individuellen Täteridentitäten hergestellt, an denen der formaljuristische Prozeß anknüpft.

Darüber hinaus erlaubte der auf das Leben des individuellen wie des Gesellschaftskörpers gerichtete Diskurs der Medizin, Psychologie und Pädagogik durch seine moderne Ordnungslogik eine asymmetrische Grenzziehung zwischen gesellschaftlicher Normalität und Delinquenz. Die Entscheidungsmacht von Gerechtigkeit innerhalb juristischer Strukturen trat immer stärker in den Hintergrund zugunsten einer Macht der Norm, die das Leben des Gesellschaftskörpers und daher die Kontrolle und Regulierung der Individuen zum Ziel hatte. Die Folge der „Entwicklung der Bio-Macht ist die wachsende Bedeutung, die das Funktionieren der Norm auf Kosten des juristischen Systems des Gesetzes gewinnt.“²⁹

Macht und Wissen wirkten nicht mehr durch die Souveränität des Königs eindeutig und identifizierend, indem sie sorgfältig die Königsfeinde von der

28 *Überwachen und Strafen*, S. 27.

29 *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit Bd. I*, S. 171.

die Souveränität erhaltenden Masse schieden. Vielmehr wurden die selbst vom Diskurs produzierten Identitäten an einer von ihm hervorgebrachten Norm individuell, aber Gesellschaft herstellend ausgerichtet. Die Subjekte wurden „um diese [Norm, Y.B.] herum an[ge]ordnet.“³⁰

„Wo der gebrandmarkte, zerstückelte, verbrannte, vernichtete Körper des Gemarterten verschwunden ist, ist der Körper des Häftlings entstanden - mitsamt seinem Doppelgänger, der Individualität des Delinquenten, der kleinen Seele des Kriminellen, die vom Strafapparat als Zielscheibe der Strafgewalt und als Gegenstand der Vollzugswissenschaft hergestellt wird.“³¹

Die richterliche Beweisführung zur Wahrheitsproduktion und die Bedeutung der Kriminalität in der Öffentlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft veränderten sich ebenfalls im Kontext des Bedeutungswandel des Körpers für die Machtbesetzung. Nach Foucault liegt eine Verknüpfung von Humanwissenschaft und Justiz vor. Innerhalb des humanwissenschaftlichen Diskurses erfolgt eine Individualisierung des Delinquenten, während die juristischen Operationalisierungsstrukturen von Delinquenz eine Verobjektivierung nach den Prinzipien der Gleichheit aller vor Gericht zur Folge haben sollten. Die Gleichzeitigkeit und Durchdringung von Individualisierung und Gesellschaftskonstitution führte jedoch zu einer nach dem Menschen im Täter ausgerichteten Bestrafung. Über das Medium der Seele erfolgt eine Vergesellschaftung der Körper. Foucault führt diese Veränderungsprozesse auf die Auswirkungen und Materialisierungsprozesse der Bio-Macht zurück.

Foucault führt in der vierten seiner Grundregeln zur genealogischen Studie einer Geschichte des abendländischen Strafsystems die Problematisierung ein, ob die Korrelation zwischen Humanwissenschaft und Justiz nicht durch eine Produktivkraft gekennzeichnet ist. Eine Verobjektivierung der Verbrecherseele durchdringt den Körper des Delinquenten und bringt seine Täteridentität hervor, bevor eine Integration und Einbindung in das formaljuristische Strafverfahren und die nachfolgenden wiederum humanwissenschaftlichen Maßnahmen erfolgen. Er spricht in diesem Zusammenhang von einer »politischen Ökonomie« des Körpers oder von einer »Bio-Macht«, die sich

30 ebd., S. 172.

31 *Überwachen und Strafen*, S. 327.

im Strafsystem der bürgerlichen Gesellschaft erst entfaltet. Die These einer Abkehr des Strafinteresses vom Körper seit dem Mittelalter durch die Humanisierungsbestrebungen der Aufklärung ist daher zu verneinen. Der modernen Strafgewalt geht es zwar nicht mehr um die Zerstörung des Lebens durch Zerstückelung des Körpers. Es geht ihr um eine ästhetische Gestaltung und Herstellung nicht nur eines Delinquentenkörpers, ihr „geht es doch immer um den Körper - um den Körper und seine Kräfte, um deren Nützlichkeit und Gelehrigkeit, um deren Anordnung und Unterwerfung.“³²

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß sich die Bedeutung des Körpers für ein allgemeingesellschaftliches Strafinteresse durch unterschiedliche Machtbesetzung ändert. Das hat Auswirkungen auf die Zwecke von Strafe innerhalb eines bestimmten historischen Kontextes und führt zur Herausbildung besonderer Strafpraktiken. Im Verlauf der bürgerlichen Gesellschaft hat sich die Bedeutung des Körpers durch das Machtprinzip, Leben über den Einzel- und Gesellschaftskörper herzustellen, eher vervielfältigt. Die Strafpraktiken in der Institution des Gefängnisses, auf die ich unter 4.5 näher eingehen werde, aber auch die Straftatreflexion im Täter-Opfer-Ausgleich (4.6) erwecken durch Prinzipien der Erziehung, Resozialisierung und konfliktschlichtenden Wiedergutmachung nur den Anschein einer körperlosen Strafe. Nach Foucault kann jedoch von einer „Seelen-Zugabe“ gesprochen werden, denn was „sollte eine unkörperliche Züchtigung sein?“³³ Über das Medium der Reflexion durchdringt der individualisierend und massenkonstituierend wirkende Machttypus Täter-, Opfer- und Vermittlerkörper, so daß sich eine Normierungsmacht eher ausweitet.

4.5 Die Institution Gefängnis

„Und wenn man seit zwei Jahrhunderten sagt, das Gefängnis sei ein Mißerfolg, weil es den Delinquenten produziert, so möchte ich sagen, daß das Gefängnis ein Erfolg ist, weil man gerade das von ihm erwartet.“

32 *Überwachen und Strafen*, S. 36.

33 *ibd.*, S. 25.

In der ersten und zweiten Grundregel seiner historischen Studie über Strafmechanismen macht Foucault zwei Gedanken der genealogischen Methode deutlich, die im Hinblick auf den hier vorliegenden Betrachtungsgegenstand der Institution des Gefängnisses entscheidend sind. Erstens sollen Strafpraktiken nicht in ihrer repressiven, sondern in ihrer produktiven Wirkungsweise für Kriminalität betrachtet werden. In ihnen drückt sich eine Positivität von Machttechniken aus, die nicht das negative Pendant gesellschaftlicher Ordnung der Moderne bilden. Zweitens ist die Institution des Gefängnisses daher selbst als „komplexe gesellschaftliche Funktion“³⁴ zu begreifen und auf eine „politische Taktik“, eine „Ökonomie der Macht“ zurückzuführen, die den gesamten Gesellschaftskörper des 19. und 20. Jahrhunderts durchdringt. Das Gefängnis, die Kriminalität und der Delinquent bilden insofern nicht das Andere der Normalität und Normativität der bürgerlichen Gesellschaft³⁵, sondern können als Exempel für die Wirkungsweise der Disziplinartechniken gesehen werden, welche die Konstitutionsbedingungen der allgemeinen Disziplinargesellschaft der Moderne bilden.

Aufgrund der mikrophysischen Ausweitung der Disziplinarmacht ist die Institution des Gefängnisses als allgemeine Strafpraktik daher nicht die materialisierte Idee der Rechtsphilosophen der Aufklärung oder das folgerichtige Operationalisierungsinstrument europäischer Strafgesetzgebung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Das Gefängnis ist eine Institution zur Förderung von Kriminalität, nicht zur Verhinderung.

34 ebd., S. 34.

35 Wissenschaftliche Methoden und soziologische Regeln befassen sich nach Durkheim mit der Analyse von Tatsachen zweier Phänomene: „diejenigen, die durchaus so sind, wie sie sein sollen, und diejenigen, welche anders sein sollten, als sie sind, also die normalen und die pathologischen Phänomene.“ Durkheim, E.: Regeln zur Unterscheidung des Normalen und des Pathologischen, in: Die Regeln der soziologischen Methode, S. 141. Gerade die „pathologischen Phänomene“ werden angesichts Foucaultscher Wissenschaftskritik jedoch nicht durch objektive Untersuchungskriterien erfaßt. Vielmehr sind diese einer den Humanwissenschaften impliziten Norm unterworfen und um diese aufrechtzuerhalten, bedarf es einer produktiven Definition z.B. von dem, was kriminell oder pathologisch ist. Hiernach gibt es überhaupt keine Tatsachen bzw. Phänomene, „welche anders sein sollten, als sie sind“ und Foucault weist darauf hin, „wie sich die abendländische Kultur gerade in den Phänomenen, die sie ausschließt, positiv ausdrückt.“ Geiß, K.-H.: Foucault - Nietzsche - Foucault, S. 13.

4.5.1 Disziplinierungs- und Normierungsstrategien

Gleichermaßen wird die Individualität des Delinquenten in der Institution des Gefängnisses mittels der vier Disziplintypen hervorgebracht und durch den Panoptismus, der von Foucault als „Technologie der Individuen“³⁶ bezeichnet wird, überwacht, kontrolliert und unterworfen.

Die individualisierend und unterwerfend wirkende Disziplinarmacht innerhalb des Gefängnisses verhindert das juristische Prinzip der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und bildet infolgedessen ein Gegenrecht oder ein Subsystem der Justiz. Auf der einen Seite soll vor Gericht nur die faktische Straftat jenseits von Klassenprivilegien verurteilt und bestraft werden. Auf der anderen Seite unterläuft die auf den individuellen Menschen im Delinquenten gerichtete Disziplinarmacht, die sich in der humanwissenschaftlichen Produktion von Erkenntnissen über Kriminalität äußert, genau dieses Gleichheitsprinzip. Von Beginn der Institutionalisierung an, befindet sich das Gefängnis in diesem produktiven und die gesamte bürgerliche Gesellschaft kennzeichnenden Spannungsverhältnis von Macht und Wissen.³⁷

Das Gefängnis zeichnet sich vordergründig durch zwei Funktionen aus, die ebenso Hauptcharakteristika des Vergesellschaftungszusammenhangs des 19. Jahrhunderts sind. Erstens findet das Postulat der Freiheit aller Bürger im Gefängnis durch seine Umkehrung gesellschaftsumfassende Anwendung und kann darüber hinaus noch mit Hilfe von Raum-Zeit-Koordinaten qualifiziert und quantifiziert werden.³⁸ Zum zweiten findet im Gefängnis eine zwar verstärkende, aber in den übrigen Institutionen durch Arbeit und Bildung ebenso praktizierte, Formierung der Individuen statt. „Diese zweifache Begründung - die juristisch-ökonomische und die technisch-disziplinäre - hat das Gefängnis als die einleuchtendste und zivilisierteste aller Strafformen erscheinen lassen.“³⁹

36 *Überwachen und Strafen*, S. 288.

37 Hieraus wird für Foucault deutlich, warum das Gefängnis zum Hauptinstrument strafgesetzlicher Sanktions- und Produktionsmaßnahmen von Delinquenz wurde, denn „die Gefängnisstrafe entsprach so tief dem Getriebe der Gesellschaft, daß sie alle anderen von den Reformern des 18. Jahrhunderts erdachten Bestrafungen der Vergessenheit anheimgab.“ *Überwachen und Strafen*, S. 296.

38 Der Anbindungsprozeß der Menschen an den kapitalistischen Produktionsapparat verläuft nach Foucault nach der gleichen Logik.

39 *Überwachen und Strafen*, S. 297.

Das Hauptinteresse der Strafform des Gefängnisses, „Transformationen an den Individuen vorzunehmen“, sichern nach Foucault drei komplexe Maßnahmen: „das politisch-moralische Modell der individuellen Isolierung und Hierarchie; das ökonomische Modell der zu Zwangsarbeit eingesetzten Kraft; das technisch-medizinische Modell der Heilung und Normalisierung.“⁴⁰

Das oberste Prinzip des Freiheitsentzugs sollte bei gleichzeitiger Erziehung und Resozialisierung erhalten bleiben. Daher mußten die drei Mechanismen immer zweifach wirken. Auf der einen Seite orientierte sich der Grad der Isolierung nach der Schwere der gesetzlich definierten Straftat, auf der anderen Seite wurde so durch Isolierung auch der Delinquent in seiner Individualität formiert, denn gleichzeitig wurde dadurch der Grad von Kommunikation mit anderen Häftlingen und die Möglichkeit des Tätigseins begrenzend bestimmt. Hier wird nicht nur die Sanktionsform adäquat zum Verbrechen angewandt, sondern der Täter als gemeinschaftbildender, sprechender und handelnder Mensch bestraft, überwacht und formiert. „In der absoluten Isolierung [...] erwartet man die Besserung des Kriminellen nicht von der Erfüllung eines gemeinsamen Vertrages, sondern von der Beziehung des Individuums zu seinem eigenen Gewissen und zu dem, was es von innen her erleuchten kann.“⁴¹ Was sich im Verlauf der bürgerlichen Gesellschaft ebenso in Schule, Fabrik und Kaserne herausbildet, ist nicht ein selbstverantwortliches Vernunftsubjekt, nicht ein bürgerlich-autonomes Individuum und nicht das „Rechtssubjekt eines idealen Vertrages; sondern das Disziplinarindividuum.“⁴²

Sieht man die Isolierung als nicht nur den Einzelmenschen durchdringenden Machtmechanismus, sondern ebenso auf die Formierung des Gesellschaftskörpers gerichtet, wird die Perfektion der Isolierung auch im Hinblick auf die Verhinderung von „Geheimgesellschaften“ im Gefängnis deutlich. Derselbe individualisierende und massenkonstituierende Machttypus der Disziplin stellt die Normalität des Einzel- und Gesellschaftskörpers her und in einer Umkehrung den Verbrecherkörper und die Verbrechergemeinschaft. Der Mechanismus der Isolation verhindert, daß sich Delinquenten im Gefängnis verbünden, stellt aber gleichzeitig durch

40 ebd., S. 318.

41 ebd., S. 305.

42 ebd., S. 291.

Individualisierung eine kontrollierbare und formierbare Masse der Delinquenz her. Im Gefängnis des 19. und 20. Jahrhunderts läßt sich beobachten, was die Moderne als Vergesellschaftung durch Individualisierung kennzeichnet - die Herausbildung der Disziplinargesellschaft.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Arbeit im Gefängnis geht es seit dem 19. Jahrhundert nicht mehr um die Unterstützung des gesellschaftlichen Subsistenzprozesses, um eine mögliche Vorbildfunktion in der Öffentlichkeit oder darum, daß die Delinquenten die allgemeine Arbeitsmoral entsprechend einer gesellschaftlichen Normativität erlernen sollten. Die Gefängnisarbeit hat nach Foucault zwar eine ökonomische Funktion, aber diese bezieht sich wie in der gesamten bürgerlichen Gesellschaft auf die mehr oder weniger enge Anbindung aller Körper an den kapitalistischen Produktionsapparat. Die Art und Weise dieser Anbindung jedoch ist nicht relativ, zufällig oder willkürlich, sondern hierarchisch. Seit 1840 wird nach Foucault die Gefängnisarbeit nicht mehr mit dem Zweck der Besserung eingesetzt, sondern um die Konstitution einer Delinquentenmasse zu ermöglichen, die sich gerade nicht durch eine ausgeprägte Arbeitsmoral auszeichnet. Die oft unentlohnte und unproduktive Gefängnisarbeit erfüllt einen politischen und ökonomischen Zweck gerade im Hinblick auf die Gesamtgesellschaft.

In verschiedenen ökonomischen Bereichen werden Delinquenten eingesetzt, um als NichtarbeitnehmerInnen Streiks und politische Kämpfe um Lohnerhöhung und bessere Arbeitsbedingungen zu brechen, wobei gleichzeitig eine Kriminalisierung der ArbeiterInnenschicht möglich wurde.⁴³ Hieran läßt sich eine Gesellschaftsfunktion der Produktion von Delinquenz im Gefängnis beobachten, nämlich eine allgemeine Hierarchisierung von Gesellschaft zu ermöglichen, wobei gleichzeitig garantiert ist, daß alle „nach den allgemeinen Normen einer industriellen Gesellschaft mechanisiert sind.“⁴⁴ Eine weiterführende Gesellschaftsfunktion des Gefängnisses kann sogar in der Hinsicht angenommen werden, daß die Produktion von Delinquenz die Legitimation für die Entstehung des Polizeiapparates des modernen Staates bildet.⁴⁵

43 vgl. *Mikrophysik der Macht*, S. 33 ff.

44 *Überwachen und Strafen*, S. 311.

45 vgl. *Mikrophysik der Macht*, S. 40.

Was die Normierungs- und Heilungsfunktion der Haftstrafe anbetrifft, so ist nach Foucault festzuhalten, daß pädagogische und psychologische Maßnahmen im Gefängnis nicht einfach die Vollstreckung der richterlichen Verurteilung bilden, sondern ihre eigenen Gesetzmäßigkeiten der Art und Dauer herausbilden. Daher wird von Foucault die Einschätzung kritisiert, daß die medizinische und therapeutische Infrastruktur vom Justizsystem absorbiert wird.⁴⁶ Vielmehr entwickelt sich ein humanwissenschaftlich legitimes Gegenrecht oder Subsystem, das das eigentliche Recht und Gesetz permanent unterläuft. Die, die humanwissenschaftlichen Straf- und Besserungspraktiken durchdringenden, Disziplinen „etablieren eine »Sub-Justiz«; sie erfassen einen Raum, der von den Gesetzen übergangen wird; sie bestrafen und qualifizieren Verhaltensweisen...“⁴⁷ Die eigentlich das Delikt betreffende Verurteilung ist unzulänglich, um etwas über die Besserungsfähigkeit des Delinquenten auszusagen. Der richterliche Beschluß beinhaltet eben nur das fixe Urteil von schuldig oder nicht schuldig, kann jedoch nicht im Vorfeld den Verlauf der Resozialisierung in der Phase der Inhaftierung festlegen. Der Mensch im Delinquenten und seine Erziehung bedarf eines flexibleren Beurteilungsapparates.

An dieser Schnittstelle von Justiz und Humanwissenschaft wird deutlich, warum Foucault von einer Verteilung der Richterfunktion spricht, die das gesamte Netz des „sonderbaren wissenschaftlich-juristischen-Komplexes“ kennzeichnet. „Sobald aber die vom Gericht festgesetzten Strafen und Sicherheitsmaßnahmen nicht von vornherein endgültig bestimmt werden, sondern im Lauf des Vollzugs modifiziert werden können, sobald andere als die Strafrichter entscheiden können, ob der Verurteilte »verdient«, in Half-Freiheit oder bedingte Freiheit gesetzt zu werden, ob seine Bevormundung aufgehoben werden kann - in diesem Moment werden eben doch Mechanismen der gesetzlichen Bestrafung in die Hände dieser anderen gelegt und ihrer Einschätzung anheimgestellt: Nebenrichter, aber gleichwohl Richter.“⁴⁸

Ebenso wird an dieser Schnittstelle der bereits beschriebene Interessenwechsel der Macht deutlich. Bezieht sich die Besetzung des Körpers durch die Macht auf die Formierung und Unterwerfung des Lebens durch die Herstel-

46 vgl. *Überwachen und Strafen*, S. 32.

47 ebd., S. 230.

48 ebd., S. 31.

lung von Individualität des Delinquenten, so wird verständlich, daß eine Orientierung der Strafpraxis an der gesetzlich definierten Straftat nicht ausreicht, da auf diese Weise nur das Handeln, nicht aber das Sein eines Menschen erfaßt wird. „Die gesetzliche Strafe bezieht sich auf eine Handlung. Die Vollzugstechnik bezieht sich auf ein Leben...“⁴⁹ Das Sein des Menschen im Täter innerhalb des humanwissenschaftlichen Diskurses zu erkennen, bedeutet sowohl das Verhalten zu analysieren, als auch biologische und gesellschaftliche Kriterien wie Erziehung und Bildung, Seele und Trieb und den allgemeinen sozialen Kontext des Delinquenten zur Ursachenbestimmung der Straftat heranzuziehen.

Es bleibt festzuhalten, daß die drei Mechanismen der Haftstrafe die Isolation, die Zwangsarbeit und die Normierung weit über die Beurteilung der Schuld vor Gericht und einer einmaligen Vollstreckung der Sanktion hinausreichen. Damit erfüllt die medizinische, psychologische und pädagogische Infrastruktur nicht lediglich einen repressiven Strafzweck im Sinne einer Prävention und Bestrafung von Kriminalität. Innerhalb des Gefängnisses produzieren und unterwerfen verschiedenste Techniken kein Rechtssubjekt, sondern ein Delinquentenindividuum.⁵⁰ Die Institution des Gefängnisses erfüllt insofern eine besondere, aber gesellschaftliche Funktion, da es hier wie dort um die Herstellung von Verbrecher- und „normaler“ Identität durch Körperproduktion geht. In der Verbindung von individualisierendem und massenkonstituierendem Machttypus der Disziplin und dem humanwissenschaftlichen Diskurs der Moderne entsteht erst der mehr oder weniger „humane“ Mensch hinter der Maske des Rechtssubjektes. „Die Einführung des »Biographischen« ist von großer Bedeutung [nicht nur Y.B.] in der Geschichte des Strafwesens, weil sie den »Kriminellen« vor dem Verbrechen und letzten Endes sogar unabhängig vom Verbrechen schafft.“⁵¹ Durch die Unterwerfung und Anbindung aller Disziplinarindividuen an die Norm und ihre Produktionsapparate von Schule, Fabrik etc. entsteht der Gesellschaftskörper, wobei eine scheinbar eindeutige Grenzziehung zwischen Kriminalität und Normalität hilft, über

49 ebd., S. 323.

50 „Der Delinquent unterscheidet sich vom Rechtsbrecher dadurch, daß weniger seine Tat als vielmehr sein Leben für seine Charakterisierung entscheidend ist.“ *Überwachen und Strafen*, S. 323.

51 ebd., S. 324.

eine Verfeinerung des den gesamten Disziplinarraum durchdringenden Machttypus hinwegzutauschen.

Daß innerhalb des Justizapparates „trotz der bekannt hohen Rückfallquoten von 70 bis 80%“⁵² auch gegenwärtig an der Institution des Gefängnisses festgehalten wird, kann nach den bisherigen Ausführungen eben nicht mehr „nur Ausdruck eines tief verwurzelten Strafgedankens sein“⁵³, sondern liegt in der Produktivität einer Normierungsmacht begründet.

4.5.2 Das Panopticon

Das Gefängnis dient also in seiner Infrastruktur von GefängnisdirektorIn, AufseherInnen, Gefängnisgeistlichen, MedizinerInnen, PsychologInnen, PädagogInnen, LehrerInnen und Vorgesetzten nicht lediglich der Ausführung oder Vollstreckung des richterlichen Urteils und nicht nur einer Überwachung der Delinquenten, sondern übt durch die drei beschriebenen Mechanismen eine Beurteilung der Besserungsfähigkeit von Kriminellen aus. Darüber hinaus werden auf diese Weise Delinquenz und Delinquentenidentitäten produziert und unterworfen. Es stellt sich innerhalb der Institution des Gefängnisses ein Wissen über Kriminalität her, das wiederum die Formen und Methoden der Sanktion und Resozialisierung legitimieren. Um diesen mikrophysischen Prozeß des Überwachens, Beurteilens und Bestrafens räumlich, organisatorisch und architektonisch zu ermöglichen und zu effektivieren, fand das Modell des Panopticons von Bentham seit 1830 im Gefängnis seine reale Umsetzung und neben anderen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Schule, Fabrik etc.) die konsequenteste Anwendung.

Das Panopticon deckt in seiner architektonischen Perfektion die Spannweite aller erforderten Funktionen ab. Es ermöglicht „zugleich Überwachung und Beobachtung, Sicherheit und Wissen, Individualisierung und Totalisierung, Isolierung und Transparenz...“⁵⁴. Nach diesem Modell wird das Gefängnisgebäude, die Zellen und Flure, die Galerien der AufseherInnen und OberaufseherInnen, Schule, Werkstatt und medizinisch-psychologische Versorgung kreuz-, stern- oder halbkreisförmig angeordnet.

52 Driebold, R.: Über die Schwierigkeiten der Kooperation mit der Justiz bei der Konfliktregelung, S. 67.

53 ebd., S. 67.

54 *Überwachen und Strafen*, S. 319.

Jeweils das Zentrum des architektonischen Überwachungssystems bildet ein Überwachungsturm, der Kontrollsitz des Gefängnisdirektors, welchem auf diese Weise nicht nur ein lückenloses Beobachten der Häftlinge, sondern ebenso eine permanente Kontrolle der hierarchisch organisierten Gruppe von mehr oder weniger bestechlichen WächterInnen garantiert wird.

Von einer asymmetrischen Struktur des Überwachens, Beurteilens und Bestrafens läßt sich sprechen, da mittels spezifischer Glaskonstruktionen, welche die Durchsicht nur von einer Seite erlauben, das zu disziplinierende Verbrecherindividuum dem ihn vollständig durchdringenden Blick ohne „Rücksicht“ unterworfen wird. Jede Zelle, jeder „Käfig ist ein kleines Theater, in dem jeder Akteur allein ist, vollkommen individualisiert und ständig sichtbar.“⁵⁵

Perfektioniert wird diese architektonische Struktur durch ein differenziertes Klassifizierungssystem des Denkens, Sprechens und Handelns der Häftlinge. Innerhalb des humanwissenschaftlichen Diskurses und durch die Gefängnisangestellten in der Funktion als Transformationsträger der Macht wird ein stetig wachsendes Wissen über den Menschen im Täter angelegt. Der Delinquent wird ein zu erkennendes Objekt des Wissens, wobei er als Subjekt der Selbsterkenntnis hinzugezogen wird.⁵⁶ Während das Disziplinarindividuum in dem Prozeß des Überwachens, Beurteilens und Strafen offensichtlich zum Objekt eines kriminologischen Diskurses wird, befindet sich jedoch auch der Gefängnisdirektor als Besitzer des kontrollierenden Blickes im Prozeß der Unterwerfung durch den Diskurs. Der Machttypus der Disziplin, welcher sich in der architektonischen Struktur des Panopticons materialisiert hat, setzt den Direktor in die Position eines allmächtigen Erkenntnissubjektes. Der Gefängnisdirektor erscheint als „Herrscher des Blickes“, ist nach Foucault jedoch ein „Pseudo-Souverän“⁵⁷, da er als Machtausübender von dem Machttypus hervorgebracht wurde, welcher das Leben sichtbar, kontrollierbar und produzierbar macht. Anhand der Institution des Gefängnisses wird die Machtbesetzung des Häftlings- und des Direktorkörpers durch den panop-

55 ebd., S. 257.

56 Erinnerung sei an dieser Stelle an die Ausführungen zum modernen Epistem, welches den Menschen gleichzeitig als Subjekt und Objekt der Erkenntnis konstituierte; der Mensch in seiner doppelten Position des betrachteten Betrachters. Vgl. 4.3.2 Der Mensch in der Ordnung des modernen Diskurses, der vorliegenden Arbeit.

tischen Blick deutlich. Beim Straftäter mündet jene in die isolierenden Prozesse der Selbstbeobachtung, mit Ausnahme des Blickes auf die Silhouette des zentralen Überwachungsturms, während der Gefängnisdirektor ungesehen die Funktion des totalen Blicks erfüllt.

Was das panoptische Schema gerade auch in seiner gesellschaftlichen Funktion auszeichnet, ist die implizite und subtile „Technologie der Vorstellung“⁵⁸, die sich in allen Beziehungsformen manifestiert. Selbst- und Fremdbeobachtung sind Techniken derselben Bio-Macht, die individuelles wie gesellschaftliches Leben hervorbringt. Die asymmetrische Wirkungsweise von Wissen und Macht setzt sich nach Foucault im gesamten Gesellschaftskörper der Moderne durch, wobei tendenziell alle Körper erfaßt und durchdrungen werden. Es ist dabei festzustellen, daß repressive Maßnahmen immer weniger angewandt werden und daß Machttechniken, die auf die Zerstörung des Lebens ausgerichtet sind (z.B. Kastration bei Sexualtätern oder die aktuelle und medieninszenierte Vollstreckung der Todesstrafe durch den elektrischen Stuhl in den USA) nur noch an der Peripherie zur Aufrechterhaltung des Ordnungsdiskurses zwischen Kriminalität und Normalität ihre Bedeutung und Berechtigung haben. Im Allgemeinen arbeitet der Panoptismus als Technologie der Individuen in der Durchdringung des Gesellschaftskörpers durch ein permanentes Sichtbarmachen des Lebens. In dem Bewußtsein einer lückenlosen Beobachtung und Selbstbeobachtung setzt sich die asymmetrische Wirkungsweise der Macht und des Wissens fort, produziert und reproduziert sich durch das Ideal einer Norm, ohne als körperlich oder psychisch direkte Gewalt empfunden oder erkannt zu werden. Innerhalb der Gesellschaft der Individuen zeichnet sich der Panoptismus ab, „die Perfektion der Macht vermag ihre tatsächliche Ausübung überflüssig zu machen; der architektonische Apparat ist eine Maschine, die ein Machtverhältnis schaffen und aufrechterhalten kann, welches vom Machtausübenden [und vom Machtempfangenden, Y.B.] unabhängig ist.“⁵⁹

57 *Von der Subversion des Wissens*, S. 95.

58 *Überwachen und Strafen*, S. 133.

59 ebd., S. 258.

4.6 Der Täter-Opfer-Ausgleich als Dispositiv der Selbstnormierung

„Im Abendland ist der Mensch ein Geständnistier geworden.“

Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen*

Aus den bisherigen Betrachtungen ergibt sich eine Perspektive, die den Täter-Opfer-Ausgleich weder als eine strafrechtliche Alternative im Sinne eines wachsenden Humanisierungsprozesses zeigt, noch als produktives Strafinstrument (Gefängnis), um eine gesellschaftlich ausgegrenzte Randgruppe zur Stabilisierung einer sozialen Ordnung hervorzubringen. Die flächendeckende Institutionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs, seine Anwendung auch im Hinblick auf bevorstehende Strafdelikte, lassen vermuten, daß es sich eher um eine gesellschaftliche Ausweitung von Normierung durch Individualisierung handelt. Anhand des Bedeutungswandels des Körpers für die Machtbesetzung und der Technik der Beobachtung und Selbstbeobachtung läßt sich der Täter-Opfer-Ausgleich in seiner identitätsbildenden und Wahrheit herstellenden Produktivität erfassen. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann als Dispositiv der Selbstnormierung begriffen werden, welches weit über eine konfliktschlichtende Bedeutung im Umgang mit Kriminalität hinaus reicht.

Nach Foucault besteht ein Dispositiv aus verschiedenen, sowohl materiellen als auch immateriellen Elementen, zwischen welchen sich Verknüpfungen forcierender und legitimierender Art herstellen. Das Dispositiv selbst bezeichnet „das Netz, das zwischen diesen Elementen geknüpft werden kann.“⁶⁰ Die dem Dispositiv als Stützpfiler oder Ankerplätze dienenden Elemente bilden ein „heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze [...] umfaßt.“⁶¹

Den Täter-Opfer-Ausgleich als ein Dispositiv der Selbstnormierung zu erfassen, soll anhand von vier Thesen deutlich werden.

60 *Dispositive der Macht*, S. 120.

61 *ibd.*, S. 119.

1. Die Körper und Identitäten sind bereits Produkte einer Bio-Macht und eines kriminologischen Diskurses und bilden als solche die Anknüpfungselemente im Täter-Opfer-Ausgleich als Dispositiv der Selbstnormierung. Die Körper des Täters, des Opfers und des Vermittlers bilden entscheidende Elemente, da sie über die Technik der Reflexion eine Verknüpfung der Normierungsmacht ermöglichen und den Ort einer Wahrheitsproduktion darstellen.
2. Das Dispositiv des Täter-Opfer-Ausgleichs umfaßt nicht nur die moderne Form, den humanwissenschaftlichen Diskurs der Pädagogik, Psychologie, Kriminologie und Medizin hervorzubringen, sondern erweitert sich um die Dimension der Selbstdiskursivierung des Täters.
3. Daher können die dispositiven Elemente; „architekturelle Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, [human-, Y.B.] wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze“ in den Hintergrund treten, ohne an Wirkung zu verlieren.
4. Die Neutralität des Vermittlers erfüllt eine doppelte Funktion. Indem die Selbstdiskursivierung des Täters durch die kommunikative Miteinbeziehung des Opfers aufrechterhalten und dynamisiert wird, kann sich ebenso der humanwissenschaftliche und juristische Diskurs über Kriminalität reproduzieren und stabilisieren.

Das Dispositiv der Selbstnormierung kann als in sich kompatibles Netzwerk verstanden werden, so daß z.B. durch das pädagogische Konzept der Konfliktschlichtung gleichzeitig bestimmte Regeln und Praktiken des Verfahrens legitimiert werden können. Aufgrund dessen, daß Kriminalität kriminologisch und viktimologisch überhaupt als interpersoneller Konflikt definiert wird, können Maßnahmen reflektierender Auseinandersetzung eine nachvollziehbare und rechtmäßige Anwendung finden. „So kann dieser oder jener Diskurs bald als Programm einer Institution erscheinen, bald im Gegenteil als ein Element, das es erlaubt, eine Praktik zu rechtfertigen und zu maskieren, die ihrerseits stumm bleibt, oder er kann auch als sekundäre Reinterpretation dieser Praktik funktionieren, ihr Zugang zu einem neuen Feld der Rationalität verschaffen.“⁶²

62 ebd., S. 120.

Es erfolgt eine Erweiterung und Veränderung des medizinischen, psychologischen und pädagogischen Instrumentariums, indem nun nicht mehr nur der Täter in seiner Beziehung zur gesetzlich definierten Straftat, sondern hinzukommend die Beziehungsebene zum Opfer in den Vordergrund rückt. Des weiteren muß von einer zusätzlichen Dimension einer Verobjektivierung des „Menschen“ im Täter und des „Menschen“ im Opfer gesprochen werden, da die Beobachter- und Beurteilungsposition von MedizinerInnen, PsychologInnen und PädagogInnen bis auf die Funktion einer vermittelnden Neutralität entsubstantialisiert bzw. immaterialisiert wird, während sich in der Subjektivierung⁶³ von Täter und Opfer der humanwissenschaftliche Diskurs scheinbar von selbst herstellt. Juristisch jedoch bleibt der Status des Täters und des Opfers im Strafverfahren erhalten, in welches der Täter-Opfer-Ausgleich integriert ist.

4.6.1 Zur Machtbesetzung des Täter- und Opferkörpers

Eine wichtige Frage im Zusammenhang mit der Analyse der Disziplinierungs- und Normierungstechniken im Täter-Opfer-Ausgleich richtet sich auf die Bedeutung des Körpers und auf die Funktion der Reflexion. Angesichts dessen, daß der Disziplinarraum nach Foucault bestrebt ist, „sich in ebenso viele Parzellen zu unterteilen, wie Körper oder Elemente aufzuteilen sind“⁶⁴, steht die Zusammensetzung von Täter-, Opfer- und Vermittlerkörper in dieser Machtwirkung. Dadurch daß nicht mehr an ein vordefiniertes Menschsein im Täter angeknüpft wird, sondern dieses sich erst im Prozeß der Reflexion konstituiert, spielen die Körper von Täter, Opfer und Vermittler eine besondere Rolle.

Während der Körper im Strafsystem der bürgerlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert nur scheinbar in den Hintergrund des Strafinteresses rückt, so läßt sich am Ende des 20. Jahrhundert gerade durch Prozesse einer Individualisierung von Norm und Strafe durch Reflexion von einer erweiterten

63 Subjektivierung möchte ich hier im Foucaultschen Sinne als den zweifachen und gleichzeitigen Prozeß von Hervorbringung und Unterwerfung von Identität verstanden wissen. Vgl. in dieser Hinsicht ebenso den Subjektbegriff bei Althusser. Subjekt wird verstanden als eine Art Formation, die sich aus gesellschaftskonstituierenden Elementen wie Autonomie, Selbstverantwortung, Vernunft etc. begründet. Althusser, L.: Ideologie und ideologische Staatsapparate.

64 *Dispositive der Macht*, S. 183.

Bedeutung des Körpers sprechen. Eine direkte Konfliktbearbeitung der Straftat zwischen Täter und Opfer wird als wirkungsvoller erachtet. Der weinende, Reue zeigende Delinquentenkörper und der verstehende oder wütende Opferkörper werden als Beweis für die Effektivität einer interaktiven Wiedergutmachung herangezogen. Daher begründet sich auch die für den Täter-Opfer-Ausgleich notwendige Voraussetzung eines konkreten und „natürlichen“ Opferkörpers. Am Beispiel eines jugendlichen Straftäters soll die normierende „spezialpräventive“ Wirkungsweise des Täter-Opfer-Ausgleichs deutlich werden. „Nachdem der Sozialarbeiter mit ihm Kontakt aufgenommen und ihn über die Auswirkungen seines Handelns [...] und die möglichen strafrechtlichen Folgen, die für ihn erwachsen könnten informiert hatte, war er völlig gebrochen und nur allzu bereit, die Geschädigten aufzusuchen und sich bei ihnen zu entschuldigen. Tatsächlich ging ihm diese Konfrontation dann überaus nahe, er brach immer wieder in Tränen aus, und die Geschädigten gewannen die Überzeugung, daß es sich bei der Angelegenheit wirklich um die Dummheit eines Halbwüchsigen gehandelt hatte.“⁶⁵ Anhand der Aussage einer Vertreterin konflikt-schlichtender Verfahren wird die Notwendigkeit des Körpers für eine interaktive Reflexion erkennbar. Am Delinquentenkörper wird die Effektivität des Verfahrens deutlich, die darin besteht, daß die Auswirkungen der durch Reflexion hervorgerufenen Geständnisse für alle Beteiligten erfahr- und sichtbar werden.

Während vorsichtiger VertreterInnen des Täter-Opfer-Ausgleichs weder von Strafe noch von Erziehung als Funktion sprechen, wird in dieser Aussage eine implizite Verbindung von Machtstrategien innerhalb des Dispositivs Täter-Opfer-Ausgleich nachvollziehbar. Der Körper ist auf der einen Seite Ort, an welchem die Techniken der Reflexion und des Geständnisses das Selbstverhältnis des Täters und seine Identität in Erscheinung treten lassen. Auf der anderen Seite ist der Körper Produkt einer durch dieselben Techniken erfolgenden Selbstnormierung. Die besondere Anordnung der Körper von Täter, Opfer und Vermittler erlaubt die Zirkulation der mikro-physischen Normierungsmacht und bietet gleichzeitig den Raum einer diskursiven Produktion humanwissenschaftlicher Erkenntnisse. „Das Prinzip der Macht liegt weniger in einer Person als vielmehr in einer konzentrierten Anordnung von Körpern, Oberflächen, Lichtern und Blicken; in einer

65 Pelikan, C.: Juristenwelt und Lebenswelt. Bedingungen der Kooperation von Richtern/ Staatsanwälten in einem Konfliktregelungsmodell, S. 142.

Apparatur, deren innere Mechanismen das Verhältnis herstellen, in welchem die Individuen gefangen sind.“⁶⁶

4.6.2 Zur Selbstdiskursivierung des Täters

Ein besonderer Vorteil wird im Täter-Opfer-Ausgleich dahingehend gesehen, daß im Gegensatz zur justitiellen Strafrechtsprechung nicht unbedingt an einen allgemeingültigen Normenkodex der Metaebene angeknüpft werden muß, sondern individuellen Interpretationen von Recht und Unrecht Raum gegeben wird.⁶⁷ Bedingt durch Faktoren der „wissenssoziologisch gesetzten, schichtenspezifischen Schranken von Objektivität“⁶⁸, wie soziale Herkunft, Lebensphase (z.B. Jugendliche) oder individueller Lebensentwurf (z.B. subkulturelle Lebensgemeinschaft) entstünden Differenzen in den Interpretationsmustern gesetzlich verankerter Rechtsnormen. Eine eindeutige Urteilsprechung werde in der Praxis immer schwieriger und eine auf allgemeingültige Prinzipien basierende Vorstellung von Gerechtigkeit lasse sich in Frage stellen. Daß sich hinter einer Berücksichtigung von Differenzen⁶⁹ erneute Legitimationsmomente prinzipieller sozialer Ungleichheit befinden, läßt die Möglichkeit, einer auf diese Weise erfolgenden Gewährleistung von Gleichheit und Gerechtigkeit bezweifeln. An eine vermeintliche „Autonomie von Subjektivität“ anknüpfen zu wollen, hieße nicht nur den gesellschaftlichen Vermittlungsprozeß zu ignorieren, sondern bedeutet Vergesellschaftung durch die Idee eines absoluten und authentischen Subjekts.

66 *Überwachen und Strafen*, S. 259.

67 vgl. Messmer, H.: Zwischen Parteiautonomie und Kontrolle: Aushandlungsprozesse im Täter-Opfer-Ausgleich, S. 115-131.

68 Adorno, Th. W.: *Negative Dialektik*, S. 47.

69 Differenzen werden in Vergesellschaftungsprozessen von Individualisierung und Pluralisierung konstituiert, können sich jedoch weiterhin innerhalb von asymmetrischen und hierarchischen Strukturen ausweiten. Zwischen dem Taschendiebstahl eines jugendlichen Straftäters und dem „Kavaliersdelikt“ der Steuerhinterziehung eines „Kasino-Kapitalisten“ bestehen keine mehr oder weniger großen Differenzen, die sich aufgrund der Schichtenzugehörigkeit, der Lebensphase oder des individuellen Lebensentwurfs gegenseitig bedingen. Im Anschein vermeintlicher Differenzen können sich hegemoniale Herrschaftsstrukturen stabilisieren. Vgl. Adornos Kritik am Relativismus: „Nichtig aber ist der Relativismus darum, weil, was er einerseits für beliebig und zufällig, andererseits für irreduzible hält, selbst aus der Objektivität - eben der einer individualistischen Gesellschaft - entspringt, abzuleiten ist als gesellschaftlich notwendiger Schein.“ Adorno, Th. W.: *Negative Dialektik*, S. 46 ff.

Gerade kriminalwissenschaftliche Forschung und rechtsphilosophische Fragen nach Wahrheit und Gerechtigkeit beinhalten immer stärker den Zweifel, ob normabweichendes Verhalten aufgrund subjektiv variierender Interpretation von Gerechtigkeit überhaupt noch anhand eines strafrechtlich definierten Deliktes und nach übergeordneten Prinzipien von Norm und Gerechtigkeit verurteilt werden kann. Das Problem der Subjektivität von Kriminalität durchzieht die Justiz und das Recht bereits seit Beginn der bürgerlichen Gesellschaft. Das Argument, der Täter-Opfer-Ausgleich sei ein „rechtsfreies Diskursmodell“, weil es die juristische Objektivität von Recht zugunsten einer Subjektivität von Gerechtigkeit aufgibt, ist angesichts der Verwobenheit einer individualisierenden Humanwissenschaft und einer gesellschaftskonstituierenden Norm unhaltbar. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Ort der Selbstbefragung von Täter und Opfer. Implizit wird hier jedoch weiterhin eine normative Idealität prozeßhaft hergestellt. Die bereits in der Diskurspraxis hervorgebrachten Disziplinarindividuen und ihre einzelmenschlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit werden zum Ausgangspunkt eines kommunikativ und selbstreflexiv hergestellten Konsens. „Es sei unmöglich, »definitive Urteile in Sachen Gut und Böse, Recht, Richtig und Falsch« abzugeben, vielmehr müsse die Bestimmung von Normen und Werten »in einem niemals abgeschlossenen offenen Prozeß der Diskussion«“ praktiziert werden. „Konfliktregelung geht davon aus, daß »nur die anderen« [Täter und Opfer, Y.B.] wissen und man selbst [der Vermittler, Y.B.] nur über sie wissen kann, »ob man gerecht ist«...“⁷⁰ „Der Idealfall des heutigen Strafsystems wäre die unbegrenzte Disziplin: eine Befragung ohne Ende; eine Ermittlung, die bruchlos in eine minutiöse und immer analytischer werdende Beobachtung überginge; ein Urteil, mit dem ein nie abzuschließendes Dossier eröffnet würde; die kalkulierte Milde einer Strafe, die von der erbitterten Neugier einer Überprüfung durchsetzt wäre; ein Verfahren, das sowohl andauerndes Messen des Abstandes zu einer unerreichbaren Norm wäre wie auch die asymptotische Bewegung, die endlos zur Einholung dieser Norm zwänge.“⁷¹

Die Selbstbefragung des Täters ist dabei wesentlicher Zweck der Straftatreflexion im Täter-Opfer-Ausgleich, die ich als Selbstdiskursivierung be-

70 z. n. Driebold, R.: Über die Schwierigkeiten der Kooperation mit der Justiz bei der Konfliktregelung, S. 65. Vgl. Bianchi, H.: Alternativen zur Strafjustiz.

71 *Überwachen und Strafen*, S. 291.

zeichnen möchte.⁷² Unter dem Begriff der Selbstdiskursivierung verstehe ich einen Prozeß der Befragung, des Gestehens und des Reflektierens, welcher nicht mehr vom Richter des Mittelalters oder von Medizinern, Psychologen und Pädagogen des 19. und 20. Jahrhunderts erzwungen werden muß, sondern selbsttätig erfolgt. D.h. nicht, daß der Täter selbstbestimmt entscheidet, nach welchen Regeln er sich und seine Beziehung zur Straftat und zum geschädigten Opfer mitteilt. Es ist nun nicht mehr in erster Linie der Psychologe, der Mediziner oder der Pädagoge in dem Status des Erkenntnissubjektes, wodurch sich der humanwissenschaftliche Diskurs konstituiert, reproduziert und verändert. Vielmehr betreten nun der Täter und das Opfer als sprechende Individuen die diskursive Bühne. Wie Foucault den Autor als Funktionsträger und nicht als Sinnstifter des Diskurses begreift, erfüllen Täter und Opfer im konfliktschlichtenden Verfahren das „Prinzip der Gruppierung von Diskursen, als Einheit und Ursprung ihrer Bedeutungen, als Mittelpunkt ihres Zusammenhalts“.⁷³ Als sprechende und handelnde Individuen sind Täter und Opfer jedoch von vielzähligen Diskursen als solche konstituiert. Innerhalb des Täter-Opfer-Ausgleichs sprechen die TeilnehmerInnen eben nicht über ihr Eigenes oder Inneres, indem sie an einen ahistorischen Wesenskern anknüpfen, „die Aussagen stehen für sich und nicht als Repräsentation des Autors bzw. des von diesem „gemeinten“ Sinns.“⁷⁴

Der Täter ist im Täter-Opfer-Ausgleich kein absolutes Subjekt des Diskurses. Dadurch, daß die Verpflichtung, die Wahrheit über sich selbst zu sagen gerade nicht mehr als ein Geständniszwang empfunden wird, sondern als befreiende Offenbarung des Authentischen, des eigenen So-seins, unterwirft sich der Täter einer Konstituierung des Tatsubjektes. „Er wird gesehen, ohne selbst zu sehen; er ist Objekt einer Information, niemals Subjekt in einer Kommunikation.“⁷⁵

72 Ebenso findet eine Selbstdiskursivierung des Opfers statt. Im Hinblick auf die Produktion kriminologischer Erkenntnisse und einer Wahrheit über Delinquenz erfüllen die Aussagen, Beschreibungen und Erfahrungen des Opfers jedoch die Funktion, dem Täter als notwendiges kommunikatives Pendant gegenüberzutreten, um den Diskurs anzureizen.

73 *Die Ordnung des Diskurses*, S. 20.

74 Schubert, A.: *Die Decodierung des Menschen: Dialektik und Antihumanismus im neueren französischen Strukturalismus*, S. 13.

75 *Überwachen und Strafen*, S. 257.

Nach Althusser wird das Individuum als „(freies) Subjekt angerufen, damit es sich freiwillig den Befehlen des SUBJEKTS fügt, damit es also (freiwillig) sich in die Unterwerfung fügt und folglich ‘von allein’ die Gesten und Handlungen seiner Unterwerfung ‘vollzieht’. Subjekte existieren nur durch Unterwerfung. Sie funktionieren daher ‘ganz von allein’.“⁷⁶ Die Kommunikationssituation, die strukturelle Vernetzung zwischen Täter-Opfer-Ausgleich und Justiz, humanwissenschaftliche Erkenntnisproduktion und die Systematik der Positionen von Täter, Opfer und Vermittler bilden die produktiven und reproduktiven Verhältnisse, in denen die Individuen als Tätersubjekt und Opfersubjekt angerufen werden und daraufhin den Prozeß der Selbstdiskursivierung vollziehen.

Der Täter ist nicht „von Natur“ aus Täter, sondern wird im Prozeß der Selbstdiskursivierung, welcher ihn zum Subjekt einer Tat erhebt zu jenem, indem bereits an ein diskursiv hervorgebrachtes Disziplinarindividuum angeknüpft wird.

Im Dispositiv der Selbstnormierung wirkt der Typ politischer Macht (Bio-Macht) durch Reflexion nicht handlungshemmend, sondern bringt eine andere Form von Reflexion und Handeln hervor, die wiederum Konstitutionsmoment für neue Identitätsformen von Kriminalität, Tätersubjekt und Normalität ist. Nicht mehr die vom humanwissenschaftlichen Ordnungsdiskurs bereitgestellten Reflexionsmuster finden ihre Anwendung. Individualisierung, Normierung und das vom Täter und Opfer für das „Eigene“ Gehaltene bilden die Elemente der Reflexionsform einer Straftat.

4.6.3 Der panoptische Blick des Vermittlers

Die Notwendigkeit einer neutralen Vermittlerrolle wird durch die unterschiedlichen Interpretationsmuster des allgemeinen Normkodexes bei Täter und Opfer und durch die Vermeidungsstrategien des Täters begründet. Dem Begriff implizit ist der Aufgabenbereich und die Funktion, zwischen Täter und Opfer zu vermitteln. Zunächst stellt er den Kontakt zwischen beiden her und organisiert die Begegnungsform. Während durch die Straftat eine konfliktbeladene Situation entstanden ist, muß der Vermittler nun eine Situation schaffen und aufrechterhalten, in der jener Konflikt reflektier- und

76 Althusser, L.: Ideologie und ideologische Staatsapparate, S. 169.

bearbeitbar wird. Hierbei beobachtet der Vermittler die Art und Weise der Konfliktregulierung. Nur in den Fällen, wo ein kommunikativer Austausch gefährdet ist und sich die Beziehung zwischen Täter und Opfer als statisch und unproduktiv erweist, indem eine der beiden Interessenpositionen überhand nimmt, verläßt der Vermittler seine neutrale und beobachtende Position, um die im Reflexionsprozeß notwendige „Balance“ wiederherzustellen. Darüber hinaus besteht eine wesentliche Funktion des Vermittlers darin, die Reflexion und Kommunikation, d.h. auch die Form der Beziehung zu diagnostizieren, zu bewerten und über den Erfolg der Wiedergutmachung zu entscheiden. Die vom Vermittler beobachteten, protokollierten und analysierten Ergebnisse gehen in die wissenschaftliche Begleitforschung ein, während seine Ergebnisbewertung zum entscheidenden Element in der richterlichen Urteilsprechung wird.

Um die Funktionen von Vermittlung, Organisation, Überwachung, Regulierung und Informationsweitergabe zu erfüllen, ist eine komplexe Wahrnehmungskompetenz notwendig. Die Parteilichkeit des Vermittlers muß weitestgehend unterbunden werden, um die Selbstdiskursivierung von Täter und Opfer zu garantieren. Hier wird ersichtlich, warum das Prinzip der Neutralität des Vermittlers eine Grundvoraussetzung für eine produktive Straftatreflexion ist. Jede sprachlich geäußerte Parteilichkeit würde den Prozeß subjektiver Reflexion beeinflussen und das Ergebnis verfälschen.

Das Ideal der Neutralität und Objektivität kann jedoch nicht vollständig eingelöst werden und bedeutet darüber hinaus eine Anbindung des Vermittlerkörpers an jene Norm der Konfliktschlichtung durch Reflexion. Der Vermittler wird zum doppelten Vermittler. Zunächst erfüllt er die Funktion eines Katalysators, um die Machttechniken der Reflexion innerhalb des Täter-Opfer-Ausgleichs zirkulieren zu lassen. Die Selbstdiskursivierung des Täters und des Opfers werden auf diese Weise ermöglicht. Zweitens symbolisieren und verwirklichen sich im Vermittlerkörper durchaus veränderte Elemente staatlich legitimierte Gesetzes und gesellschaftskonstituierender Norm, wie z.B. drohende Inhaftierung, Ausgrenzung wegen sozial abweichenden Verhaltens, notwendiges Geständnis aufgrund eines impliziten Mängelwesenstatus.

Wie der Gefängnisdirektor als „Herrscher des Blicks“ in Erscheinung tritt, ist jedoch auch der Vermittler als „Inhaber des panoptischen Blicks“ Teil des Dispositivs der Selbstnormierung und der Wahrheitsproduktion.

Foucault geht davon aus, daß die Wahrheit nicht als Wesenskern dem Menschen innewohnt, sondern sich erst im zwischenmenschlichen Raum der Kommunikation herstellt. „Sie [die Produktion der Wahrheit, Y.B.] konstituiert sich zweiseitig: gegenwärtig, aber unvollständig und für sich selber blind beim Sprechenden - kann sie sich nur bei dem vollenden, der sie zusammenliest.“⁷⁷ Der Vermittler befindet sich in einem mikrophysischen Raum des Sehens, aber nicht-gesehen-Werdens, des Sprechens, aber nicht-zur-Sprache-Kommens. Über den Vermittler entfaltet sich ein Raum, in welchem er sich zwar innerhalb einer Reflexionssituation befindet, aber in welchem es um einen Konflikt geht, der sich außerhalb seiner Erfahrung befindet. Dieser Raum garantiert dem Vermittler den panoptischen Blick. In diesem Raum erfüllt der Vermittler durch die ihm auferlegten Prinzipien von Neutralität und Objektivität und durch die von ihm ausgeführten Aufgaben des Beobachtens und Sammelns von Information eine zur Aufrechterhaltung der Norm notwendige Funktion. Der Vermittler wird zum wichtigen Garanten der Wahrheitsproduktion.

Über den Vermittler konstituiert sich eine Normierungsmacht, die Täter und Opfer zum Sprechen und Zuhören zwingt und über die Technik der Reflexion einen Konsens einfordert. „Wir müssen unseren weiteren Weg hin zu Lösungen suchen, die die Beteiligten zum Zuhören statt zur Anwendung von Gewalt zwingen, zur Suche nach Kompromissen statt zu Diktaten, zu Lösungen, die Wiedergutmachung statt Repressalien verlangen, und die, altmodisch ausgedrückt, den Menschen ermuntern, Gutes zu tun statt, wie gegenwärtig, Böses.“⁷⁸ Der Zwang zum Sprechen und Zuhören ist eine Form von Gewalt und wird zur Bedingung einer Konsensbildung. Die mikrophysische Normierungsmacht ist den Geständnispraktiken immanent, so daß sich das Postulat einer zwischen Täter und Opfer herzustellenden Gerechtigkeit lediglich als ein vordefinierter Zweck von Konfliktschlichtung erweist.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wirkt als Dispositiv der Selbstnormierung, als Strategiezusammenhang, in welchem die individualisierende Disziplin und normierende Technik der Bio-Macht den Täter- und Opferkörper durchdringt und in seinen Identitäten neu hervorbringt. Der Täter wird kontrolliert durch die in ihm wirkende Reflexionsmacht und gleichsam

77 *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit Bd. I*, S. 86.

78 Christie, N.: *Grenzen des Leids*, S. 99.

reguliert innerhalb des Gesellschaftskörpers durch die auf das Gattungswesen Mensch gerichtete Normierung der Bio-Macht. Der humanwissenschaftliche Diskurs um Delinquenz und Delinquent, der zuvor bereits die absolute Souveränität der Justiz auflöste und an die Infrastruktur von Mediziner*innen, Psycholog*innen und Pädagog*innen verteilte, tritt durch die Neutralität des Vermittlers innerhalb von konfliktschlichtenden, täter- und opferorientierten Normierungspraktiken jedoch nur scheinbar in den Wirkungshintergrund. Dieses kann nur dadurch gelingen und möglich sein, daß der auf die Produktion und Unterwerfung von Körpern und Identitäten gerichtete Machttypus neue Besetzungsstrategien herausbildet. Täter, Opfer und Vermittler werden im Rahmen der selbstreflexiven Konfliktschlichtung und aufgrund der Funktionen und Positionen, die sie im Dienste einer normierenden Konsensbildung einnehmen zu „Transformationsagenten des menschlichen Lebens“⁷⁹, denn Ziel der zirkulativen Wirkungsweise von Macht und Wissen in der Moderne bleibt die Produktion und Unterwerfung des Lebens.

Das Denken des Delinquenten wird innerhalb der Kommunikation mit dem Opfer und besonders durch die Neutralität des Vermittlers selbsttätig diskursiviert. Es findet selbstreflexiven Eingang in die Ordnung eines Diskurses, anstatt es vorschnell durch psychiatrische und pädagogische Intervention in seiner bereits selbst durch den Ordnungsdiskurs hervorgebrachten Subjektivität zu verfälschen. Eventuell bedarf es in der Transformationslogik des Macht-Wissen-Komplexes eines grundlegenden Strategiewechsels, wobei die Institution des Täter-Opfer-Ausgleichs gerade durch seine ambivalente Schlüsselposition zwischen Justiz und Humanwissenschaft ein Experimentierfeld bietet.

4.7 Zur Gesellschaftsfunktion des Täter-Opfer-Ausgleichs

Angesichts dessen, daß der Täter-Opfer-Ausgleich seit den vergangenen Jahren bundesrepublikanischer Kriminalpolitik eine wachsende Institutionalisierung und Professionalisierung erfährt, liegt die soziologische These einer verallgemeinernden gesellschaftlichen Funktion konfliktschlichtender Verfahren nahe. Betrachtet man den Täter-Opfer-Ausgleich in seiner bisher dargestellten Produktivität, kann hier ein Exempel der Wirkungsweise

79 *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit Bd. I*, S. 170.

disziplinar-technischer Reflexion auch als gesellschaftliche Funktion statuiert werden.

Zunächst ist festzuhalten, daß die nach konventionellen Kriterien hervorbrachte Wahrheitsproduktion vor Gericht von verschiedensten Teil- und Gegendiskursen zu Recht daraufhin kritisiert wird, daß die vermeintliche Objektivität von Kriminalität eine hergestellte ist, und insofern kein Garant für die Entscheidungsfrage der Gerechtigkeit per Gesetz darstellt.⁸⁰ Selbstverständlich wirken diese Erkenntnisse auf den Wissenschaft/Justiz-Komplex zurück, so daß entsprechende kriminalpolitische Innovationen gefordert sind. Eine dieser Innovationen stellt m.E. der Täter-Opfer-Ausgleich dar.

Dennoch liegt in der Abkehr vom objektiven Recht als vermeintlicher Garant für Gerechtigkeit nicht notwendig die Chance, durch das Anknüpfen an subjektive Vorstellungen von Gerechtigkeit, diese im Prozeß der Konfliktschlichtung auch herzustellen. Die praktizierte Selbstdiskursivierung des Täters und des Opfers, die keine Auflösung der asymmetrischen Machtbeziehung zwischen beiden darstellt, ist hierfür ein Indiz. Effektiviert wird die vermeintliche Konfliktschlichtung durch die scheinbare Neutralität des panoptischen Blicks des Vermittlers. Die im Verfahren hervorgebrachten Ambivalenzen des Konflikts gehen als Wissensprodukte in den Diskurs ein und halten Einzug in die juristischen Operationalisierungsstrukturen von Kriminalität.⁸¹ PsychologInnen, PädagogInnen und verstärkt auch SoziologInnen bilden die Katalysatoren innerhalb der Selbstnormierung durch Reflexion im Täter-Opfer-Ausgleich.

80 An dieser Stelle sei angemerkt, daß bereits Platon auf den Trugschluß hinwies, daß Gerechtigkeit nicht notwendigerweise durch staatliches Recht garantiert wird. Vgl. Platon: *Politikos* S. 33. Richtigkeit einer auf Erkenntnis beruhenden Regierung auch ohne Gesetze. Der Mangel des Gesetzes, 293d ff. Gerade im Zuge postmoderner Dekonstruktion vermeintlich universeller und absoluter Wahrheitsansprüche wächst das Bewußtsein pluraler Wahrheiten durch eine Kritik am modernen wissenschaftlichen Legitimierungsdiskurs mittels philosophischer „Metaerzählung“ von Wahrheit, Recht und Vernunft. Vgl. Lyotard, J.-F.: *Das postmoderne Wissen*, S. 14 ff. Vielmehr entstehen gerade in der modernen Suche nach Ordnung Ambivalenzen, die sich nicht auf einen eindeutigen, rechtlich definierten Konsens reduzieren lassen. Vgl. Bauman, Z.: *Moderne und Ambivalenz*, S. 13-32.

81 Es gibt daher auch keine Veranlassung, von der Gefahr einer Absorbierung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Justiz zu sprechen, da besondere Funktionselemente der Schuldigsprechung und strafenden Normierung bereits dem Konzept immanent sind. Es wird schließlich an eine vermeintlich selbstbestimmte Identität von Täter angeknüpft, die jedoch dem vorherigen Ordnungsdiskurs über Kriminalität entsprungen ist.

Es läßt sich nach den vorhergegangenen Ausführungen erkennen, daß die Einführung bestimmter Strafpraktiken, wie z.B. die Gefängnishaft, nicht den vermeintlichen Zweck der Kriminalitätsprävention erfüllen. Vielmehr ist in Betracht zu ziehen, daß über die Definitionsmacht eines Wissens und dessen Verwendung im Prozeß des Beurteilens, Verurteilens und Bestrafens Kriminalität auch als gesellschaftlicher Tatbestand produziert wird. Die Konstitution eines Delinquentenmilieus kann innerhalb von Vergesellschaftung verschiedene strategisch-politische Funktionen haben, wie sich am Beispiel der Kriminalisierung der ArbeiterInnenschicht im Verlauf der Industrialisierung gezeigt hat.

Welchen Zweck, welche gesellschaftliche Funktion könnte nun aber der Täter-Opfer-Ausgleich im Zuge seiner Institutionalisierung erfüllen, wenn über die Annahme einer bloßen Konfliktschlichtung zwischen Beteiligten einer Straftat oder die finanzielle Entlastung des Staatsapparates hinausgegangen werden soll? Im Hinblick auf drei Betrachtungsebenen, die in ihrer Kohärenz diskutiert werden, soll dieser Frage nachgegangen werden:

1. Die Institutionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs erfüllt eine verallgemeinernde Funktion der Ausweitung konfliktlichender Verfahren auf andere soziale Bereiche.
2. Der Täter-Opfer-Ausgleich bewirkt eine Privatisierung von Kriminalität und steht somit im Kontext allgemeiner Vergesellschaftung durch Individualisierung.
3. Der Täter-Opfer-Ausgleich hat einen politisch-strategischen Zweck, welcher in der Kontrolle von Gemeinschaftsbildung, in der Operationalisierung gesellschaftspolitischer Konfliktlagen und in der Legitimation bürgerlichen Rechts begründet ist.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist zwar ein besonderes, aber nicht das einzige pädagogische Verfahren im Umgang mit zwischenmenschlichen Konflikten, welche in den verschiedensten sozialen Bereichen immer seltener auf die Dimension des Gesellschaftlichen zurückgeführt werden. Weit über diesen besonderen Bereich hinaus, lassen sich verschiedenste Mediationskonzepte zur Konfliktschlichtung in Ehe, Schule und Betrieb finden. „Pfeiffer spricht in diesem Kontext davon, daß mit einer Verallgemeinerung des Täter-Opfer-Ausgleichs eine neue Schlichtungskultur entstehen könnte, mit einer Justiz als Vorbild, in der die herkömmliche Verfahrensweise

durch eine kommunikative Rechtsfindung ersetzt wird. Er gebraucht hier den Begriff der »Reprivatisierung von Konflikten« [...]»⁸²

In Erweiterung dazu betrachte ich den Täter-Opfer-Ausgleich als eine Institution, in welcher die Selbstanbindung aller Individuen an eine gesellschaftskonstituierende Norm das Ziel ist. In diesem Zusammenhang spielt der Täter-Opfer-Ausgleich durchaus eine Pionierrolle im Hinblick auf die Ausweitung konfliktlichlichtender Verfahren in anderen sozialen Bereichen. Die Idealität von Konfliktvermeidung und Konfliktschlichtung wird dabei jedoch nicht nur nicht zu erreichen sein, sondern begünstigt m.E. sogar die Ausweitung einer panoptischen Struktur von Selbst- und Fremdbeobachtung, -diskursivierung und -normierung. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich die nicht voneinander zu trennenden zwischenmenschlichen wie gesellschaftlichen Konflikte immer stärker in eine virtuelle Realität der Innerlichkeit des Individuums verlagern werden. Eine „Reprivatisierung von Konflikten“ stabilisiert in dieser Hinsicht eine Vergesellschaftungsform durch Individualisierung von Kriminalität und anderen sozialen Problemphänomenen.

In der Gegenwartsgesellschaft lassen sich die Prozesse der Psychologisierung, Pädagogisierung und Medizinalisierung aller zwischenmenschlichen Beziehungsformen feststellen. Der Weg in eine pluralisierte, vielleicht postmoderne Richtergesellschaft wird prognostizierbar.

Ein weiterer wichtiger Aspekt zur Beurteilung der gesellschaftlichen Funktion des Täter-Opfer-Ausgleichs liegt darin begründet, welche Formen von Kriminalität, also welche Delikte zum konfliktlichlichtenden Verfahren zugelassen werden. Es lassen sich verschiedene Ausschlußmechanismen finden, die ebenso eine Selektion der Delinquententypen selbst ermöglichen.⁸³ Aber welche Form der „Abnormalität“, der Opposition, des Andersseins drückt sich im Handeln derer aus, die prädestiniert für ein auf Reflexion beruhendes Konfliktschlichtungsverfahren sind?

Am Beispiel der Todesstrafe läßt sich erkennen, daß es um die Entscheidungsfrage zwischen zivilisiertem und „monströsem“ Täter geht. Die

82 Z.n. Lamnek, S. : Neue Theorien abweichenden Verhaltens, S. 372.

83 Z.B. werden keine Drogendelikte zum Konfliktschlichtungsverfahren zugelassen, da bei den vorwiegenden Straftaten kein direkt gemeinter, konkreter, „natürlicher“ Opferkörper vorhanden ist.

Todesstrafe ist gegenwärtig nur dadurch legitimiert, daß sie den Einzelnen in seiner „Unmenschlichkeit“ und als Gefahr für das gesellschaftliche Leben darstellt. Sein Leben wird nicht von der Macht besetzt, die erhält, kontrolliert, resozialisiert oder fördert. Sehr wohl jedoch wird der Tod eines „monströsen“ Sexualmörders funktionalisiert, um den eigentlichen Diskurs um das Leben des Gesellschaftskörpers durch die Grenzziehung zwischen Normalität und Kriminalität zu legitimieren. „Man könnte sagen, das alte Recht, sterben zu machen oder leben zu lassen wurde abgelöst von einer Macht, leben zu machen oder in den Tod zu stoßen.“⁸⁴

Es ist doch verwunderlich, daß in dem Maße, wie die außergerichtlichen Konfliktschlichtungskonzepte zur Operationalisierung von Delinquenz zunächst in den USA und dann in Europa an Befürwortung in der kriminalpolitischen Öffentlichkeit gewinnt und gleichzeitig die Anzahl der BefürworterInnen für die Todesstrafe in „Härtefällen“ zunimmt. Letzterer Typus von Delinquenz fällt von vornherein aus einer Ordnung des Diskurses heraus, die auf die Grenzziehung zwischen Normalität und Kriminalität bzw. Pathologie ausgerichtet ist. Die Todesstrafe ist nicht mehr Element oder Strategie des allgemeinen Strafsystems bzw. des Diskurses über Kriminalität selber, sondern diesem insofern vorgelagert, als daß sie die Funktion der Existenzsicherung des Ordnungsdiskurses übernimmt.

Der Täter im Täter-Opfer-Ausgleich hingegen hat eine Zugangsberechtigung zum Ordnungsdiskurs zwischen Kriminalität und Normalität. Seine Form von Delinquenz ist innerhalb der Institution nicht nur rationalisierbar im Hinblick auf einen Resozialisierungszweck bzw. einer Konfliktschlichtung, sondern von der Macht und dem Recht selbst hervorgebracht und insofern nach dem Gesetz der Lebensförderung zu erhalten. In diesem Kontext ist es nicht erstaunlich, daß ausgerechnet die Disziplinierungsstrategie der Reflexion als Kontrolle und Regulierung, als Individualisierung bei gleichzeitiger Kollektivierung, als Produktion und Unterwerfung von Identität im Täter-Opfer-Ausgleich Anwendung und Professionalisierung findet. Es ist schließlich die allgemeine Disziplinierungsstrategie innerhalb der selbstreflexiven, modernen Gesellschaft.⁸⁵

84 *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit Bd. I*, S. 165.

85 An dieser Stelle möchte ich anmerken, daß die Disziplinierungsstrategie der Reflexion zur Produktion und Unterwerfung von Identitäten nicht notwendig dadurch aufgebrochen wird,

Durch Alter, Geschlecht, Berufsstand und Schichtzugehörigkeit wird deutlich, daß es sich um eine pluralisierte Gruppe von Straftätern und Opfern handelt. Es geht nicht um eine bestimmte, mehr oder weniger diskriminierte Randgruppe der Gesellschaft, sondern um die kleinen Ausrutscher gleich um die nächste Ecke, sozusagen zwischen Dir und mir. Durch die Umdefinition von Kriminalität in Konflikt erfolgt eher eine Kriminalisierung der Gesellschaft und der zwischenmenschlichen Beziehungen, da prinzipiell jede und jeder heute oder morgen betroffen sein kann und sich selbstverständlich schon prophylaktisch vor einer Straftat bei derselben Institution um ein Konfliktschlichtungsverfahren bemühen kann.

Das ehemals den WissenschaftlerInnen und PädagogInnen vorbehaltene Instrumentarium der Beobachtung, der Identifizierung und der Kategorisierung normabweichenden Verhaltens findet dabei Eingang in die alltägliche individuelle Kompetenz einer Selbstverobjektivierung. Mehr und mehr könnte sich die Funktion von PädagogInnen und PsychologInnen als Katalysatoren selbstdiskursivierende Prozesse auf die Peripherie des gesellschaftlichen Ordnungsdiskurses verlagern. Normalität bildet sich nicht mehr in der Negation einer eindeutig zu bestimmenden Gruppe von Delinquenten heraus, sondern entwickelt sich fragmentarisch. Das kann bedeuten, daß jedes Individuum prinzipiell damit beauftragt ist, einen möglichst konfliktfreien Lebensentwurf zu gestalten und die jeweils auftauchenden Konfliktfragmente aufgrund einer Drohung durch normabweichendes Verhalten selbstreflexiv zu bearbeiten. Eine gesellschaftliche Grenzziehung zwischen Normalität und Kriminalität wird sich dabei nicht mehr als lineare Eindeutigkeit konstituieren, sondern als mikrophysisches Netzwerk zu begreifen sein. Es herrscht nicht mehr das Prinzip der Ausschließung oder Isolierung von Delinquenten, sondern die Individualisierung und Pluralisierung von Delinquenz durchzieht die gesamte Gesellschaft.

Im Täter-Opfer-Ausgleich wird nicht mehr wie durch das Gefängnis im 19. Jahrhundert ein Delinquentenmilieu hervorgerufen und kontrolliert, das sich im Hinblick auf die politischen Kämpfe der Arbeiterschicht strategisch einsetzen ließe, um die organisierte Opposition zum Staat und den kapitalistischen Produktionsverhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft zu brechen. Der Prozeß, die politische Opposition der Arbeiterschicht und ihre Theoreti-

indem anstelle von totalisierenden, idealistischen Identitätskonstruktionen der Moderne, nun die Vielfalt, Differenz und Kontingenz menschlicher Identität als Zukunftschance jenseits von Macht- bzw. Herrschaftskonstellationen ins Zentrum rückt.

kerInnen zu kriminalisieren, führte u.a. dazu, daß sich diese vom Delinquentenmilieu abgrenzten, obwohl bzw. gerade weil eine Vielzahl der Kriminellen den unteren, sozialen Schichten entstammten. Strukturell waren beide Gruppierungen miteinander verwoben, so daß sie strategisch gegeneinander ausgespielt werden konnten.⁸⁶ Angesicht des gegenwartsgesellschaftlichen Prozesses einer Individualisierung von Kriminalität läßt sich vielleicht nicht mehr von einer Klassengesellschaft sprechen⁸⁷. Dennoch bewirkt die Ausdifferenzierung in verschiedene soziale Milieus weiterhin soziale Ungleichheitsrelationen. M.E. werden grundlegende Problematiken allgemeingesellschaftlicher Normativität, u.a. in Form staats-politischer Gesetzgebung immer stärker in individuelle Bereiche, d.h. zwischenmenschliche Beziehungsformen verschoben und nach Beck auf diese Weise „politisch abgebaut“⁸⁸. Indem diskursproduzierte und im Vergesellschaftungskontext reproduzierte Formen von Kriminalität nun als interpersonelle Konflikte definiert und verhandelt werden, ermöglicht die Institution des Täter-Opfer-Ausgleichs eine Forcierung des allgemeingesellschaftlichen Individualisierungsprozesses. Durch die Anbindung aller Einzelkörper an das Ideal der Norm erfolgt nicht nur eine Hierarchisierung innerhalb von sozialen Gruppierungen und zwischenmenschlichen Beziehungsformen, sondern die Asymmetrie weitet sich aus auf die Bedeutungen der Konflikte. Werden nämlich Drogendelikte nicht zum Täter-Opfer-Ausgleich zugelassen, weil kein direkt beteiligtes und geschädigtes Opfer in die Straftat involviert ist, bedeutet das nach der angelegten Definitions- und Bewertungsskala nicht, daß es sich z.B. um einen grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Konflikt handelt, sondern nur, daß kein zwischenmenschlicher Konflikt vorliegt. Abgesehen davon, daß m.E. überhaupt keine nur individuellen oder gar ahistorischen Konflikte⁸⁹ existieren, sehe ich in der Institutionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs ein gesamtgesellschaftliches Problem. Die

86 vgl. *Mikrophysik der Macht*, S. 63 und 4.5.1 Disziplinierungs- und Normierungsstrategien, der vorliegenden Arbeit..

87 vgl. Beck, U.: *Die Risikogesellschaft* und Schulze, G.: *Die Erlebnisgesellschaft*.

88 Beck, U.: *Die Risikogesellschaft*, S. 115-119.

89 Im Konfliktschlichtungsverfahren soll auch nicht an die Persönlichkeitsgeschichte, sondern lediglich an die situative Straftat und deren vorwiegend psychisch-moralische Komplexität angeknüpft werden. Vgl. 2.2.1 Zielsetzung und zentrale Voraussetzungen, der vorliegenden Arbeit.

Individualisierung von Kriminalität in der Kombination von Pluralisierung von individuellen Konflikten in allen sozialen Milieus führt zu differenzierten Ausgrenzungs- bzw. Abgrenzungsprozessen innerhalb von Gemeinschaften, wie Nachbarschaft, Belegschaft, Partnerschaft. Es handelt sich nicht um Konfliktlösung, sondern um die Verfeinerung von Normierung der Menschen. Das wiederum führt eher zu einer an der Norm ausgerichteten Gemeinschaftsbildung, die sich implizit durch Hierarchien charakterisieren läßt, da bereits die Norm hierarchisierend wirkt.

Als Diskursprodukt ist Kriminalität innerhalb von Gegendiskursen zu problematisieren. Innerhalb von Vergesellschaftungsstrukturen und deren Geschichte muß Kriminalität als ein sich veränderndes und nicht ahistorisches Phänomen betrachtet werden. Nicht nur Täter und Opfer, besonders Vermittler, PädagogInnen, PsychologInnen und RichterInnen blenden diese Komplexität von Kriminalität zugunsten einer reduzierenden Funktionalität vermeintlicher Tatsachen aus.

Sind eindeutig politisch Oppositionelle wie AtomkraftkraftgegnerInnen, die z.B. PolizistInnen als VertreterInnen der „Staatssicherheit“ „tätlich angegriffen“ haben, für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet, nur weil es einen konkreten Opferkörper gibt? Konstruktionen wie diese werfen Problematisierungen des Konfliktschlichtungskonzeptes im Täter-Opfer-Ausgleich auf. Die Ausblendung von ethischen und gesellschaftlichen Fragen kann dazu führen, daß Gerechtigkeit ad absurdum geführt wird. Läßt sich die implizite Problematik eines solchen Beispiels rationalisieren und operationalisieren, indem man politisch motivierte Straftaten von allgemeinen strafrechtlichen Delikten unterscheidet? Foucault weist in einem ähnlichen Zusammenhang darauf hin: „Wenn man Unterscheidungen trifft, wenn man die Differenz akzeptiert zwischen politischem Recht und allgemeinem Strafrecht, bedeutet das, daß man bürgerliche Moral und bürgerliches Recht [...] im wesentlichen [und unhinterfragt, Y.B.] anerkennt.“⁹⁰ Er kommt zu der Schlußfolgerung, der ich mich an dieser Stelle anschließen möchte: „Allgemeines Recht ist Politik!“⁹¹

90 *Mikrophysik der Macht*, S. 64.

91 ebd., S. 64.

5 Täter und Opfer als Metaphern moderner Vergesellschaftung

In dem letzten Kapitel der vorliegenden Arbeit, möchte ich mich in besonderer und d.h. hier philosophischer und gesellschaftskritischer Weise mit den Metaphern von Täter und Opfer beschäftigen, wobei zum Gegenstandsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs interpretativ zurückgekehrt werden soll. Zur Hinterfragung der begrifflichen Verwendung von Täter und Opfer innerhalb des konfliktlichlichtenden Konzepts, möchte ich ihre Funktion als Metaphern hinzuziehen. Es geht mir dabei nicht darum, den Bedeutungsgehalt von Täter und Opfer zu fixieren. Hierin läge eine ontologische Bestimmung, die die Identitäten von Täter und Opfer als „naturgegeben“ und determiniert oder als ahistorisch, universal gültig und konstruiert erscheinen lassen würden. Mich interessiert vielmehr, durch welche Formen des Denkens werden Identitäten von Täter und Opfer erstellt und innerhalb welcher Beziehungsformen wird an diesen angeknüpft? Welche Funktion erfüllen in dieser Hinsicht die Begriffe und Metaphern von Täter und Opfer? Läßt sich von einer binären Matrix sprechen, die eine identifizierende Unterscheidung zwischen Täter und Opfer ermöglicht? Was bedeuten die Identitäten von Täter und Opfer innerhalb moderner Vergesellschaftungsprozesse? Inwieweit werden die Identitäten von Täter und Opfer innerhalb eines konfliktlichlichtenden Verfahrens aufrechterhalten oder aufgeweicht?

5.1 Zur Beziehungsform zwischen Täter und Opfer

Auf den ersten Blick erscheint die Beziehungsform zwischen Täter und Opfer als klar und eindeutig. Der Täter kann charakterisiert werden als aktiv Handelnder dadurch, daß die Straftat von ihm ausgeübt wurde, die daher auch von ihm zu verantworten ist. Eine Autonomie ist seinem Handeln implizit in dem Sinne, daß sein als strafrechtlich definierter Verstoß gegen die Norm und das Gesetz nur darauf schließen läßt, daß er nach seinen eigenen Gesetzen, d.h. autonom gehandelt hat. Das Opfer hingegen befindet sich innerhalb dieser Beziehungsform auf der

entgegengesetzten Seite. Es¹ wird mit bestimmten Attributen der Passivität fixiert. Das Opfer ist einer Straftat ausgeliefert, kann das Handeln des Täters oft nicht nachvollziehen, hat vielleicht keinen Widerstand geleistet und ist daher von Heteronomie gekennzeichnet, ist insofern fremdbestimmt. Mit Bauman läßt sich von dem interpersonellen Verhältnis zwischen Täter und Opfer als eine typisch moderne Beziehungsform sprechen, da sich durch ihr oppositionelles Verhältnis eine eindeutige Ordnung der eigentlich komplexen und ambivalenten Straftatsituation ergibt.² Täter und Opfer befinden sich zwar in entgegengesetzten Positionen, aber auf derselben Definitions- und Legitimationsebene.

Im Hinblick auf das Machtverhältnis läßt sich eine Asymmetrie innerhalb der Beziehungsform feststellen. Der Täter wird als Machtausübender zum Subjekt der Straftat, das Opfer als der Macht ausgeliefert zum Objekt derselben. Trotz differenzierter Betrachtung und hinzutretender Erklärungen, wie z.B. eine Mitschuld des Opfers oder eine teilweise Unzurechnungsfähigkeit des Täters, bleibt die Hierarchie als wesentliches Strukturmoment innerhalb des Verhältnisses erkennbar. Im autonomen Handeln des Täters liegt bereits die Möglichkeit einer identifizierenden Bestimmung des Opfers vor. Das Opfer existiert auf der handlungsspezifischen wie auf der strafrechtlich-definitiven Ebene nur in Abhängigkeit zum Straftäter. Daraus folgt, daß sich die Beziehungsform zwischen Täter und Opfer auf der Grundlage einer binären Matrix als Subjekt-Objekt-Verhältnis darstellt.

Die Beziehungsform zwischen Täter und Opfer kommt jedoch nicht ohne entsprechende Identitäten und deren Reproduktion aus. Im 4. Kapitel der vorliegenden Arbeit habe ich versucht zu zeigen, daß die historisch sich wandelnden Vorstellungen von Kriminalität, aber auch die Identität eines Delinquenten auf die Produktivität eines Macht-Wissen-Komplexes zurückzuführen sind. Für die Moderne konnte unter 4.2.3 festgestellt werden, daß der humanwissenschaftliche Diskurs Erkenntnisse über Delinquenz produziert, die als wahr gelten und innerhalb justitieller Strukturen eine Operationalisierung von Kriminalität ermöglichen. Die Metaphern von Täter und Opfer hingegen erfüllen eine Funktion individueller Identitätsbildung und vermitteln sich in jener oben beschriebenen Beziehungsform. Die intersubjektive und besondere Identitätsbildung ist jedoch nicht von den Individuen

1 Auch grammatikalisch drückt sich die sprachlich vermittelte Bedeutung der Metapher „Opfer“ aus.

2 vgl. Bauman, Z.: Moderne und Ambivalenz, S. 73 ff.

selbstbestimmt, freiwillig gewählt und insofern ausschließlich von ihnen verantwortbar. Vielmehr läßt sich nach Butler von einer „performativen Wiederholung“ sprechen, die m.E. auf der Grundlage einer inszenierten und reproduzierten Bereitstellung von Identitätsmustern in Form von Metaphern erfolgt.³

Performative Wiederholung meint einen Prozeß, innerhalb dessen die Bedingungen und Regeln einer Identitätsbildung⁴ nicht vom Subjekt, wohl aber vom wahrheits- und normproduzierenden Diskurs mittels seiner konnotierenden Bedeutungselemente (autonom - heteronom, aktiv - passiv, machtausübend - machtempfangend etc.) hervorgebracht werden. Der Mensch ist nicht absolutes und selbstbestimmtes Subjekt seiner Identitätsbildung, sondern wird erst durch den vorgelagerten rituellen Zwang zu jenem. „Performativität ist weder freie Entfaltung noch theatralische Selbstdarstellung... [Performativität kann, Y.B.] nicht außerhalb eines Prozesses der Wiederholbarkeit verstanden werden (...), außerhalb einer geregelten und restringierten Wiederholung von Normen. Und diese Wiederholung wird nicht *von* einem Subjekt performativ ausgeführt; diese Wiederholung ist das, was ein Subjekt ermöglicht und was die zeitliche Bedingtheit für das Subjekt konstituiert.“⁵ Individuen sind insofern keine Körper, über welche sich ideelle Konstruktionen von Täter- oder Opferidentitäten stützen, so daß sich von einer absoluten Determination sprechen ließe. Es bedarf eines Selbstbewußtseins und der Prozesse des Denkens, Sprechens und Handelns, um eine permanente Identitätsbildung zu ermöglichen. Doch liegt hierin keine autonome Selbstbestimmung im Hinblick auf eine Identitätswahl. Zum Subjekt wird das Individuum erst mittels einer vorgelagerten und nicht autonom zu wählenden Identität. Im Kontext einer politischen Handlungsfähigkeit und Solidarität des Subjekts nimmt die Problematik der Identität eine besondere Wendung. Eine politische Bewegung oder eine nach Einheit strebende Gruppe kann gerade durch den Imperativ einer Identität einer Zersplitterung ausgeliefert sein, weil Identität immer durch Mechanismen der Ausschließung konsti-

3 An dieser Stelle sei angemerkt, daß die multimediale Bedeutungsmaschinerie in ihrem Anknüpfen und Forcieren von Täter- und Opfermetaphern eine besondere Rolle innerhalb dieses Kontextes spielt, der eine eigenständige Arbeit gewidmet werden könnte.

4 Butler diskutiert den Prozeß performativer Wiederholung innerhalb des Kontextes geschlechtsspezifischer Identitätsbildung.

tuiert ist. „Identitätskategorien haben niemals nur einen deskriptiven, sondern immer auch einen normativen und damit ausschließenden Charakter.“⁶ Wird die Identität von Täter und Opfer als vorausgesetzt gedacht, kann innerhalb der Beziehungsform ebenso eine legitimierte Reproduktion durch Ausschluß erfolgen. Innerhalb der Beziehungsform zwischen Täter und Opfer geht es nicht lediglich um die Repräsentation einer Identität, sondern um ein „Produktionsprinzip, ein Prinzip der Intelligibilität und Regulierung, das eine Gewalt durchsetzt und im Nachhinein rationalisiert.“⁷ Identität ist somit immer konstitutiv und wird durch performative Wiederholung hergestellt.

Wie Hannah Arendt Politik als etwas versteht, das nicht nur die Form eines ideologischen Überbaus annimmt, aber auch nicht ausschließlich dem konkreten Menschen selbst entspringt, sondern zwischen Menschen in ihrem Handeln entsteht und sich vermittelt⁸, möchte ich die Beziehungsform zwischen Täter und Opfer als eine begreifen, in der Kriminalität weder als Idee oder Konstruktion, noch als dem Menschen implizites Wesensmerkmal in Erscheinung tritt. Gerade in diesem Zusammenhang spielen die Metaphern von Täter und Opfer eine wichtige Rolle, weil sie weder ausschließlich der Sphäre des Bewußtseins, noch dem Bereich einer materiellen Existenz zugeordnet werden können.

5.2 Zur Funktion des Begriffs und der Metapher

Metaphern von Täter und Opfer in Form von inszenierten Bildern dienen in vorwiegend visuell geprägten modernen Gesellschaften als widerspiegelnde Meilensteine, als das jeweils „Andere“ individueller und gemeinschaftlicher Identitätsbildung. Bauman spricht in diesem Zusammenhang auch vom Anderen als „potentieller Ankerplatz der Identität des Selbst“⁹. Zwischen-

5 Butler, J.: Körper von Gewicht, S. 133.

6 Dies.: Kontingente Grundlagen: Der Feminismus und die „Postmoderne“, S. 49.

7 ebd., S. 55.

8 Arendt, H.: Was ist Politik?, S. 6.

9 Das Andere bedeutete in den Prozessen moderner Identitätsbildung des Selbst sowohl eine Voraussetzung als auch ein Hindernis. Es „dämmerte der Andere an der Außenseite des Selbst als rätselhafte, vor allem aber verwirrende ambivalente Präsenz herauf: potentieller Ankerplatz der Identität des Selbst, doch gleichzeitig ein Hindernis, ein Widerstand für das

menschliche Beziehungsformen befinden sich jedoch nicht lediglich auf einer multimedial erstellten und subjektiv erzeugten, imaginären Ebene. Vielmehr realisieren und materialisieren sie sich in komplexen Begegnungen des Sprechens, Schweigens, Handelns und Nichthandelns. Alexander spricht im Hinblick auf die Konstitution der Rasse von der bedeutungsherstellenden und sinnstiftenden Funktion der Sprache, welche jedoch nicht nur Eingang ins Bewußtsein findet. „Das Bewußtsein und die sozialen Praktiken, in denen es sich manifestiert, bilden einen wesentlichen Bestandteil der materiellen Wirklichkeit. Das Bewußtsein ist keine nebensächliche Illusion. Die materielle Wirklichkeit findet Eingang ins Bewußtsein und wird selbst im Arbeitsprozeß [hier: Identitätsbildungsprozeß und Operationalisierungsprozeß von Täter- und Opferidentitäten innerhalb konfliktlichender Verfahren, Y.B.] vom Bewußtsein geformt.“¹⁰

Hierzu wird an historisch sich verändernde Metaphern und konkret-gegenwärtigen Bildern von Tätern und Opfern angeknüpft, die selbst jedoch nicht imstande sind, Auskunft über die komplexe Wirklichkeit der Dinge, Menschen und ihre Beziehungen untereinander zu geben. Die Metaphern umfassen die Interpretationen, nicht aber die Wirklichkeit selbst. Gerade daher können Metaphern von Täter und Opfer eine identitätsbildende Funktion erfüllen, wodurch die binäre Matrix der oben beschriebenen Beziehungsform aufrechterhalten wird. Eine Hinterfragung beider erscheint mir notwendig.

Begriffe und Metaphern von Täter und Opfer haben ihren Bedeutungsgehalt nicht „an sich“ und vermitteln durch sich selbst keinen Sinn. In der kommunikativen Verwendung entfaltet sich ein bestimmter Sinn nur, wenn jener eine vorherige Ankopplung an die Begriffe und Metaphern erfahren hat. Jeder Begriff und jede Metapher weisen ein mehr oder weniger komplexes Netzwerk auf, bestehend aus verschiedenen Erklärungskomponenten. Diese können sich auf Normen und Werte einer Kultur, wissenschaftliche Erkenntnisse, Traditionen, Utopien oder kulturelle Ängste beziehen, den Bereichen von Phantasie und Erfahrung entnommen sein. Eine sich historisch wandelnde Vielfalt hinzutretender Begriffe und

eigene Durchsetzungsvermögen. In der modernen Ethik war der Andere der inkarnierte Widerspruch und der schrecklichste aller Stolpersteine auf dem Weg der Selbsterfüllung.“
Bauman, Z.: Postmoderne Ethik, S. 129 f.

10 Alexander, N.: Wer Wind sät, wird Sturm ernten, S. 128.

weiterer Bilder erzeugen in ihren korrelativen Konfigurationen die jeweilige Bedeutung innerhalb der Vorstellung, welche sich in der Kommunikation vermittelt. Der Begriff wie auch die Metapher werden demnach in ihrer Bedeutungsfähigkeit aber auch in ihrer Aussagefähigkeit gestaltet. Es handelt sich in beiden Fällen um Prozesse der Herstellung und Strukturierung von Erkenntnissen (Wahrheitsproduktion) und Bedeutungen (Sinnproduktion), so daß weder Begriff noch Metapher als absolute und ahistorische Größe zur Erklärung von Wirklichkeit anzuerkennen sind. Nietzsche führt zur Problematik eines Begriffes, dessen zu Begreifendes einem historischen Bedeutungswandel unterliegt, kritisch aus: „... alle Begriffe, in denen sich ein ganzer Prozeß semiotisch zusammenfaßt, entziehen sich der Definition; definierbar ist nur das, was keine Geschichte hat.“¹¹ Daß ein historischer Bedeutungswandel die Definition von Begriffen wie Täter und Opfer eigentlich unmöglich macht, läßt ihre Verwendung hinterfragen und nach einer Funktion suchen.

Bei Deleuze/Guattari wird der Begriff nicht als universal gültig, sondern als kontingent betrachtet, wobei er „ein Ganzes (ist), weil er seine Komponenten totalisiert, allerdings ein fragmentarisches Ganzes.“¹² In der Erstellung und Verwendung von Begriffen, wie denen des Täters und des Opfers befindet sich gerade aufgrund ihres fragmentarischen Ganzen die Möglichkeit und die Funktion, Erkenntnisse¹³ über das zu Begreifende zu erstellen und Wahrheit¹⁴ zu produzieren.

Metaphern und Bilder beziehen sich hingegen eher auf ein allgemeines oder besonderes Hervorheben einer Sache und dienen ihrer Anschauung, wobei beide voneinander unterschieden werden müssen. „Bilder sind der Versuch, Seiendes einzufangen, in einem besonderen Aspekt verständlich zu

11 Nietzsche, F.: Werke Bd. VII, Leipzig 1910, S. 373.

12 Deleuze, G./Guattari, F.: Was ist Philosophie?, S. 21.

13 Erkenntnis kann hier nach Nietzsche als ein Prozeß verstanden werden: ... „etwas Fremdes soll auf etwas Bekanntes zurückgeführt werden. Und wir Philosophen - haben wir unter Erkenntnis eigentlich *mehr* verstanden?“ Nietzsche, F.: Die fröhliche Wissenschaft, S. 211.

14 „Jede Gesellschaft hat ihre eigene Ordnung der Wahrheit, ihre „allgemeine Politik“ der Wahrheit... es gibt bevorzugte Techniken und Verfahren zur Wahrheitsfindung; es gibt einen Status für jene, die darüber zu befinden haben, was wahr ist und was nicht.“ *Dispositive der Macht*, S. 51.

machen.“¹⁵ Die Metapher bezieht sich im Unterschied zum Bild auf das Benennen von Seiendem, oder nach Aristoteles: die „Metapher ist das Herantragen eines anderen Namens...“.¹⁶ Gemeinsam und im hier wichtigen Kontext ist ihnen die Vermittlung von Bedeutungen und Zuschreibungen. Sowohl durch das Bild als auch durch die Metapher erfolgt eine besondere und begrenzte Vermittlung der Komplexität des Seienden, wobei oftmals etwas, dem Bereich der Phantasie oder Imagination Entnommenes, hinzutritt, um die Bedeutungstransportation zu erleichtern. Daher beschreibt Ortega y Gasset: die Metapher „beseitigt einen Gegenstand, indem sie ihn mit einem anderen maskiert.“¹⁷ In ähnlich kritischer Weise äußert sich Nietzsche zur Funktion der Metapher, als auf „Lüge und Verstellung“¹⁸ gerichtet. Die sich zwar immer auch verändernden Bedeutungen und Zuschreibungen von Seiendem oder von komplexer Wirklichkeit strukturieren jedoch im kommunikativen Gebrauch von Bildern und Metaphern das Denken des Menschen.

In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, daß es mir in einer Kritik an der Verwendung von Metaphern wie Täter und Opfer, welche die komplexe Wirklichkeit des Seienden reduzieren, nicht darum gehen kann, einen universellen Vermittlungsprozeß zwischen Seiendem bzw. Realem und denk- und handlungsorientierten Bildern in Aussicht zu stellen oder gar anzustreben. Vielmehr möchte ich in jeder Hinsicht des Gebrauchs von Begriffen, Bildern und Metaphern zur Strukturierung des Denkens und Handelns auf die Besonderheit und Begrenzung aufmerksam machen, welche sich innerhalb institutioneller Rahmenbedingungen durch die auf Dauer angelegten Reflexions- Kommunikations- und Handlungsmuster nochmals potenziert. Es handelt sich also grundsätzlich um eine besondere und begrenzte Bedeutungskonstruktion von Täter und Opfer, die jedoch über die Funktion der Metapher als allgemeingültig und normativ erscheint.

Während die (rechts-) philosophische oder auch humanwissenschaftliche Herstellung von Begriffen eher einem induktiven Verfahren folgt, d.h. vom Besonderen eines Täters mittels der Abstraktion auf etwas Allgemein-

15 Lurker, M.: Wörterbuch der Symbolik, Stuttgart 1991, S. 92. Zum Symbol wird ein Bild, wenn es einen Sinn vermittelt, der über den des Abbildes des Seienden hinausweist.

16 z. n. ebd., S. 477.

17 z. n. ebd., S. 478, Ortega y Gasset: Aufgaben unserer Zeit, 1930.

18 z. n. ebd., S. 478, Nietzsche, F.: Wahrheit und Lüge, 1873.

gültiges in allen Tätern, vom Spezifischen eines Opfers durchaus auf dessen ontologischen Gehalt schließt, ermöglichen Metaphern m.E. eine Rückübersetzung der Inhalte als Sinnvermittlung. Während der Begriff trotz oder wegen seines Abstraktionsverlaufs Allgemeingültigkeit verspricht und darüber hinaus die Funktion einer Differenzierung übernimmt, gestattet die Orientierung des Denkens, Sprechens und Handelns an Metaphern eine Reduzierung komplexer Wirklichkeit und deren Einbettung in einem historischen Bedeutungswandel.¹⁹ „Kurz, eine Metapher ist eine Affäre zwischen einem Prädikat mit Vergangenheit und einem Gegenstand, der sich unter Protest hingibt.“²⁰

5.3 Das identitätslogische Denken

Die Identitätsbildung, welche durch die performative Wiederholung erfolgt und einer Orientierung im Denken und Handeln an bereitgestellte Metaphern von Täter und Opfer bedarf, kann nach Adorno auf den Prozeß identitätslogischen Denkens zurückgeführt werden.

Das identitätslogische Denken impliziert zunächst eine Vorstellung von Welt, in welcher Menschen, Dinge und ihre Verhältnisse zueinander eine totale Ordnung bilden, dessen Einheitsprinzip erfaßt werden kann und dementsprechend eine Planbarkeit von Gesellschaft möglich wird. Das idealistische Modell von Dialektik ist gekennzeichnet vom identitätslogischen Denken, da in ihm durch die Negation einer Positivität und ihrer Synthese, das Einheitsprinzip aufrechterhalten wird.

In dem hier zu betrachtenden Kontext von Täter und Opfer als Metaphern moderner Vergesellschaftung stellt sich die Frage nach der Identität des Menschen. Auch die Vorstellung von menschlicher Identität ist geprägt von einem apriorischen Einheitsprinzip, welches übergeordnet Brüche, Widersprüche und Konflikte negiert. Mit dem Begriff von Identität nun wird versucht, eine eindeutige Wesensbeschreibung des Menschen vorzunehmen. Für die Identifizierung eines Täters, d.h. die Suche nach einer

19 Beide befinden sich nicht in einem dichotomen Verhältnis gegenseitiger Entsprechung, sondern sind als solches selbst Produkt einer Machttechnik desselben Ordnungsdiskurses. Vgl. zu den Regeln der Erkenntnisproduktion durch die Ordnung des Diskurses 4.2 Exkurs: Diskurs, der vorliegenden Arbeit.

20 Goodman, Nelson, in: *Lettre International*, III.Vj./96, Deckblatt.

Bestimmbarkeit und Definierbarkeit des Täters, können verschiedenste Kriterien herangezogen werden.²¹

5.3.1 Adornos Kritik am identitätslogischen Denken

Bei Adorno wird Identität verstanden als „Schein“, als eine Idee „des Aufgehens des Begriffenen im Begriff.“²² Das bedeutet, alles, was zu einer bestimmten Zeit, in einem historischen Kontext über Delinquenz erfaßt und erkannt worden ist und wird, geht zwar in den Begriff vom Täter ein, ist aber mit der Wirklichkeit nicht deckungsgleich. Dabei wird immer differenzierter das Opfer in negative Position gesetzt, um ein Tätersubjekt zu konstituieren. Alles, was die Bedeutung und das Merkmal des „Opfers“ trägt, kann im Hinblick auf die Identitätsbildung des „Täters“ das notwendig Negative sein, wenngleich eine Totalität unerreichbar bleibt.

Nach Adorno kann der Widerspruch nicht durch ein synthetisierendes identitätslogisches Denken aufgelöst werden, da es notwendiges Produkt desselben ist und muß begriffen werden als das „Nichtidentische unter dem Aspekt der Identität“.²³ Das idealistische Projekt einer totalen, im Sinne einer widerspruchsfreien Identität kann nicht vollendet werden, denn das Identische konstituiert sich erst durch den Prozeß der Abgrenzung gegen das Nichtidentische. Das Nichtidentische wirkt, wenn auch ungebeten, in die tiefsten Bereiche der geformten Identität hinein, so daß diese nicht nur in Frage gestellt, sondern als ein Projekt absoluter Fixierung menschlicher Wesensmerkmale verhindert wird. Das Nichtidentische, Unbestimmte und Widersprüchliche geht nicht im Begriff und nicht in der Identität vollständig auf, befindet sich jedoch auch nicht außerhalb einer durch das Einheitsprinzip konstituierten gesellschaftlichen Totalität. Der Widerspruch ist der gesellschaftlichen Totalität eine implizite Notwendigkeit. Das ihr

21 Inwieweit der humanwissenschaftliche Diskurs ein Erkenntnisinstrumentarium zur Identifizierung eines Delinquenten entwickelt, ist bereits unter 4.2.3 Der humanwissenschaftliche Diskurs in seiner Bedeutung für die Produktion von Delinquenz und Delinquentenidentität, der vorliegenden Arbeit, beschrieben worden. An welche humanwissenschaftlichen Erkenntnisse über Delinquenz in welcher Form angeknüpft wird und inwieweit das Opfer zur Identitätsbildung des Täters herangezogen wird, führt die Kategorie einer ontologischen und universellen Identität des Täters ad absurdum.

22 Adorno, Th. W.: Negative Dialektik, S. 17.

23 ebd., S. 17.

zugrunde liegende dialektische und identitätslogische Denken kann daher nicht von einem Standpunkt außerhalb des Systems erkannt, ihr Herrschaftscharakter muß im Denken und Handeln selbst durchbrochen werden. Das Denken ist nach Adorno zwar immer ein identifizierendes und auch Identität ist kein technisches Instrumentarium, welches sich nach Belieben konstruieren oder verwerfen ließe. Dem Denken ist Identität nichts Äußeres. „Denken heißt identifizieren.“²⁴ Im Verlassen des idealistischen Modells von Dialektik, in welchem das Nichtidentische durch Synthese zugerichtet wird und in dem Bewußtsein um jenen Herrschaftscharakter, besteht jedoch die Möglichkeit, sich dem Nichtidentischen bzw. dem Nichtbegrifflichen zuzuwenden. Als vom konkreten Widerspruch ausgehend²⁵ soll negative Dialektik ermöglichen, „... den Schein totaler Identität immanent zu durchbrechen: nach ihrem eigenen Maß.“²⁶

5.3.2 Das Subjekt-Objekt-Verhältnis

Im identitätslogischen Denken entfaltet sich eine dialektische Bewegung mittels der Begriffe von Subjekt und Objekt. Einander entgegengesetzt kann eine synthetisierte Eindeutigkeit vom Menschen als Subjekt und der Welt als Objekt konstituiert werden. Die erkenntnistheoretischen Begriffe Subjekt und Objekt sind nach Adorno jedoch doppeldeutig und ebenso gestaltet sich die reale gesellschaftliche Beziehung zwischen beiden. Dem Vermittlungsprozeß zwischen Individuum und Gesellschaft implizit ist das Nichtidentische, das Objektive am Subjekt und das Subjektive am Objekt.

In der idealistischen Transzendentalphilosophie, die Eingang auch in die Ideologie der bürgerlichen Gesellschaft fand, erfolgte eine Trennung von Subjekt und Objekt durch Ausblendung des Vermittlungsprozesses. Eine Negierung der Mehrdeutigkeit bzw. eine Zurichtung des Nichtidentischen bedingte die Konstruktion von Identität des Subjekts und des Objekts.

24 ebd., S. 17.

25 „Nicht über Konkretes ist zu philosophieren, vielmehr aus ihm heraus.“ ebd., S. 43.

26 ebd., S. 17. Adornos „Utopie der Erkenntnis“ bezieht sich daher auch nicht auf ein zu erreichendes Ziel, das z.B. in einer zweckorientierten Auflösung von Identität oder in einer Befreiung vom Widersprüchlichen bestehen könnte. „Die Utopie der Erkenntnis wäre, das Begrifflose mit Begriffen aufzutun, ohne es ihnen gleichzutun.“ ebd., S. 21.

In der Begriffsbestimmung jener Identität liegt jedoch eine transzendente Allgemeingültigkeit begründet. Eine Transzendenz erfährt das Subjekt durch eine apriorische Konstitutionsmacht im Hinblick auf die objektive Welt, also der Natur, der gesellschaftlichen Verhältnisse und aller Menschen in ihrem geschichtlichen Gewordensein. Bei Kant und in der Folge idealistischer Subjektphilosophie sieht Adorno eine begriffliche Reduktion des Objekts, die eine Herrschaft des Subjekts deshalb ermöglicht, weil die Objektivität des Subjekts, eben das Gewordensein durch Geschichte ausgeblendet wird. „Das verdinglichte Bewußtsein [des transzendentalen und allgemeingültigen Subjekts Y.B.], das sich verkennt, wie wenn es Natur wäre, ist naiv: sich selbst, ein Gewordenes und in sich überaus Vermitteltes, nimmt es (...) als »Seinssphäre absoluter Ursprünge«, und sein von ihm zugerüstetes Gegenüber [Natur, Gesellschaft und Mensch als Objekt Y.B.] als die ersehnte Sache.“²⁷ Das Subjekt wird hier nicht mehr in seinem gesellschaftlichen Kontext erkannt, und kann so, jenseits einer eigenen Objektivität, d.h. unvermittelt nur in der Transzendenz gedacht werden, die jede Letztbegründung und Bestimmung schuldig bleibt.

Auf der anderen Seite liegt gerade in dieser Transzendenz des Subjekts eine Allgemeingültigkeit, ein konstituiertes Objektives. Indem eine zwar transzendente aber allgemeine Bestimmung aller Subjekte durch ein Nichtbestimmt-Sein erfolgt, liegt eine begriffliche „Verdinglichung“ aller Individuen vor, die eine Vergesellschaftungsform der Moderne bildet. Der kategorische Imperativ bestimmt den Menschen als absolutes Subjekt seines Handelns, insofern eine Orientierung an allgemein anerkannten Maximen, d.h. Werten und Normen erfolgt. Dadurch versteht und konstituiert sich das Subjekt als ein soziales Individuum, welches im Denken, Sprechen und Handeln immer auf eine Gemeinschaft bzw. die Gesellschaft gerichtet ist. Daß sich jedes Individuum gleich- und ungleichzeitig erst durch seine besondere „Einzelmenschlichkeit“²⁸, welche abermals von der Sozialisation in der Gemeinschaft und der Gesellschaft durchdrungen ist, als solches herausbildet, geht in diesem Subjektbegriff nicht auf. Die Wechselbeziehung von Subjekt und Objekt stellt das Identitätsprinzip und das durch Allgemeingültigkeit als absolut definierte Subjekt in Frage. Der idealistische Sub-

27 Adorno, Th. W.: Zu Subjekt und Objekt, in: Philosophie und Gesellschaft, Reclam 1984, S. 85.

28 ebd., S. 74.

jektbegriff kann eine Identität des Subjekts nur in Form einer in sich zirkulierenden Logik ermöglichen, die notwendigerweise eines zu identifizierenden Objekts bedarf. Aus einer „mythischen Angst“²⁹, die nach Adorno/ Horkheimer den Prozeß der Aufklärung begleitete, ließe sich die Konstitution des absoluten Subjekts als sinnstiftende Negation einer objektiven Positivität erklären. „Das Feste des erkenntnistheoretischen Ichs, die Identität des Bewußtseins ist ersichtlich der unreflektierten Erfahrung des beharrenden, identischen Objekts nachgebildet... [Kant, Y.B.] hätte nicht die subjektiven Formen als Bedingungen von Objektivität reklamieren können, hätte er nicht stillschweigend ihnen eine Objektivität zugebilligt, die er von der erbot, welcher er das Subjekt entgegengesetzt.“³⁰

Nach Adorno ist das Subjekt jedoch genau von einer Wechselwirkung zwischen einer Einzelmenschlichkeit, dem Besonderen und einem In-der-Weltsein, dem Allgemeinen geprägt. Wechselseitiges Durchdrungensein von Besonderem und Allgemeinem machen demnach die Äquivokation menschlichen Handelns aus.

Die Trennung von Subjekt und Objekt in der idealphilosophischen Tradition seit Kant ist nicht nur ein erkenntnistheoretischer Zirkelschluß, durch welchen sich implizit ein Herrschaftscharakter auf der begrifflichen Ebene im Denken manifestiert. Die Trennung von Subjekt und Objekt hat reale und gesellschaftliche Auswirkung. In jener beschriebenen Umkehrung der Trennung von Subjekt und Objekt hat die Konstitution des transzendentalen Subjekts eine ideologische Bedeutung und eine materielle Existenz innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft. Das transzendente Subjekt, das eine objektive Letztbegründung schuldig bleibt, erhält gerade darin die Identität als absolutes. „Seine Festigkeit und Invarianz, welche der Transzendentalphilosophie zufolge die Objekte erzeugt, wenigstens ihnen die Regel vorschreibt, ist die Reflexionsform der im gesellschaftlichen Verhältnis objektiv vollzogenen Verdinglichung der Menschen.“³¹

In der gesellschaftlichen Wirklichkeit, ihren Institutionen und Verwaltungsapparaten wurde zunehmend weniger an die gesellschaftlich bestimmten

29 „Aufklärung ist die radikal gewordene mythische Angst... Es darf überhaupt nichts mehr draußen sein, weil die bloße Vorstellung des Draußen die eigentliche Quelle der Angst ist.“ Adorno, Th. W./Horkheimer, M.: Dialektik der Aufklärung, S. 18.

30 Adorno, Th. W.: Zu Subjekt und Objekt, S. 90.

31 ebd., S. 79.

und geschichtlich besonderen Individuen angeknüpft, sondern an das als allgemeingültig und ahistorisch konstituierte Subjekt. Die in der Philosophie vorbereitete Negierung des Besonderen im Subjekt durch die Auslagerung in die Transzendenz verursachte nicht nur eine Reduktion des Objektiven am Individuum als ein gesellschaftlich vermitteltes, sondern führte gerade daher in der gesellschaftlichen Realität durch die Umkehrung zu einer staatlichen bzw. institutionellen Herrschaft, die eine Verobjektivierung der Individuen im Vergesellschaftungskontext zur Folge hatte.

Durch Rationalisierung und Bürokratisierung in der bürgerlichen Gesellschaft läßt sich also eine Negierung der Mehrdeutigkeit und Wechselwirkung zwischen Subjekt und Objekt zugunsten einer Operationalisierung und Verwaltung durch die Produktion eindeutiger Identitäten erkennen, wobei die Formen und Kriterien der Allgemeingültigkeit ausschlaggebend sind. „Das Sein wird unter dem Aspekt der Verarbeitung und der Verwaltung angeschaut.“³² In dieser Hinsicht wohnt der Vergesellschaftung durch den Schein einer widerspruchsfreien Identität, die sich allein nach den Prinzipien der Allgemeingültigkeit herstellen soll, ein Herrschaftscharakter inne. Das Subjekt wird mittels der Definition als Allgemeingültiges und innerhalb der gesellschaftlichen Normen als ihr mehr oder weniger Entsprechendes verobjektiviert.³³

Das Erkennen dieses Widerspruchs kann daher bei Adorno als ein „Index der Unwahrheit von Identität“³⁴ gelten, so daß hinter dem Schein des absoluten Subjekts nur die Maske eines „Pseudo-Souveräns“³⁵ zum Vorschein kommt. Vom Subjekt ließe sich nach Adorno erst sprechen, wenn das Nichtidentische nicht unter dem Diktat der Identität zugerichtet wird,

32 Adorno, Th. W./Horkheimer, M.: Dialektik der Aufklärung, S. 76.

33 „Definieren ist soviel wie ein Objektives, gleichgültig, was es an sich sein mag, subjektiv, durch den festgesetzten Begriff einzufangen.“ Adorno, Th. W.: Zu Subjekt und Objekt, S. 74.

34 Ders.: Negative Dialektik, S. 17.

35 *Von der Subversion des Wissens*, S. 95. In der Notwendigkeit einer Dekonstruktion bzw. „Entzauberung“ des absoluten Subjekts, ist die Foucaultsche Philosophie durchaus vergleichbar mit der Kritischen Theorie. Nach Adorno/Horkheimer liegt in dem „Verblendungszusammenhang“ des absoluten Subjekts die Gefahr einer Auflösung des Selbst, das es zu retten gilt. „Das von Zivilisation vollends erfaßte Selbst löst sich auf in ein Element jener Unmenschlichkeit, der Zivilisation von Anbeginn zu entrinnen trachtete. Die älteste Angst geht in Erfüllung, die vor dem Verlust des eigenen Namens.“ Adorno, Th. W./ Horkheimer, M.: Dialektik der Aufklärung, S. 31.

sondern vom Individuum selbst entäußert wird. „Zum Subjekt wird das Individuum, insofern es kraft seines individuellen Bewußtseins sich objektiviert, in der Einheit seiner selbst wie in der seiner Erfahrungen...“³⁶

5.3.3 Tätersubjekt und Opferobjekt als Konsequenz

Im Hinblick auf einen jugendlichen Straftäter und ein geschädigtes Opfer führt das identitätslogische Denken zu einer „Verdinglichung“ der Menschen durch die Konstitution eines transzendentalen Strafsubjekts, an das im Justizverfahren angeknüpft wird. Wenn ein identitätslogisches Denken unreflektiert pädagogische Maßnahmen und psychologische Interventionen bestimmt und konzeptionelle Gestalt annimmt, ergeben sich folgende implizite Beurteilungen des Täters und des Opfers.

Das Handeln des (jugendlichen) Straftäters wird, lediglich gemessen an den gesetzgebenden und allgemeingültigen Verträgen gesellschaftlicher Ordnung, nicht als besonderer Ausdruck seiner „Einzelmenschlichkeit“ erkannt, sondern als Verstoß gegen die das soziale Leben regelnden Normen. Darüber hinaus kann dem Individuum, nun als jugendlicher Straftäter definiert und identifiziert, die vollständige Verantwortlichkeit und der Wille seines individuellen Handelns aberkannt werden, weil der als Bewertungsmaß angelegte allgemeingültige Status des Subjekts nicht erreicht wurde. So wird erklärbar, welche scheinbar notwendigen Konsequenzen aus einem scheinbar gültigen identitätslogischen Denken folgen müssen. Das Individuum wird durch seine Normenverletzung zum Straftäter, woraus eine gesetzlich festgelegte Bestrafung resultiert und gleichzeitig zu einem Mängelwesen, was pädagogische und psychologische Maßnahmen erforderlich macht. Die so produzierte Identität des Straftäters legitimiert eine Vergesellschaftung durch Bestrafung mittels der Institutionen der Justiz und eine Vergesellschaftung durch Erziehung und Resozialisierung mittels der pädagogischen und psychologischen Institutionen, die jenem Verwaltungsapparat angeschlossen sind.

Das Opfer erfährt im Definitionsprozeß der Justiz eine Objektivierung insofern, als es durch Aussage lediglich Teil der Beweisführung der Straftat wird. In pädagogischen Maßnahmen bis vor 10 Jahren fast völlig in Verges-

36 Adorno, Th. W.: Negative Dialektik, S. 56.

senheit geraten, kann das Opfer nun, im Hinblick auf den Täter im Objektstatus verbleibend, durch die Spiegelung der Straftat eine weitere Dimension im Verdinglichungsprozeß erfahren.

5.4 Zur Umkehrung der Beziehungsform zwischen Täter und Opfer im Vergesellschaftungskontext der Moderne

Innerhalb von modernen Gesellschaften hat die identitätsbildende Beziehungsform zwischen Täter und Opfer eine Ordnungsfunktion, die das gesamte soziale Gefüge aufrechterhält. Nachdem die asymmetrische Beziehungsform zwischen Täter und Opfer skizziert worden ist, innerhalb welcher durch adäquate Metaphern eine performative Wiederholung die Identitätsbildung erfolgt, möchte ich im folgenden diese Beziehungsform in den Vergesellschaftungskontext stellen. Hieraus wird sich eine Umkehrung der vermeintlichen Eindeutigkeit moderner Ordnungslogik ergeben, die selbst jedoch als gesellschaftsspezifische Herstellung von Ordnung nochmals zu hinterfragen wäre. Indem die scheinbar eindeutige und interpersonelle Beziehungsform in den Gesellschaftskontext der Moderne eingebettet wird, läßt sich einer Komplexität von Kriminalität und Normativität näherkommen. Hierzu zunächst einige Ausführungen zu den Ordnungsstrukturen moderner Gesellschaften nach den kulturtheoretischen Ausführungen Baumanns. Ein Freund-Feind-Schema, welches die Vergesellschaftungsformen der Moderne widerspiegelt, soll nicht auf die interpersonelle Beziehungsform zwischen Täter und Opfer, sondern zwischen Kriminalität und Normalität angewandt werden. Als dessen metaphorische Figuren werden Täter und Opfer im normherstellenden Vergesellschaftungskontext stellvertretend inszeniert, reproduziert und zur individuellen Identitätsbildung bereitgestellt. Daran soll deutlich werden, daß eine Definitions- und Legitimationsebene zwischen Täter und Opfer strukturell transformierbar ist auf weitere gesellschaftliche Widersprüche.³⁷

37 Als Beispiele gesellschaftlicher Widersprüche auf der Grundlage binäre Logik seien hier u.a. erwähnt: 1. Die Konstruktion der Rasse, die bevölkerungs- und nationalstaatspolitisch eine Unterscheidung in schwarz und weiß, wild und zivilisiert, Aus- und Inländer zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung erforderlich macht. Vgl. 2. Die Konstruktion des Geschlechts (sex und gender), die mittels der performativen Wiederholung eine Identitätsbildung als Mann und Frau gestattet und notwendig zur Aufrechterhaltung einer heterosexuellen Matrix ist. Vgl. Butler, J.: Die Subjekte von Geschlecht/Geschlechtsidentität/Begehren, in: Das Unbehagen der Geschlechter, S. 15ff. und Phantasmatische

Die These, daß die konstruierten, im Denken identifizierten und im Handeln sich materialisierenden Metaphern von Täter und Opfer, Metaphern moderner Vergesellschaftung sind, soll begründet werden.

5.4.1 Zur Konstruktion der modernen Gesellschaftsordnung

Innerhalb einer sozialwissenschaftlichen Analyse der modernen Gesellschaft³⁸ entwickelt Bauman ein Erklärungsmodell, welches das soziale Gefüge als oppositionell und hierarchisch strukturiert zeigt. Gesellschaftliche Widersprüche und soziale Konflikte werden in der Moderne³⁹ aufgrund eines Dranges nach Ordnung versucht zu verwalten, zu negieren, zu synthetisieren oder zu universalisieren. Darin sieht Bauman die Antriebskraft begründet, kulturelle und gesellschaftliche Projekte fortwährend zu entwerfen und umzusetzen. Die Vergesellschaftungsprozesse lassen sich mittels eines Freund-Feind-Schemas erfassen, innerhalb welchem das grundlegende Projekt der Moderne - der Kampf gegen die Ambivalenz- zum Vorschein tritt. Ambivalenzen treten in allen Bereichen moderner Kultur auf und sollen mittels begrifflicher Klassifikationen der Wissenschaft⁴⁰, sozialtechnologischer Opera-

Identifizierung und die Annahme des Geschlechts, in: Körper von Gewicht, S. 131ff. Dieser Konstruktionen implizit sind weitere Trennungslinien von Kultur und Natur, Geist und Körper, Subjekt und Objekt, Vernunft und Wahnsinn, die sich jeweils auf verschiedene Weise innerhalb der Diskurse um Rasse, Geschlecht etc. verbinden.

- 38 Die Analysen zu den Strukturen moderner Vergesellschaftung und einem „Drang nach Ordnung“, welcher dem Projekt der Moderne als gleichzeitig selbsterzeugend und selbstzerstörerisch implizit ist, stehen bei Bauman im Kontext des faschistischen Holocaust. Ich verwende seine Darstellungen zur grundlegenden Ordnungslogik der Moderne als Erklärungsmodell im Hinblick auf das Gegenwartsphänomen des Täter-Opfer-Ausgleich und beabsichtige keine explizite oder implizite Thematisierung von Täter- und Opferidentitäten im Faschismus.
- 39 Die Moderne unterscheidet sich nach Bauman von vormodernen Gesellschaften nicht dadurch, daß sie sich von der Frage nach einer gottgegebenen oder naturbestimmten Ordnung trennte, um eine vom Menschen bestimmten Gesellschaftsordnung zu konstituieren, sondern dadurch, daß sie sich überhaupt das Projekt der Ordnung stellt. „Wir können sagen, daß die Existenz modern ist, insoweit sie sich in Ordnung und Chaos spaltet.“ Bauman, Z.: Moderne und Ambivalenz, S. 19.
- 40 „Unabänderlich ist eine solche Operation der Einschließung/Ausschließung ein Gewaltakt, der an der Welt verübt wird, und bedarf der Unterstützung durch ein bestimmtes Ausmaß an Zwang.“ Bauman, Z.: Moderne und Ambivalenz, S. 15.

tionalisierung durch staatliche Institutionen⁴¹, aber auch innerhalb identitätsstiftender Gemeinschaften rationalisiert und in eine zweckgerichtete Eindeutigkeit überführt werden. Nach Bauman kann das Projekt der Moderne nach einer totalen Ordnung jedoch nicht gelingen. In jedem Versuch, Ambivalenzen und Widersprüche zuzurichten, liegt bereits eine neue Quelle der Uneindeutigkeit. Hierin ist die Widersprüchlichkeit der Moderne zu erkennen. Als ein kulturelles und gesellschaftliches Projekt ist die Moderne auf Eindeutigkeit und Ordnung gerichtet, produziert jedoch in jedem Versuch der Umsetzung neue Widersprüche und Ambivalenzen. In dem Prozeß der Selbsterzeugung liegt bereits das Potential der Selbstzerstörung. „Der Kampf gegen Ambivalenz ist daher selbstzerstörerisch und selbsterzeugend.“⁴²

Die gesellschaftliche Konstruktion der Moderne zeichnet sich aus durch eine Ordnung mittels scharf getrennter Gegensätzlichkeiten (z.B. schwarz - weiß, Kultur - Natur, Mann - Frau, Nord - Süd, rechts - links etc.). In der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Moderne, ihren Vorstellungen und Institutionen, ihren moralischen Regeln und Leitbildern herrschen klar gezeichnete Spiegelbilder. Eine Dialektik zwischen den Positivitäten und Negativitäten innerhalb der Sozialstruktur bildet die Entwicklungsdynamik moderner Gesellschaften. Das moderne Projekt, Eindeutigkeit zu schaffen, bezieht sich sowohl auf die individuelle Lebenswelt des modernen Subjekts und den identitätsbildenden Prozessen, als auch auf staatliche und nicht-staatliche Institutionen, die mit der Ordnung der modernen Gesellschaft beauftragt sind, wie z.B. die bürokratischen Ordnungsstrukturen der Justiz.

Nach Bauman wird dieses scheinbare systematische Ganze der modernen Gesellschaft durch oppositionelle Strukturen einer Freund-Feind-Klassifikation erreicht, die eine Verhaltenssicherheit der Individuen innerhalb des „gesellschaftlich, funktionalen Ganzen“ ermöglichen. Die Opposition des Freund-Feind-Schemas bildet die psycho-soziale Grundlage der Ordnung der modernen Welt. Freunde und Feinde einer Gesellschaft teilen sich die Gesamtheit der sozialen Funktionen in Opposition und definieren sich auf

41 „Da die Souveränität des modernen Staates in der Definitionsmacht und deren Anwendung liegt - ist alles, was sich selbst definiert oder der machtgestützten Definition entzieht, subversiv.“ ebd., S. 21.

42 ebd., S. 16.

dieser Ebene gegenseitig.⁴³ Freunde und Feinde besitzen aber einen unterschiedlichen Status, d.h. sie teilen sich die Positionen innerhalb von Widerstands- und Machtkonstellationen, Minderheiten- und Mehrheiten-Verhältnissen. Auf den ersten Blick nun erscheinen diese Konstellationen, als würden sich die daran beteiligten Positionen gegenseitig ausschließen, als gäbe es kein gemeinsames Fundament, das die Existenz von Freunden, Feinden und ihrer Beziehungsform bedingen würde. Dennoch befinden sie sich auf derselben Legitimationsebene und verdanken sich gegenseitig ihre „eindeutige“ Existenz. Die moderne Gesellschaftsordnung ist nur scheinbar symmetrisch und legitimiert sich durch die Illusion einer gleichberechtigten und gegenseitigen Definitionsmacht von Freund und Feind. „Es sind [jedoch, Y.B.] die Freunde, die die Feinde definieren, und der Anschein der Symmetrie ist selbst ein Zeugnis ihres asymmetrischen Rechts auf Definition. Es sind die Freunde, die die Klassifikation und die Zuordnung kontrollieren.“
44

Freunde sichern das soziale bzw. subjektive Innere gegen das von Feinden besetzte Äußere und Objektive ab. Durch ihr oppositionelles Handeln bilden Freunde und Feinde gesellschaftliche Wirklichkeit, ermöglichen sie die soziale Ordnung, indem sie, verwiesen auf die gemeinschaftliche Identität, jene binäre Trennung aufrechterhalten. Freunde bilden eine homogene Gemeinschaft der sich Einigen; Feinde sind oft heterogen, vielfältig und unorganisiert. Die Identität der Freunde als Gemeinschaft ist legitimiert durch eine normative Definitionsmacht. Mit Hilfe einer „Praxis der Kooperation“ einer gemeinsam zu tragenden Verantwortung und einer moralischen Verpflichtung kann die Konstitution gesellschaftlicher Normativität erfolgen. Hierin liegt nach Bauman eine potentielle Herrschaftsgewalt über die heterogene Gruppe der Feinde. Diese dagegen sind Platzhalter für die Unzulänglichkeiten der Freunde, sie sind das Negativ, das durch die Formation des Positiven außen vor bleiben muß. Das Verhältnis von Freund und Feind ist nach Bauman nicht gleichberechtigt, da die Identität der Freunde und ihre Konstruktion des Sozialen nicht in dem Maße von dem Gegenbild der Feinde abhängt, wie umgekehrt. Die Identifizierung der Feinde durch die Freunde wird immer an der eigenen Konzeption von

43 Hier bildet die Abgrenzung sozialer Milieus wie z.B. zwischen Skins und Punks eine Bestätigung Baumans Beobachtungen.

44 Bauman, Z.: Moderne und Ambivalenz, S. 74.

Normativität gemessen. Die Identität der Feinde ist eine Konstruktion des „Anderen“ auf der Grundlage des „Eigenen“. „Auf diese Weise ist die Opposition zwischen Freunden und Feinden eine Opposition zwischen [...] Subjekt und Objekt des Handelns.“⁴⁵

Hierin liegt ein gravierender Herrschaftsaspekt, der durch die scheinbare Symmetrie des Schemas verschleiert wird. Nach Bauman entsteht durch diese ineinandergreifenden Oppositionen ein notwendig asymmetrisches, nicht gleichberechtigtes Fundament für moderne Vergesellschaftungsprozesse im Simmelschen Sinn. „Simmel folgend können wir sagen, daß Freundschaft und Feindschaft, und nur sie, Formen der Vergesellschaftung sind;...“⁴⁶ Freund und Feind bilden die gesellschaftliche Ordnung, deren Vor- und Nachteile zwar ungerecht sein mögen, wodurch aber ein produktiver und reibungsloser Maschinerisierungsprozeß des Sozialen ermöglicht wird. Von einer sozialen Arbeitsteilung ließe sich in diesem Zusammenhang sprechen.

Die Antagonismen der gesellschaftlichen Statik, die soziale Arbeitsteilung der Freunde und Feinde können aufgrund des Oppositionscharakters nicht aufgelöst werden in herrschaftsfreie Gebilde, ohne daß das asymmetrische Gesellschaftsgefüge samt den ihnen zugrundeliegenden Denkfiguren und Ideologien einer Dekonstruktion unterzogen wird. „In für die Praxis und die Vision gesellschaftlicher Ordnung entscheidend wichtigen Dichotomien versteckt sich die differenzierende Macht in der Regel hinter einem der Glieder der Opposition. Das zweite Glied ist nur *das Andere* des ersten, die entgegengesetzte (degradierte, unterdrückte, exilierte) Seite des ersten und seine Schöpfung. Auf diese Weise ist die Abnormität das Andere der Norm, Abweichung das Andere der Gesetzestreue...“⁴⁷

Übertragen auf die oben beschriebene Beziehungsform zwischen Täter und Opfer einer Straftat ergibt sich innerhalb des Vergesellschaftungskontextes eine Umkehrung. Das durch Autonomie gekennzeichnete Tätersubjekt erhält innerhalb des sozialen Freund-Feind-Schemas die heterogene Position des Feindes. Indem er gegen die Normativität in Form des Gesetzes verstößt, wird er zum notwendigen Schuldner der Gesellschaft. Durch seine

45 ebd., S. 75.

46 Bauman, Z.: *Moderne und Ambivalenz*, S. 75.

47 ebd., S. 29.

eindeutige Negativität und Identität legitimiert und manifestiert sich die gesellschaftliche Ordnung. Das Opfer hingegen befindet sich in der imaginären Gruppe der Freunde, es wird zum Stellvertreter der Normativität. Im Schein einer gleichberechtigten Definitions- und Identifikationsmacht kann sich jedoch die Minderheit-Mehrheit-Konstellation aufrechterhalten. Die hierarchische und asymmetrische Vergesellschaftungsstruktur der Moderne funktioniert gerade durch die Individualisierung von Normativität und Kriminalität. Wird eine Straftat definiert und institutionell verhandelt als interpersoneller Konflikt, kann mittels der oben skizzierten Beziehungsform zwischen Tätersubjekt und Opferobjekt der Vergesellschaftungskontext ausgeblendet werden. Durch das Definitionsvorrecht einer vermeintlich existierenden Normativität reproduziert sich eine Vergesellschaftungsstruktur, in der jedoch der Täter als Schuldner und das Opfer als Stellvertreter der Gesellschaft funktionalisiert werden.

5.4.2 Die Bedeutung des Fremden

Auf dieser gesellschaftlichen Bühne, in diesem Oppositionstheater taucht nun eine unbeliebte Spielfigur auf. Das „Fremde“ spielt innerhalb der Konstruktion der gesellschaftlichen Ordnung, des sozialen Ganzen, des asymmetrischen und funktionalen Gefüges eine alles bedrohende Rolle, weil zur Infragestellung und Zerstörung fähig. Bauman sagt hierzu: „gegen diesen behaglichen Antagonismus, dieses von Konflikten zerrissene Zusammenspiel von Freunden und Feinden rebelliert der Fremde.“⁴⁸ Von ihm gehen Zweifel an der Opposition aus, hier wird die Vergesellschaftung selbst bedroht, hier wird die Konstruktion der Ordnung überhaupt in Frage gestellt. Der Fremde ist die Verkörperung, die Materialisierung der Ambivalenz. „Er steht zwischen Freund und Feind, Ordnung und Chaos, dem Innen und dem Außen. Er steht für die Treulosigkeit von Freunden, für die schlaue Verstellung von Feinden, für die Fehlbarkeit von Ordnung, die Verletzlichkeit des Innen.“⁴⁹

Der Fremde bringt Unsicherheit in die durch Opposition konstituierte gesellschaftliche Klarheit und wird darum gefürchtet, verachtet und

48 ebd., S. 75.

49 ebd., S. 83.

verfolgt. Es entstehen Angst auslösende Probleme der Deutung von Situationen. Der eigenen Wahrnehmung und Interpretation kann nicht mehr zweifellos getraut werden, so daß sich Entscheidungsprozesse verzögern und die Verhaltenssicherheit schwindet. Die für den modernen Prozeß einer individuellen wie gemeinschaftlichen Identitätsbildung notwendige Opposition zwischen Freunden und Feinden droht zu zerbrechen.

Das Auftauchen des Fremden bewirkt jedoch selten eine Abkehr von Freund-Feind-Schemen und Ordnungsmodellen, ein zwanghaftes Festhalten und Konservieren der Ordnungsstrukturen ist sowohl auf psychisch-individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene festzustellen. Der Fremde wird weiterhin einem Definitions- und Rationalisierungsprozeß ausgesetzt, um die Ordnung gesellschaftlicher Normativität herzustellen, obwohl die Ambivalenz bzw. das Fremde nie ganz assimiliert bzw. kategorisiert werden kann und soll. Der Fremde muß als das „Andere“ und in seinem ambivalenten, paradoxen und damit subversiven Charakter erkennbar bleiben. „Die unverzeihliche Sünde des Fremden ist deshalb die Unvereinbarkeit zwischen seiner Anwesenheit und anderen Anwesenheiten, die für die Weltordnung fundamental sind, sowie sein gleichzeitiger Angriff auf mehrere entscheidend wichtige Oppositionen, die für die unaufhörliche Suche nach Ordnung relevant sind.“⁵⁰

Inwieweit die Ambivalenz, das Fremde am Täter und das Fremde am Opfer innerhalb des konfliktschlichtenden Verfahrens in Erscheinung treten kann, ob in dem Auftauchen von Verhaltensunsicherheiten nicht eher ein produktives Moment zu finden ist, denn eine zu rationalisierende Bedrohung und inwieweit von einem Durchbrechen der identitätsbildenden Matrix gesprochen werden kann, soll im folgenden problematisiert werden.

5.5 Zur Interpolation zwischen Täter und Opfer im Täter-Opfer-Ausgleich

Bisher kann festgehalten werden, daß die Begriffe von Täter und Opfer auf ein dialektisches und identitätslogisches Denken zurückzuführen sind. Produziert und verändernd reproduziert erfüllen die adäquaten Metaphern eine

50 ebd., S. 82.

Identitätsbildung, welche durch performative Wiederholung die realen Beziehungsformen zwischen Menschen und Gemeinschaften innerhalb des Vergesellschaftungskontextes strukturieren. Im folgenden soll der identitätsbildende Prozeß innerhalb des Konfliktschlichtungsverfahrens als eine Interpolation zwischen Täter- und Opferidentitäten skizziert werden. Unter dem Begriff der Interpolation verstehe ich grundlegend einen Differenzierungsprozeß, innerhalb welchem Ambivalenzen in Erscheinung treten und verändernd auf die Eindeutigkeit von Identität einwirken, wobei eine asymmetrische Beziehungsstruktur dennoch erhalten bleibt.

Die Form der Identitätsbildung ist innerhalb eines justitiellen Verfahrens eine andere als in der Konfliktregelung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Das konventionelle strafrechtliche Verfahren zeichnet sich vordergründig durch die Beweisführung von Straftaten, d.h. der Klärung von Tatsachen aus. Dieser Prozeß ist grundlegend auf die Ermittlung eines Schuldigen ausgerichtet, wobei die Eindeutigkeit einer Täteridentifizierung wesentliches Ziel ist. Bezogen auf die für den Täter-Opfer-Ausgleich prädestinierten Delikte findet in den seltensten Fällen eine Ermittlung des Opfers statt, da sich jenes fast immer in der Position des Klägers/der Klägerin befindet.

Im Gegensatz zum konventionellen strafrechtlichen Verfahren, welches nicht nur durch Täter- und Opferidentitäten legitimiert ist, sondern diese notwendigerweise hervorbringt, kann im Täter-Opfer-Ausgleich bedingt auf den Prozeß der Identifizierung verzichtet werden, denn:

1. Erfolgt die Konfliktschlichtung innerhalb von gesetzlich definierten Rahmenbedingungen. Das bedeutet, daß eine Konfliktschlichtung während oder nach dem Hauptverfahren als Sanktionsform vom Richter angeordnet werden kann, oder daß nach einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich das Verfahren eingestellt wird. Beiden Formen implizit ist damit die Täter- und Opferidentität.
2. Eine der Grundvoraussetzungen für eine Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer besteht darin, daß dem eigentlichen Verfahren ein individuelles und freiwilliges Schuldbekennnis vorgelagert ist.

Innerhalb der Konfliktschlichtung ist es also nicht mehr erforderlich, eindeutige Identitäten von Täter und Opfer zu produzieren, denn die binäre Matrix ist bereits durch die impliziten Gesetze, Regeln und Bedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Kraft. Daher wird die Möglichkeit einer Auflösung der binären Matrix fragwürdig. Im Hinblick auf die Frage nach

einer Aufrechterhaltung oder einem Durchbrechen der Identitäten von Täter und Opfer scheinen mir folgende Ausführungen treffender. Dadurch, daß im Dispositiv des Täter-Opfer-Ausgleichs eine produktive und legitimierende Verbindung von Gesetz, Humanwissenschaft und Selbstdiskursivierung des Täters vorherrschend ist, findet die Ambivalenz, das Fremde am Täter und das Fremde am Opfer nicht mehr wie in der modernen Ordnungslogik nach Bauman als Bedrohung einer asymmetrischen Macht, sondern kann als Anreizung einer Normierungsmacht Ausdruck finden. Das Fremde wird innovativ zum Aufbrechen veralteter Strukturen zweckrational eingesetzt. Die Identitätsbildung zwischen Täter und Opfer wird vorübergehend dynamisiert, wobei das Fremde wie in anderen „omnipräsenten Modernisierungsprozessen“ funktionalisiert wird, um das oppositionelle Gefüge zwar zu modernisieren, letztlich jedoch innerhalb der Strukturen zu konservieren.⁵¹ Dies führt vorübergehend zu einer produktiven Aufweichung klarer Bilder und eindeutiger Täter- und Opferidentitäten, manifestiert jedoch die entsprechende Matrix. In der Differenz von Täter- und Opferidentitäten liegt nicht notwendigerweise ein Durchbrechen von Normativität. Gerade in einer Interpolation dieser, sichert sich die Norm eine verfeinerte Abstimmung in der Anordnung aller Individuen anhand ihrer Fähigkeit, Konflikte zu schlichten. Differenzen und Ambivalenzen, die ihren Ausdruck z.B. in den subjektiv variierenden Vorstellungen von Gerechtigkeit oder in der unterschiedlichen Nachvollziehbarkeit des Konfliktes finden, können auf der Beziehungsachse hin und her wandern. Ein gegenseitiges und mikrophysisches Durchdringen unterschiedlichen Wissens, differenter Erfahrungen, ethischer Haltungen und Vorstellungen über den Umgang mit dem kriminellen Konflikt wird ermöglicht. Innerhalb dieses Prozesses entstehen irreversible und plurale Identitäten, die sich im zukünftigen Denken, Sprechen und Handeln der Individuen ausdrücken werden und in bestimmter Hinsicht eine Auflösung des „Scheins“ absoluter Identitäten bewirken könnten.

Die Pluralisierung von Identitäten ist jedoch auf eine produktive Normierungsmacht zurückzuführen, die neue Täter- und Opferidentitäten und neue Formen von Kriminalität mittels einer konfliktschlichtenden „Technologie des Körpers“ erzeugen.

51 vgl. in diesem Zusammenhang Deters, M.: Kein Vertrauen in Frauen? Ein Beitrag zur Diskussion über Frauen in modernen Unternehmen, S. 197-233.

Durch das vorübergehende Aufweichen von Täter- und Opferidentitäten innerhalb des Vermittlungsprozesses kann am Täter als vermeintlich autonomes Subjekt der Straftat sein gesellschaftlich Vermitteltes, das Objektive als Konstitutionsmoment des Tätersubjekts erkennbar werden. Auch löst sich der fixe Status des Opferobjekts auf. In dem Deutlichwerden, daß in der Charakterisierung und Selbstbeschreibung des Opfers durch Heteronomie ein Verdinglichungsmoment liegt, besteht sogar die Möglichkeit und gleichsam die Gefahr, daß Täter und Opfer sich ähnlich werden. Der Vermittler übernimmt, im Besitz des panoptischen Blicks, die Aufgabe, das Fremde und die sich materialisierende Ambivalenz zu überwachen. Die durch sie ausgelösten Deutungs-, Reflexions- und Handlungsunsicherheiten beim Täter wie beim Opfer müssen in Produktivität umgewandelt werden. Es geht nicht mehr um die Bedrohung der Identitäten durch Ambivalenz, sondern um den effektiven Nutzen in der Herstellung pluraler Identitäten.

Aus der Logik heraus, daß eine interpolarisierende Konfliktschlichtung, nicht ohne die sich anzunähernden Identitäten von Täter und Opfer auskommt, damit von Ausgleich die Rede sein kann, und darüber hinaus beide TeilnehmerInnen als jene in die Folgeverfahren von Justiz und Alltagswelt entläßt, scheint sich die Vermutung einer grundlegenden, binären, dialektisch-identitätsbildenden Matrix zu bestätigen.

Es ist m.E. daher nicht zu erwarten, daß eine asymmetrische Machtbeziehung zwischen Täter und Opfer mittels einer Interpolarisierung von nicht subjektiv konstituierten Identitäten notwendigerweise zu einer Gleichberechtigung, Wiedergutmachung oder gar zu einer Umkehrung des Verhältnisses führt. Auch wird nicht davon auszugehen sein, daß der Täter als Schuldner gesellschaftlicher Normativität und das Opfer als Stellvertreter jener, in einem gesellschaftlichen Vermittlungskontext ihre Positionen in nicht mehr identifizierbare auflösen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich: ein praktiziertes und institutionalisiertes Konzept zur Konfliktschlichtung zwischen Menschen vor oder nach einer gesetzlich definierten Straftat. In dieser Arbeit wurde es zum soziologischen Phänomen der Gegenwart. Es handelt sich dabei um ein interdisziplinäres Konzept, welches sich, wie die Ausführungen der Arbeit gezeigt haben, in den Spannungsverhältnissen von Geschichte und Gegenwart, Rechtstheorie und pädagogischer Praxis, staatlichen Institutionen und individuellen Lebenswelten, Körper und Identität, Kriminalität und Normalität befindet. Ein kriminalpolitischer, rechtstheoretischer und humanwissenschaftlicher Versuch, die Komplexität von Kriminalität handhabbar zu machen.

Neben idealistisch-humanistischer und historisch-materialistischer Geschichtsbetrachtung habe ich durch die Diskontinuität und Komplexität von Strafsystemen versucht zu zeigen, daß sich die gegenwärtige Debatte um den Täter-Opfer-Ausgleich in einem systematischen Widerspruch befindet, indem weiterhin an dem fundamentalen Gegensatz zwischen staatlichem, vermeintlich objektivem Recht und privaten, vermeintlich subjektiven Formen von Gerechtigkeitsvorstellungen festgehalten wird. Nur in diesem eindimensionalen Gegensatz verbleibend kann der Staat samt seinen strafrechtlichen Institutionen als ein zwar demokratisch legitimierter Überbau erscheinen, dessen formaljuristisches Prinzip der Gleichheit jedoch den Individuen nicht gerecht werden kann. Durch diese Argumentation kann der Täter-Opfer-Ausgleich als soziale Alternative zum Strafrecht durch interpersonelle Konfliktschlichtung begründet werden. Die Diagnose, daß innerhalb des justitiellen Verfahrens alle „Sachverhalte strafrechtlicher Vorfälle »vergleichbar« gemacht werden müssen“ und „individuelle Aspekte von Opfer und Täter in den Hintergrund treten“¹ blendet den humanwissenschaftlichen Diskurs in seiner Bedeutung für die Produktion und Unterwerfung von Delinquenz, Delinquenten und Opferidentitäten aus, dessen historische Entfaltung ich nachgezeichnet habe. Gerade in der Rekonstruktion eines Gegensatzes zwischen Justiz und Täter-Opfer-

1 Driebold, R.: Über die Schwierigkeiten der Kooperation mit der Justiz bei der Konfliktregelung, S. 67.

Ausgleich wird die Produktivität einer Normierungsmacht verkannt, welche gleichzeitig individuelle Identitäten von Täter, Opfer, Vermittler und Richter/in herstellt und dementsprechend einen komplexen aber kompatiblen Vergesellschaftungszusammenhang ermöglicht.

Der Foucaultsche Machtbegriff hat gezeigt, daß sich die Komplexität einer Strafform nicht auf ihren vorher definierten Zweck reduzieren läßt. Strafformen und -praktiken manifestieren sich nicht nur in staatlichen Institutionen und deren legitimer Gesetzesgrundlage, sondern können ebenso Bestandteil zwischenmenschlicher Kommunikationsformen sein. In der Oberflächenwirkung von Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung können sich verschiedenste Normierungstechniken einer mikrophysischen Macht, wie die untersuchten Prozesse von Selbstdiskursivierung, Geständniszwang und präformierter Straftatreflexion gezeigt haben, ungesehen und ungehindert ausweiten. Diagnosen, der Täter-Opfer-Ausgleich sei eine ökonomische oder gesellschaftliche Innovation, weil er die Engpässe und Legitimierungsprobleme des Justizapparates zu lösen verspricht, aber auch die Ideale einer Zurückführung von Kriminalität auf einen zwischenmenschlichen Konflikt werden dabei vom Subsystem verschiedenster Selbstnormierungspraktiken unterlaufen.

Wenn selbst die Reflexionsformen von konfliktreichen Erfahrungen und Handlungen durch produzierte und reproduzierte Metaphern von Täter und Opfer innerhalb einer normierenden Diskurspraxis strukturiert werden, bleibt eine Frage weiterführenden Gedanken offen: Wozu braucht unsere Gegenwartsgesellschaft konfliktschlichtungsfähige und selbstreflexive Körper? Der Täter-Opfer-Ausgleich ist in diesem Kontext neben verschiedensten Formen von Mediation, Therapie, Supervision etc. nur ein Stützpfeiler. Es ist in Erwägung zu ziehen, daß dabei die Bedeutung des Körpers zukünftig und nicht nur in strafrechtlich relevanten „Alternativkonzepten“ eher zunimmt. Der Körper ist dabei nicht nur der Ort, an dem mittels der Techniken der Reflexion der Diskurs von Macht und Wissen die Selbstnormierung erzwingt, sondern auch das Produkt.

Im Feld der Kriminalität ermöglicht das Dispositiv der Selbstnormierung die Produktion neuer Erscheinungsformen von Delinquenz und pluraler Täter- und Opferidentitäten. Das Postulat der Humanisierung sowie die Erklärung durch Ökonomisierung erscheinen angesichts dessen als oberflächlich.

Es ging in der vorliegenden Arbeit nicht darum zu behaupten, konflikt-schlichtende Verfahren zur Operationalisierung von Kriminalität würden ihren postulierten Zweck von Wiedergutmachung und Konsensbildung nicht erfüllen. Vielmehr sollte durch die historische und kritische Betrachtung von Diskursen der Humanwissenschaft und der Rechtslehre im Hinblick auf ihre Produktion von Delinquenz, Recht und Wahrheit deutlich werden, daß auch dem Täter-Opfer-Ausgleich eine Serie von Zwecken immanent ist. Die Ausweitung einer normierenden Macht über Institutionen wie dem Täter-Opfer-Ausgleich durchkreuzt dabei die gesellschaftlichen Bereiche von zwischenmenschlicher Beziehung und Kommunikation, bürgernahen Interessenvertretungen und Organisationen zur Reprivatisierung von Konflikten genauso wie die staatlichen Institutionen von Justiz und Strafrecht oder den philosophischen Wahrheitsdiskurs und die Formen politischer Reflexion und politischen Handelns.

In der Umdefinition von Kriminalität in einen interpersonellen Konflikt liegt eben nicht nur die Möglichkeit einer Rückgabe von Verantwortung an die individuelle Reflexions- und Handlungskompetenz, sondern ebenso die Möglichkeit einer Individualisierung von Kriminalität und gesellschaftlichen Konflikten, der Formen von Vergesellschaftung durch Entpolitisierung innewohnen.

Das abendländische Prinzip der permanenten Selbsterkenntnis und Selbstbefragung verflucht sich dabei mit den Metaphern von Täter und Opfer, so daß sich das Selbstverhältnis des Menschen in identitätsbildenden Prozessen als entweder schuldbeladen und autonom oder als unterworfen und heteronom konstituiert. Die Metaphern von Täter und Opfer sind geeignet, die Formen der Selbstwahrnehmung, der Selbstreflexion und des Handelns zu prägen, so daß sich Individuen in einer heterogenen und unübersichtlichen Welt als Täter ihrer Fehler oder Opfer gesellschaftlicher Verhältnisse begreifen.

In Folge einer Ausweitung und Ausdifferenzierung selbstnormierender Praktiken, wie einer Straftatreflexion, erfolgt eine individuelle Anbindung aller Körper und Identitäten an eine gesellschaftskonstituierende und hierarchisch sich materialisierende Norm. Die Pluralisierung von Täter- und Opferidentitäten, das In-Erscheinung-Treten von Differenzen und Ambivalenzen bildet dabei keinen Widerspruch. Eine Interpolation von Identitäten befindet sich nicht notwendigerweise in einem subversiven Gegendiskurs, der eine Abkehr von hegemonialen Vergesellschaftungs-

strukturen bewirkt, sondern kann ebenso Effekt einer pluralisierenden aber asymmetrischen und hierarchischen Normierungsmacht sein.

- ADORNO, Th. W./HORKHEIMER, M.: Dialektik der Aufklärung, Frankfurt a. M. 1984.
- ADORNO, Th. W./HORKHEIMER, M.: Soziologische Exkurse, Frankfurt a. M. 1991.
- ADORNO, Th. W.: Spätkapitalismus und Industriegesellschaft, Gesammelte Schriften Bd. 8 (Soziologische Schriften I), Frankfurt a. M. 1972.
- ADORNO, Th. W.: Zu Subjekt und Objekt, in: Philosophie und Gesellschaft, Reclam 1991.
- ADORNO, Th. W.: Negative Dialektik, Frankfurt a. M. 1992.
- ALEXANDER, N.: Wer Wind sät, wird Sturm ernten. Kultur und Politik der unterdrückten Mehrheit Südafrikas, Frankfurt a. M. 1986.
- ALTHUSSER, L.: Ideologie und ideologische Staatsapparate, in: Marxismus und Ideologie, Berlin 1969.
- AMÉRY, J.: Michel Foucault und sein Diskurs der Gegenaufklärung, in: Der integrale Humanismus, Stuttgart 1985.
- ARENDT, H.: Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlaß, München 1993.
- ATTIA, I.: Täter-Opfer-Ausgleich, ein Krisenmanagement, in: Marks, E./Rössner, D. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn 1990.
- BAUMAN, Z.: Moderne und Ambivalenz, Frankfurt a. M. 1995.
- BAUMAN, Z.: Postmoderne Ethik, Hamburg 1995.
- BECK, U.: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a. M. 1986.
- BESTE, H.: Schadenswiedergutmachung - ein Fall für zwei? In: Kriminologisches Journal, 3/1986, S. 161-181.
- BIANCHI, H.: Alternativen zur Strafjustiz, München 1988.
- BRAUN, C. von: NICHTICH. Logik, Lüge, Libido, Frankfurt a. M. 1994.

- BRUMLIK, M.: Kriminologie, Jugendstrafe und Gerechtigkeit, in: Peters, H. (Hrsg.): *Muß Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis*, Opladen 1993, S. 201-216.
- BUTLER, J.: *Das Unbehagen der Geschlechter*, Frankfurt a. M. 1991.
- BUTLER, J.: *Kontingente Grundlagen: Der Feminismus und die Frage der „Postmoderne“*, in: *Der Streit um die Differenz*, Frankfurt a. M. 1993.
- BUTLER, J.: *Körper von Gewicht*, Berlin 1995.
- CHRISTIE, N.: *Grenzen des Leids*, Bielefeld 1986.
- DELEUZE, G./GUATTARI, F.: *Was ist Philosophie?*, Frankfurt a. M. 1996.
- DETERS, M.: *Kein Vertrauen in Frauen? Ein Beitrag zur Diskussion über Frauen in modernen Unternehmen*, in: *Modelmog*, I./Gräbel, U. (Hrsg.): *Konkurrenz & Kooperation. Frauen im Zwiespalt?*, Hamburg 1994.
- DRIEBOLD, R.: *Täter-Opfer-Ausgleich - eine Alternative? Ergebnisse und Überlegungen zu einem Projekt in Oldenburg*, in: *Bewährungshilfe* Bd. 1/1995, S. 82-93.
- DRIEBOLD, R.: *Über die Schwierigkeiten der Kooperation mit der Justiz bei der Konfliktregelung*, in: *Jubiläumstagung des Täter-Opfer-Ausgleich: Vom skeptischen Beäugen zum konstruktiven Miteinander?*, Bremen 1995, S. 63-70.
- DUBRULLE, G.: *Philosophie zwischen Tag und Nacht. Eine Studie zur Epistemologie Gaston Bachelards*, Frankfurt a. M. 1983.
- DURKHEIM, E.: *Regeln zur Unterscheidung des Normalen und des Pathologischen*, in: *Die Regeln der soziologischen Methode*, Frankfurt a. M. 1984, S. 141-164.
- FISCHL, O.: *Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie*, Aalen 1973.
- FOUCAULT, M.: *Überwachen und Strafen*, Frankfurt a. M. 1976.
- FOUCAULT, M.: *Von der Subversion des Wissens*, Frankfurt a. M. 1993.
- FOUCAULT, M.: *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt a. M. 1991.
- FOUCAULT, M.: *Die Ordnung der Dinge*, Frankfurt a. M. 1994.
- FOUCAULT, M.: *Mikrophysik der Macht*, Berlin 1976.
- FOUCAULT, M.: *Dispositive der Macht*, Berlin 1978.

- FOUCAULT, M.: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, Frankfurt a. M. 1983.
- FOUCAULT, M.: *Wahnsinn und Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1981.
- FOUCAULT, M.: *Leben machen sterben lassen. Die Geburt des Rassismus*, in: Reinfeldt, S./Schwarz, R./Foucault, M.: *Bio- Macht*, Duisburg 1993.
- GEIß, K.- H.: *Foucault - Nietzsche - Foucault*, Pfaffenweiler 1993.
- GESELLSCHAFT UND STAAT. *Lexikon der Politik*, Baden-Baden 1989.
- GOODMAN, N. In: *Lettre International*, III.Vj./96, Deckblatt.
- JUBILÄUMSTAGUNG DES TÄTER-OPFER-AUSGLEICH. „Täter-Opfer-Ausgleich und Justiz - Vom skeptischen Beäugen zum konstruktiven Miteinander?“, Bremen 1995.
- KAISER, G.: *Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Ausland*, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven*, Bonn 1991, S. 40-50.
- KANT, I.: „Was ist Aufklärung?“, *Berliner Monatsschrift* 1784.
- KAWAMURA, G. (Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, Bonn): *Die Konflikte der Bürger - Die Leistungen von Polizei, Justiz und Täter-Opfer-Ausgleich*, in: *Jubiläumstagung des Täter-Opfer-Ausgleich. Vom Skeptischen Beäugen zum konstruktiven Miteinander*, Bremen 1995, S. 14-25.
- KLINGNER, K. (Justizminister, Schleswig- Holstein): „Freie Träger können schneller reagieren...!“ in: *Neue Kriminalpolitik*, 4/1992 ff.
- KUHN, A.: *Von der Idee zur Institution. Stationen des Modellprojekts »Handschlag«*, in: Kuhn, A./Rudolph, M./Wandrey, M./Will, H.-D.: „Tat-Sachen“ als Konflikt, *Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendstrafrechtspflege*, Bonn 1989.
- LYOTARD, J.-F.: *Das postmoderne Wissen*, Wien 1986.
- MARKS, E./RÖSSNER, D. (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens*, Bonn 1990.
- MATHIESEN, T.: *Überwindet die Mauern*, Neuwied 1979.

- MEYER, D./GÜTLING, B.- U.: Jahresbericht 1994 Konfliktschlichtung e.V. Oldenburg.
- MESSMER, H.: Zwischen Parteiautonomie und Kontrolle: Aushandlungsprozesse im Täter-Opfer-Ausgleich, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven, Bonn 1991, S. 115-131.
- MITTEIS, H./LIEBERICH, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992.
- NIETZSCHE, F.: Die fröhliche Wissenschaft, Goldmann Verlag 1994.
- NIETZSCHE, F.: Werke Bd. VII, Leipzig 1910.
- ORTHBANDT, E.: Geschichte der großen Philosophen, Hanau/Main.
- PFEIFFER, C.: Opferperspektiven - Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung, in: Festschrift für Horst Schüler- Springorum 1993, S. 53-80.
- PLATON: Sämtliche Werke Bd. V., Rowohlt 1964.
- RUSCHE, G./KIRCHHEIMER, O.: Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt a.M. 1974.
- SCHÄDLER, W. (Hessisches Ministerium der Justiz): Ein Fünf-Jahres-Rückblick: Ist die Skepsis der Justiz gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich noch berechtigt?, in: Jubiläumstagung des Täter-Opfer-Ausgleich: Täter-Opfer-Ausgleich und Justiz - Vom skeptischen Beäugen zum konstruktiven Miteinander?, Bremen 1995, S. 29-41.
- SCHÄFER, T.: Reflektierte Vernunft, Frankfurt a. M. 1995.
- SCHUBERT, A.: Die Decodierung des Menschen: Dialektik und Antihumanismus im neueren französischen Strukturalismus, Giessen 1981.
- SCHULZE, G.: Die Erlebnisgesellschaft, Frankfurt a. M. 1992.
- SESSAR, K./BEURSKENS, A./BOERS, K.: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma?, in: Kriminologisches Journal 1986, S. 86-104.
- SESSAR, K.: Wiedergutmachen oder Strafen - Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz, Pfaffenweiler 1992.
- SIMMEL, G.: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Berlin 1983.
- TÖNNIES, F.: Gemeinschaft und Gesellschaft, Leipzig 1935.

- VOSS, M.: Täter-Opfer-Ausgleich: Unwirksame Kriminalprävention, in: Neue Kriminalpolitik 3/1989, S. 5 ff.
- WALTER, M.: Theoretische Perspektiven des Täter-Opfer-Ausgleichs, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven, Bonn 1991, S. 61-70.
- WEBER, M.: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen, 1972.